

~~XII~~

R. T. J. van Swinderen,

† op den huize Meerwijk bij Zuidlaren, 28 November 1870, oud 58 jaren.

Von der Pflicht zur Denuntiation von Verbrechen.

Eine juristische Abhandlung

von

Franz Hahn, Dr. jur.,
Prokurator.

Ἔργον δ' οὐδὲν ὄνειδος, ἀεργίη δέ τ' ὄνειδος.
Hesiodus.

Bern.
Verlag von C. A. Jenni, Sohn.
1839.

Inhalt.

I.

Von dem Unterschied zwischen Denuntiation, Anklage und Zeugniß.

Der Denuntiant ist ein Mittelgeschöpf zwischen Ankläger und Anschuldigungszeuge, und deßhalb, wie alle Zwitterdinge, ebensowohl etwas Unbestimmtes, als etwas Verhaßtes. In der Litteratur spricht man gewöhnlich nur in Andeutungen von den Unterschieden der drei Begriffe; allein wer von einem derselben speciell zu reden gedenkt, wird ihn vor Allem aus von den angrenzenden und verwandten mit Bestimmtheit auszuscheiden haben.

Die Denuntiation und die Anklage haben ihre gemeinsamen Merkmale, treten jedoch unter jedem einzelnen Gesichtspunkt wieder auseinander.

1) In Hinsicht auf das Verfahren kommen Anklage und Denuntiation darin überein, daß die eine und die andere einem Criminalproceß zur Veranlassung dienen kann. Allein sie unterscheiden sich schon durch die Art und Weise der Veranlassung selber. Die Denuntiation ist eine der Grundlagen, auf welche ein Untersuchungsverfahren gebaut werden kann (fundamentum inquirendi); sie gehört dem inquisitorischen Processe an. Wie jede andere Thatsache, die dem Richter die Vermuthung eines begangenen Verbrechens giebt, ist auch die Denuntiation immer die Veranlassung irgend einer richterlichen Thätigkeit, aber nicht immer die einer förmlichen Untersuchung. Der Richter prüft die Denuntiation und wird, je nach dem Grade der Glaubwürdigkeit und dem Vorhandensein der gesetzlichen Requisite, entweder bloß im Stillen Erkundigungen einziehen, oder bestimmte Personen beobachten, oder aber einen förmlichen Proceßschritt, Constatirung des

Thatbestandes, Haussuchung, Verhaftung des Verdächtigen vornehmen. Nicht der Denuntiant, sondern das Ermessen des Richters entscheidet, ob der Anzeige durch Anhebung einer Untersuchung Folge gegeben werden soll. Als Fundamente der Untersuchung in diesem Sinne sind der Anzeige coordinirt die Notorität, die eigene Wahrnehmung des Richters und die Selbstdenuntiation des Thäters. Die Anklage dagegen gehört dem accusatorischen Proceß an, dessen einzige und nothwendige Grundlage sie bildet. Nur auf erhobene Anklage schreitet hier der Richter ein; ist aber Anklage einmal erhoben, so muß er einschreiten.

An der Führung der Untersuchung nimmt der Denuntiant keinen thätigen Antheil, nachdem er dem Richter seine Wissenschaft vorgelegt. Im inquisitorischen Proceß schreitet der Staat im Interesse der Gerechtigkeit selbst ein, der Inquirent bestimmt und leitet die processualischen Schritte. Der Denuntiant hat darauf keinen Einfluß. Der Ankläger hingegen verlangt die Untersuchung, er stellt seine Anträge über den Gang der Verhandlung, er bringt die Beweismittel bei und trägt auf die Strafe an. Der Ankläger ist Partei im Processe, der Denuntiant ist es nicht. — Aus dieser Verschiedenheit ihrer processualischen Stellung fließen weitere Unterschiede. Als Partei kann der Ankläger nicht selbst Zeuge sein, der Denuntiant aber kann es, wenn ihm sonst die gesetzlichen Eigenschaften nicht abgehen. Auf den Denuntianten, wenn er nur nicht Calumniant ist, fallen keine Proceßkosten, selbst wenn ein absolutorisches Urtheil erfolgt. Der Ankläger hingegen trägt die Kosten, wenn ihm der Beweis der Anklage mißlungen ist, und hat dafür Caution zu leisten. Der Denuntiant kann nie gegen das Urtheil appelliren, der Ankläger kann es. Die Ankläger, wenn ihrer mehrere sind, stehen in einer Art von litis consortium, die Denuntianten aber nicht.

2) Rücksichtlich ihres Gegenstandes haben Anklage und Denuntiation die Eigenschaft gemein, daß beide stets die Schuld, niemals die Unschuld zum Thema haben. Doch auch dieß auf ungleiche Weise. Die Anklage geht neben dem Dasein des Verbrechens nothwendig auch gegen eine bestimmte Person als Urheber, sie ist immer auf Thatbestand und Thäterschaft zugleich gerichtet. Nicht so die Denuntiation. Der bloße Thatbestand kann ihr Gegenstand sein, wenn der Anzeigende keine bestimmte Person als der Ver-

übung verdächtig zu verzeigen im Stande ist. Die Anklage geht immer auf ein bestimmtes Verbrechen, Denuntiation hingegen kann stattfinden, auch wenn der Denuntiant die juristische Natur des Delikts nicht mit Bestimmtheit anzugeben weiß. Die Anklage verfolgt bloß bereits verübte Vergehen; eine Denuntiation hingegen kann auch gegen künftige gemacht werden, in der Absicht, durch Warnung des Bedrohten und der Behörden dieselben zu hindern.

3) Das Motiv der Anschuldigung ist weder bei der Denuntiation, noch bei der Anklage ein positiver Zwang, vielmehr sind beide freiwillige Anschuldigungen. Selbst wer durch Dienst oder Amt generell zur Anzeige oder Anklage verpflichtet ist, erscheint im concreten Fall, wo er seiner Pflicht nachkommt, als freiwilliger Beschuldiger.

4) In Bezug auf die Personen, welche Anklage erheben und Denuntiationen anbringen dürfen, findet sich in positiven Rechten die Bestimmung, daß verschiedenen Personen die Anstellung der erstern durch das Gesetz nicht gestattet ist, wohl aber die der letztern. Auf das Einzelne werden wir bei der Vergleichung der Denuntiation mit dem Zeugnisse zurückkommen. Anonyme Personen können niemals Anklage erheben, weil Ankläger und Angeklagter als Proceßgegner persönlich sich gegenüber stehen. In wie weit hingegen der Denuntiant anonym bleiben könne, wird ebenfalls dem Zeugen gegenüber zu erörtern sein. Eine Mehrheit von Anklägern kann die Lage des Angeschuldigten nicht verschlimmern, wohl aber nach den Umständen eine Mehrheit von Denuntianten, sogar wenn diese als Zeugen verdächtig sind, wie z. B. die von mehrern Complicen ohne Verabredung, übereinstimmend und freiwillig ausgehende nominatio socii.

Schwieriger als die Ausscheidung von der Anklage ist die Vergleichung der Denuntiation mit dem Zeugniß; wichtiger zugleich in ihren praktischen Folgen. Die Pflicht zum Zeugniß ist in positiven Rechten durchgängig anerkannt und ihre Verletzung mit Strafe bedroht; die Pflicht zur Denuntiation hingegen meist nur in Ausnahmsfällen sanktionirt. Das Bernische Gesetz z. B. entzieht dem widerspänstigen Zeugen den Zustand des eigenen Rechts und die bürgerliche Ehrenfähigkeit, ohne eine allgemeine Anzeigepflicht zu kennen. So oft der Richter unter einer solchen Legislation den

Bürger zur gerichtlichen Aussage auffordert, ist dieser nicht allein zu der Frage berechtigt, in welcher Eigenschaft er vernommen werden solle, sondern er darf sogar jede Antwort geradezu verweigern, wenn unter dem Namen von Zeugniß eine Denuntiation von ihm verlangt wird, und in diesem Falle präjudicirt die Art und Weise, wie die Begriffe von Zeugniß und Anzeige auseinander gehalten werden, über den Verlust oder Fortgenuß der wichtigsten Rechte des renitirenden Bürgers.

Was den Unterschied im Begriff des Denuntianten und des Zeugen betrifft, so hat sich darüber Stübel in seinem Handbuch des deutschen Strafverfahrens am bestimmtesten ausgesprochen. Er sagt §. 2887: „Man nennt Denuntiation ein unaufgefordertes „Zeugniß und verlangt vom Denuntianten die Absicht, den In„quirenten zur Anstellung des Untersuchungsprocesses zu bewegen, „oder ihm wenigstens dazu Gelegenheit zu geben". — Er scheidet davon §. 2888 das während der Untersuchung offerirte Zeugniß. Dieses giebt nicht Veranlassung zur Untersuchung, sondern das Anerbieten will die Beweisführung in einer bereits angefangenen Untersuchung erleichtern.

Wir finden in diesen zwei Arten des offerirten Anschuldigungszeugnisses keinen großen reellen Unterschied. Man kann die erste Art Denuntiation im engern Sinne nennen und unter Denuntiation im weitern Sinne auch die zweite verstehen.

Den Gegensatz von Denuntiation im weitern Sinne definirt zwar Stübel nicht direkt; er ergiebt sich aber von selbst in jedem andern Zeugniß in Criminalsachen, wohin fürs erste jedes Unschulds- oder Entlastungs-Zeugniß, mag es offerirt oder vom Richter begehrt sein, und fürs zweite jedes nicht offerirte, sondern vom Richter abgeforderte Anschuldigungszeugniß gehört. Dieser Begriff ist es auch, der Stübeln vorschwebt, wenn er §. 2889 sagt, den Ausdruck Anzeige gebrauche man auch vom Verletzten, von dem der Richter Zeugniß über den Verbrecher verlangt. Solche Berichterstattungen aber seien nichts als Zeugnisse.

Aus diesem allgemeinen Verhältniß der Denuntiation und des Zeugnisses lassen sich jetzt die Verschiedenheiten ins Einzelne auflösen:

1) In Hinsicht des Gegenstandes sind Denuntiationen immer auf das Thema der Anschuldigung und des Schuld-

beweises gerichtet. So wie nun die Gegenstände dieses Beweises sind: Thatbestand, Thäterschaft, Imputation und Momente der Strafzumessung, so giebt es auch Denuntiationeu des objektiven Thatbestandes, des Thäters, der Imputation und der Strafschärfungsgründe. Diese Denuntiationen können unter ganz verschiedene Personen vertheilt sein.

Das reine Zeugniß kann sowohl auf Zerstörung des Schuldbeweises in allen jenen Richtungen, als auch auf Anschuldigung in allen jenen Rücksichten gerichtet sein. Das offerirte oder abgeforderte Unschuldszeugniß fällt indeß gar nicht in die Schwierigkeit der gegenwärtigen Erörterung, die sich also lediglich mit dem Verhältniß der Denuntiation und des Anschuldigungszeugnisses beschäftigen wird. Wo wir daher im fernern Verlauf dieser Abhandlung von Zeugniß im Gegensatz zur Denuntiation reden, verstehen wir darunter nur die vom Richter abgeforderte, auf Anschuldigung gerichtete Deposition, mit einem Wort das Anschuldigungszeugniß.

Eine Verschiedenheit des Gegenstandes findet sich ferner darin, daß das Zeugniß nur bereits begangene, die Denuntiation aber auch bevorstehende Verbrechen betreffen kann.

2) Der Zeit nach ist zu bemerken: die Denuntiation kann eine Untersuchung veranlassen; die eigentliche Denuntiation geht immer der untersuchenden Thätigkeit des Richters voraus, sie ist ja eines der Hauptfundamente aller Untersuchung. Das wahre Zeugniß aber kann nie das fundamentum inquirendi abgeben. Denn wenn der Richter Zeugen vernimmt, so ist ja schon ein Verfahren im Gange; die Zeugenabhör ist ein Theil der Untersnchung, und was vom Ganzen gilt, gilt auch vom Theil. Ein Zeugniß setzt ein fundirtes Verfahren voraus. Deßhalb sagt Stübel im angeführten §. 2889 mit Recht von der Anzeige des Verbrechens, die der Richter vom Verletzten verlangt: diese Anzeige könne nur gefordert werden, wenn eine Untersuchung schon vorbereitet und im Gange sei, gehöre also nicht zu den ersten Quellen der Veranlassung einer Untersuchung, sondern zur Beweisaufnahme in der vorbereitenden oder wirklichen Untersuchung. Hat die Staatsbehörde kein Recht, oder noch kein Recht, überhaupt zu inquiriren, so hat sie anch kein Recht, einen Bürger zum Zeugniß zu ziehen. Die

wichtigen Folgerungen, die sich hieraus ergeben, werden wir unten etwas näher betrachten.

Jedoch ist dieser die Zeit betreffende Unterschied nicht durchgreifend. Zwar kann das Zeugniß nie an der Spitze der richterlichen Thätigkeit stehen, wohl aber kann, wie schon früher bemerkt worden, eine Denuntiation im weitern Sinn auch während des Laufs der Untersuchung vorkommen. So bemerkt Pfister (Kriminalfälle V., p. 506): „Anzeigen während der Untersuchung dürfen nicht unberücksichtigt bleiben". Z. B. die Untersuchung gegen den A. wegen einfachen Mordes ist bald zu Ende, als C. auftritt und den A. als Sohn des Ermordeten denuntiirt. C. macht die Anzeige eines Schärfungsgrundes, indem er den einfachen Mord zum Vatermord steigert. Eine Vergiftungsprocedur hatte schon lange gedauert, als ein Bursche dem Gericht anzeigte, er habe den Angeschuldigten auf ihre Bestellung hin Fliegengift verschafft. Der Bursche gab einen Ueberführungsgrund an. — (Daß er nicht unmittelbar, sondern mittelbar, durch den Pfarrherrn die Anzeige machte, ist gleichgültig. Der Bursche war Denuntiant und nicht der Geistliche, der nur weiter gab, was er weiter geben sollte. Es kann dieß wichtig werden wegen der Folgen, z. B. wegen Kosten oder Strafe. Die Person des Denuntianten ist stets genau zu bestimmen.)

3) Was das **Motiv** betrifft, so geschieht die Denuntiation **unaufgefordert**, aus eigenem Entschluß und Antrieb; das Zeugniß wird abgelegt aus Gehorsam gegen den Richter, der es **begehrt**. Dort will man freiwillig die Criminalrechtspflege unterstützen, hier wird man bei Bürgerpflicht dazu aufgefordert. Damit hängt das Nächstfolgende zusammen:

4) Was die **Anwendung des Zwanges** betrifft, so kann dieser gegen den Bürger, der das Zeugniß gegen seine Pflicht verweigert, als **Anhaltungszwang** angewendet werden, wegen verweigerter Denuntiation aber **nie**. Wir sahen (ad 3.), daß die Denuntiation unaufgefordert geschieht. Auch wo man zur Denuntiation bei Strafe verpflichtet ist, ändert sie ihre Natur nicht. Ward in einem solchen Falle nicht denuntiirt, so kann zwar ex post **Untersuchung** wegen dieses Unterlassungsverbrechens, und wenn dieses erwiesen ist, **Strafe** eintreten, aber nie **Anhaltungszwang**. Zwar kann die Denuntiation sich in Zeugniß verwandeln und der Eid abgenommen werden, aber nur als Zeugen-

eid, nicht als Denuntiationseid. Der Eid darf nie aufgenöthigt werden, um den, der nicht denuntiiren will, dazu zu zwingen. Man stelle sich vor, es wird Jemand gefragt, ob er nichts zu denuntiiren habe, wo die Denuntiation bei Strafe geboten ist. Er antwortet: „ich weiß nichts". — Hat er die Unwahrheit gesagt, so ist er Verbrecher. Deßhalb dürfte man ihm nie den Eid auflegen, weil dieser ein Reinigungseid wäre, der verworfen ist.

Indem wir einige unbedeutende Unterschiede, z. B. daß zuweilen eigene Personen für das Geschäft der Denuntiation, nicht aber des Zeugnisses öffentlich angestellt werden, daß der Zeuge, nicht aber der Denuntiant entschädigt, daß der Zeuge jedenfalls nur entschädigt, der Denuntiant aber zuweilen durch versprochene Belohnungen angespornt wird 2c. 2c., nur berühren, geben wir zu einigen andern Gesichtspunkten über, wo sich scheinbare Unterschiede zwischen Denuntiation und Zeugniß herausstellen, ohne daß indeß eine reelle Verschiedenheit von Bedeutung existirt.

1) Manche sagen, was die Behörde betreffe, so gehöre die Denuntiation vor die Polizei, das Zeugniß vor das Gericht. Allein obgleich das Informativ-Verfahren, das sich an die eigentliche Denuntiation knüpft, eine polizeiliche Funktion ist, so gelangen doch auch viele Denuntiationen vor Gericht, sowie die Polizei auch Zeugen verhört.

2) Man behauptet ferner, was die Aussagen der Personen betreffen, so würden auch Leute, die als Zeugen verdächtig und unfähig wären, dennoch als Denuntianten gehört, z. B. Meineidige, Unmündige, Todfeinde. — Stübel l. l. §. 2900. — Allerdings, aber zu welchem Zweck? — um auf andere Erkenntnißquellen zu kommen, die der Untersuchung zum Fundament dienen können. Die Aussagen jener Leute sind zu einer Grundlage der Untersuchung eben so wenig brauchbar, als zu einem vollgültigen Zeugniß. Wenn man also den Unterschied zwischen Informativzeugen, wozu man auch gedachte Personen gebraucht, und zwischen dem Entscheidungszeugniß festhält, so schwindet auch diese vermeinte Differenz zwischen Denuntiation und Zeugniß.

3) Wie es sich mit den Personen verhalte, die sich vom Zeugniß dispensiren können, darüber sind die Gelehrten in ihren Ansichten eben so schwankend und abweichend, als die Praxis in ihren Maximen. — Tittmann Handbuch §. 734. not. v. Wir

finden nirgends eine klare Uebersicht nach den verschiedenen Fällen. Am richtigsten scheidet man unserer Meinung nach zwischen der Verbindlichkeit jener Personen und ihrer Zulässigkeit zur Denuntiation *).

Was die erstere betrifft, so bemerkt Stübel darüber (§. 2898 l. c.): „Wer zur Ablegung eines Criminalzeugnisses nicht gezwun-„gen werden kann, der ist auch nicht genöthigt zu denuntiiren, „und darf wenigstens im Unterlassungsfall nicht gestraft werden". — Natürlich ist hier von solchen Verbrechen die Rede, deren Denuntiation ein Strafgesetz fordert. Dieser Satz scheint uns vollkommen richtig. Er rechtfertigt sich schon ex argumento a majore ad minus, indem die Anzeigen eine Art von Zeugnissen sind, nur mit dem Unterschied, daß die Pflicht zum Zeugniß eine viel stringentere ist, als die Pflicht zur Anzeige. Jener Satz muß also überall gelten, wo positive Gesetze nicht davon eine Ausnahme machen. Daß es aber mitunter solche positive Ausnahmen gebe, beweist der Streit unserer Tage über die Verpflichtung der Geistlichen zur Denuntiation nach gemeinem Recht und neuen positiven Gesetzgebungen.

In Bezug auf die Zulässigkeit zur Denuntiation sind zwei Fälle zu scheiden:

*) Ueberhaupt kann man das Zeugniß im weitern Sinne nicht nur, wie es gewöhnlich geschieht, aus dem Gesichtspunkt der bürgerlichen Verpflichtung, sondern auch aus dem Gesichtspunkt der bürgerlichen Berechtigung betrachten. Jeder Bürger hat das Recht, sowie bei den Römern zur accusatio, so nach dem heutigen inquisitorischen Verfahren zum Zeugniß, d. h. er hat das Recht, durch seine Mittheilung an das Gericht dazu beizutragen, daß die Schuld bestraft, und die Unschuld gerettet werde, indem in der Erreichung des einen wie des andern Zweckes Jeder mitbetheiligt ist. Die Berechtigung zum Zeugniß im weitern Sinn wird namentlich ausgeübt theils durch die Denuntiation, theils durch das offerirte Unschuldszeugniß, welches der Richter in jeder Lage des Prozesses anzuhören und zu berücksichtigen verpflichtet ist. Die Berechtigung reicht aber weiter als die Verpflichtung, wie dieß auch in andern Verhältnissen des Bürgers zum Staate der Fall ist. Man darf mehr thun als seine Schuldigkeit. Auf alles, wozu man moralisch verpflichtet ist, hat man auch ein Recht, aber bei weitem nicht zu allem, wozu man eine bloße Moralpflicht hat, ist man auch rechtlich verbunden und mithin dem Zwange unterworfen. Aus guten Gründen treten indeß sowohl in der obigen Verpflichtung, als in der obigen Berechtigung gewisse Beschränkungen ein, so daß man bald sich vom Zeugniß excusiren kann, bald aber nicht einmal an- und abgehört werden darf, weil die Aussage selbst eine Pflichtwidrigkeit enthalten würde.

Hat die vom Zeugniß dispensirte Person nur ein Recht, nicht aber eine Pflicht, zu schweigen, wie z. B. Geschwister, Schwäger, Ehegatten unter sich, so sehen wir keinen Unterschied zwischen Denuntiation und Zeugniß. Denn wenn eine solche Person von ihrem Exceptionsrecht keinen Gebrauch macht, vielmehr sich freiwillig zum Zeugniß versteht, so wird sie unbedenklich abgehört. Dasselbe muß von der Denuntiation gelten, wenn die Person sich dazu freiwillig offerirt. — Stübel §. 2899. —

Wenn hingegen die Person ein Recht, zugleich aber auch eine vom Staate sanktionirte Pflicht hat, zu schweigen, wie z. B. der Defensor und der Beichtvater, so sind die Ansichten verschieden. Stübel schweigt über den Fall. Mittermaier im Strafverfahren II., p. 28 sagt: „Selbst da, wo die Person durch die Anzeige eine „Pflicht zur Verschwiegenheit verletzt, wegen deren Verletzung sie „dann verantwortlich sein mag, kann dem Inquirenten nicht zu-„gemuthet werden, die Denuntiation, wenn sie nur sonst nicht „ganz unglaubwürdig ist, völlig unberücksichtigt zu lassen". — Wir können hiermit nicht übereinstimmen. Wenn der Staat eine Pflicht zum Schweigen auferlegt und ihre Uebertretung gar verpönt, so erklärt er damit, daß die Abhör solcher Personen gar nicht geschehen soll, sie muß also in allen Fällen unterbleiben, damit der Staat nicht an einer Gesetzesübertretung Theil nehme. Unserer Ansicht scheint sich Mittermaier selbst zu nähern, v. das deutsche Strafverfahren I., §. 63. — Soden, Geist der peinlichen Gesetzgebung III., §. 129. — Hommel zu Beccaria p. 38. not., und in Beziehung auf Beichväter ist mit uns Pfister, Crim. Fälle V., p. 503 einverstanden. Das Baierische Gesetz vom 24. Januar 1815 untersagt, auf die Denuntiation des Defensors gegen seinen Clienten irgend Rücksicht zu nehmen. Cft. auch Code d'instruction art. 322. — So weit nun die Pflicht des Verschweigens reicht, reicht auch die Unzulässigkeit der Denuntiation. Zuweilen ist jene beschränkt auf begangene Verbrechen. Dann ist die Anzeige künftiger Verbrechen zulässig, wie bei dem Defensor in Hinsicht der Eröffnungen seines Clienten.

Wir können also in dieser ganzen wichtigen Betrachtung keinen Unterschied zwischen Denuntiation und Zeugniß finden. Nur soviel ist richtig, daß die dispensirte Person, zum Zeugniß aufge-

fordert, sich der Exception bedient, in Beziehung auf Denuntiation aber lediglich zu schweigen braucht.

4) Man könnte vielleicht auch darin einen Unterschied finden wollen, daß die Denuntiation auch schriftlich geschehen könne, und der Denuntiant, da er den Richter sucht, nur an- oder abzuhören sei, während der Zeuge stets persönlich erscheinen und verhört werden müsse. Allein dieser Unterschied ist nicht reell, da auch der Denuntiant stets zu Protokoll zu vernehmen ist, und sobald es erforderlich wird, nicht bloß gehört, sondern auch verhört werden muß. — Stübel l. l. §. 2901 – 4. — Eben so bloß zufällig und graduell ist

5) Der Unterschied, der darin gefunden werden möchte, daß der Denuntiant sorgfältiger geprüft werden müsse, als der Zeuge, ehe die Zulassung zum Eid erfolgt. Denn auch der Zeuge kann eine sehr sorgfältige Prüfung vor der Beeidigung nöthig machen.

6) Einen wichtigen Unterschied will man aber gewöhnlich darin finden, daß die Denuntiation auch anonym geschehen und auch der sich nennende Denuntiant dem Angeschuldigten verschwiegen werden könne, während das Eine und Andere bei dem Zeugniß wegfalle. Auch dieser Unterschied ist indeß mehr scheinbar als reell, wenn man es mit den Begriffen etwas scharf nimmt. Die anonymen Anzeigen sind gar keine eigentlichen Denuntiationen; sie können nie einer Untersuchung zum Fundament, höchstens der Polizei zum Wink und Fingerzeig dienen, um, ohne Jemanden zu nahe zu treten, zu wirklichen Fundamenten zu gelangen. Eine eigene Form der Anonymität ist die Geheimhaltung des sich nennenden Denuntianten. Zuweilen sichern Gesetze dieses Geheimniß zu; aber selbst unter dieser Voraussetzung muß es dann wegfallen, wenn der Angeber der Calumnie verdächtig wird. — Stübel l. l. §. 2908. Ist aber kein Gesetz vorhanden, so sind wieder verschiedene Meinungen. Tittmann, Handbuch III. p. 232. not. t. behauptet, der Angeschuldigte könne zu seiner Vertheidigung die Nennung des Angebers nicht fordern. Henke, Strafverfahren §. 108, not. 4 will sogar in der Regel die erbetene Namensverschweigung dem Angeber zugestehen, jedoch nur bis eine Calumnie sich ergiebt, oder der Angeschuldigte sich ohne Kenntniß des Anzeigers nicht vertheidigen kann. Dieser Meinung ist mit vielen Andern auch Stübel l. l.

§. 2908, und Meister, rechtliche Erkenntnisse, Fall Nr. 17. — Etwas liberaler ist Quistorp, Grundsätze §. 595: „Ein Angeber kann zum „wenigsten so lange die Verschweigung seines Namens verlangen, „bis der Angeschuldigte solchen zu Wahrnehmung seiner Verthei- „digung zu wissen begehrt". Er macht es doch wenigstens vom eigenen Ermessen des Angeschuldigten und nicht vom Ermessen des Gerichts abhängig, ob die Kenntniß des Denuntianten ihm zur Wahrung seiner Rechte dienlich sei oder nicht. Das Geheimniß begünstigen Preußisches Crim. Gesetz, §. 117. — Oesterreichisches Gesetzbuch, art. 188. 230., vorzüglich Gothaische Prozeßordnung III. c. III. §. 4. — Code d'instruction art. 358 giebt dem freigesprochenen Angeklagten das Recht, die Nennung des Denuntianten zu fordern. Ob er sie nicht früher fordern dürfe, um durch Vertheidigung die Freisprechung herbeizuführen, ist nicht gesagt. Allein das ganze Institut der Geheimhaltung ist vom Uebel; es ist bald eine Erfindung des Despotismus, bald ein unbewußt geduldeter Auswuchs des inquisitorischen geheimen Verfahrens. In der alten und neuen Welt, wo freies und öffentliches Verfahren wahrhaft herrscht, weiß man von diesem Auswuchse nichts und würde ihn nicht geduldet haben. Die Spanische Inquisition galt vorzüglich deßhalb für einen Gräuel, weil der Angeschuldigte seine Zeugen nicht erfuhr. Ist der Denuntiant nicht auch Zeuge? allerdings, und der gefährlichere, weil er sich dem Richter aufdringt, und zehnmal gefährlicher, wenn er zugleich das Geheimniß für seine Person begehrt. Wenn auch zuweilen durch das zugesicherte Geheimniß ein gefährlicher Räuber, ein mächtiger Staatsverbrecher eher entdeckt werden kann, so überwiegen dennoch die Gefahren geheimer Angeberei, weil alle schlechten Leidenschaften hinter dieß Geheimniß sich verstecken können. Zwar bemerkt Pfister, Crim. Fälle V. p. 502 mit Recht: „der Denuntiant muß nicht immer" — (wir verstehen darunter: nicht zu jeder Zeit und in jeder Lage der Untersuchung) — „dem Inquisiten genannt werden". Aber am Ende aller Dinge muß doch die ganze Procedur an den Tag kommen. Alle stimmen darin überein, die Denuntiation müsse sorgfältig zu Protokoll genommen werden. Mittermaier l. l. — Stübel §. 2903 und 4. — Henke l. l. — Quistorp l. l. — Ferner rühmt man über die Maßen die sogenannte Oeffentlichkeit des deutschen Processes, und rechnet es für ein Hauptstück dieser Oeffentlichkeit,

daß am Schlusse der Untersuchung dem Angeschuldigten und seinem Vertheidiger die Akten ohne irgend eine Ausnahme mitgetheilt werden, ja daß es sogar Pflicht des Vertheidigers sein soll, die Akten im ganzen Umfange zu lesen. — Bauer, Lehrbuch des Strafverfahrens §. 65. 184. — Martin, Lehrbuch §. 51. 59. — Henke l. l. p. 279. — Mittermaier l. l. II. p. 176. — Quistorp l. l. §. 657, und alle Andern. — Da nun die Denuntiation, wo sie vorkömmt, wesentlich zu den Akten gebracht werden soll, so folgt von selbst, daß sie am Schluß der Untersuchung niemals dem Angeschuldigten verweigert werden darf. Auch ist diese Kenntniß in vielfacher Hinsicht wichtig, theils um das Fundament der ganzen Untersuchung zu prüfen, theils um das Verhältniß des Denuntianten zu den Zeugen zu würdigen und daraus Vertheidigungsmittel herzuleiten, theils den Calumnianten zu entlarven und darauf Kosten-, Entschädigungs-, Satisfaktions- und Strafansprüche zu gründen. — Stübel l. l. §. 2911. — Auch noch auf andern Wegen umgeht man die endliche Nothwendigkeit der Nennung des Denuntianten. Hat z. B. die Behörde eine Untersuchung auf ganz unglaubwürdige, z. B. anonyme oder Spionen-Anzeigen hin leichtsinnig eingeleitet, oder leichtsinnig Geheimhaltung zugesagt, und fürchtet nun die Folgen der Verantwortlichkeit, wenn der begangene Fehler dem Angeschuldigten zur Kunde kommen und von ihm zur Beschwerde gebracht werden sollte, so erklärt man die Untersuchung wegen mangelnder näherer Indizien für eingestellt und verweigert dem Angeschuldigten die Vertheidigung und Akteneinsicht. Alle diese Mittel und Wege gefährden die Gerechtigkeit*). Was von Versprechungen der Geheimhaltung, die der Rich-

*) Auch Bauer in seinem Lehrbuch des Strafprozesses erklärt sich bestimmt gegen das stillschweigende Einstellen der Voruntersuchung, wenn die Hauptuntersuchung als unstatthaft erscheint, und fordert entweder vollkommene Lossprechung oder Lossprechung von der Instanz §. 193. not. d. und §. 232. not. c. — Unserer Ansicht nach hat Jeder, der in den Augen seiner Mitbürger als bestimmt angeschuldigt behandelt und bezeichnet worden ist, z. B. durch die Art der Ladung und Verhöre, durch specielle Haussuchung, Papierbeschlagnahme, Verhaftung rc. rc., das Recht, gegen das Liegenlassen der Untersuchung zu protestiren, sowie ein Urtheil und vor diesem Akteneinsicht und Vertheidigung zu verlangen. Ob jenes Verfahren in der General- oder Specialuntersuchung vorkam, ist gleichgültig, denn die Generaluntersuchung kann den innern Charakter der Specialuntersuchung in sich tragen. Dieß ist im deutschen Prozesse auch anerkannt; denn nach

ter gar nicht in Erfüllung setzen kann, zu urtheilen sei, ergiebt sich hieraus von selbst. Selbst das canonische Recht, welches die geheime Procedur so sehr begünstigt, ist hier für unsere Ansicht, c. 19. X. §. 1. und c. 24. ibid.

Von Schriftstellern scheinen mehr oder weniger einverstanden zu sein: Kleinschrod, im Archiv des Crim. Rechts, Bd. 4, p. 10. — Mittermaier a. a. O. und in seinem Handbuch des Crim. Prozesses I. 353. — Bauer a. a. O. und in seinen Grundsätzen des Crim. Prozesses §. 86.

Zum Schluß dieser Untersuchung knüpfen wir an den obigen zweiten Unterschied noch einige Bemerkungen über die Grenzen der Zeugnißpflicht an.

Daß die Pflicht, dem Richter als Zeuge zu antworten, ihre Grenzen habe, ist anerkannt. Anerkannt z. B., daß der Richter das Verhör nicht zur Befriedigung seiner Neugierde mißbrauchen dürfe, daß seine Fragen zur Sache gehören sollen u. s. w. Aber kein uns bekannter Schriftsteller hat die Gränzen jener Pflicht näher zu bezeichnen versucht, obgleich hier wichtige und schwierige Fragen vorkommen können. Wollten wir hier jenen Versuch wagen, so würden wir über die Grenzen unserer Aufgabe hinausschweifen. Also nur so viel darüber, als zu unserm Thema gehört.

Wir haben oben nachgewiesen, daß die Pflicht, dem Staate Zeugniß zu geben, im einzelnen Fall eine bereits fundirte Untersuchung voraussetzt. Unter die Fundamente gehört auch die Denuntiation. Man hüte sich nun den Anhaltungszwang zum Zeugniß in einen Zwang zur Denuntiation zu verwandeln. Wenn z. B. die Staatsbehörde mich von der Straße hereinrufen und von mir als Zeugen die Beantwortung der Frage begehren wollte, ob und welche

geschlossener Voruntersuchung hat ja der Angeschuldigte das Recht, sich gegen die zu erkennende Spezialuntersuchung zu vertheidigen; diese Vertheidigung kann aber nicht bloß gegen die Specialuntersuchung, sondern zugleich auch auf alsbaldige Unschuldserklärung hinarbeiten. In der Berner Anweisung für die Regierungsstatthalter von 1831, §. 30 findet sich hingegen eine bedenkliche Bestimmung. Wenn die Voruntersuchung keine genügenden Gründe für die Hauptuntersuchung liefert, so wird das Verfahren eingestellt und dem Angeschuldigten eine Ehrenerklärung zugefertigt. Aber Akteneinsicht und Kenntniß des Denuntianten, um gegen diesen oder die Behörde seine Reklamationen zu begründen, wird ihm nicht gestattet, auch wenn er in der Voruntersuchung schon in Haften war. Er mag froh sein, daß er frei wird.

Verbrechen meines Wissens seit fünf Jahren dahier begangen worden seien? so würde ich erwiedern: „Ihr habt so wenig die Befugniß, mir diese Frage vorzulegen, als ich die Pflicht habe, sie zu beantworten. Selbst der Beichtvater darf diese Frage nicht stellen. Man warte, bis ich freiwillig als Denuntiant auftrete. Dieses Verfahren aber würde eine Denuntiation von mir erpressen. Man will das Fundament für eine Untersuchung, das nicht vorhanden ist, durch die Untersuchung selbst und zwar durch Gewalt erst finden.“

Derselbe Fall tritt ein, wenn ich in einer wirklich begründeten Untersuchung Zeugniß eidlich abgelegt habe, und der Richter nun die Schlußfrage stellen wollte: „Wissen Sie nicht überhaupt, daß in diesem Jahre auch noch andere Verbrechen, sei es von wem es wolle, verübt worden sind?“ — Ich würde antworten: „Mein Zeugniß ist beendigt, ich beantworte diese Frage gar nicht auf meinen Zeugeneid. Die Frage gehört nicht in diese Akten.“

Wir glauben nicht einmal, daß da, wo die Denuntiationspflicht in Bezug auf alle Verbrechen durch ein Strafgesetz sanktionirt ist, gegen einen Bürger auf die obige Art eingeschritten werden dürfte. Zwar dürfte der Staat, da einmal jene Bürgerpflicht vorhanden wäre, die Bürger an diese Pflicht erinnern, allein man würde sich schämen, Mann für Mann vor den polizeilichen Beichtstuhl zu citiren und auf obige Weise abzufragen. Jedenfalls wäre es unrecht, die Tortur des Zeugeneides und, wenn dieser verweigert würde, die Zwangsmaßregeln, die gegen einen widerspänstigen Zeugen gestattet sind, anzuwenden. Denn auch wo die Denuntiationspflicht existirt, ist der Unterschied zwischen Zeugniß und Denuntiation vorhanden, und es ist oben gezeigt worden, daß die Denuntiation nicht erzwungen werden darf, so wie daß jener Eid zugleich ein Reinigungseid und als solcher verwerflich sein würde. Die Zumuthung des Eides, welche man an die Verneinung der obigen Frage knüpfen wollte, enthielte zugleich den Vorwurf des Unterlassungsverbrechens der Nichtdenuntiation und von diesem Verbrechen sollte sich nun der Gefragte eidlich reinigen.

Die hier besprochenen Grundsätze können namentlich, wie in neuester Zeit in der Schweiz wirklich geschehen ist, bei Preßangelegenheiten zur Sprache kommen. Ein öffentliches Blatt enthält einen Artikel, der an sich gar nicht strafbar ist, und der nur unter

der Voraussetzung, daß ein bestimmtes Individuum der Verfasser ist, wegen dessen ganz speziellen Pflichtverhältnissen etwas Strafbares enthalten würde, aber eben so gut auch von jedem Andern herrühren kann. Die Behörde nun fordert den Redaktor als Zeugen vor und begehrt von ihm eidlich die Nennung des Verfassers oder Einsenders, und auf die Weigerung hin wird der Anhaltungszwang wegen verweigertem Zeugniß angewandt. Mit Recht wird der Redaktor erwiedern, er sei nicht zum Zeugniß verpflichtet. Höchstens könne man ihn fragen, ob jene bestimmte Person den Artikel eingesendet. Aber auch dazu habe man dermalen kein Recht, weil noch keine Untersuchung fundirt sei. Das Fundament dürfe man bei ihm nicht erpressen. Vages Conjekturiren und bloße Möglichkeiten können einem criminellen Verfahren keineswegs zum Fundament dienen.

Wie soll aber in einem solchen Fall des Conflikts zwischen der Behörde und dem angeblich zum Zeugniß Verpflichteten verfahren werden? Nach unserer Meinung hat der Inquirent darüber nicht zu entscheiden. Es handelt sich um eine streitige Rechtsfrage, worüber das Gericht zu entscheiden hat. In Deutschland hat man in früherer Zeit sogar Gutachten bei Fakultäten eingeholt über die Frage, ob ein Zeuge zu beeidigen sei oder nicht, und es wäre jedenfalls eine Einrichtung hier zu treffen, wonach solche Conflikte, damit die Procedur nicht aufgehalten würde, schleunige Erledigung finden könnten.

Der Denuntiant nimmt — das ist das Ergebniß der Vergleichung — zwischen Ankläger und Zeugen eine eigene Stellung ein. Mit jedem von beiden ist er verwandt, aber was er mit dem Einen gemein hat, scheidet ihn vom Andern, und ganz Eigenes bleibt ihm wenig mehr, als das Vorrecht, auch künftige Verbrechen zu verfolgen.

Nach seiner juristischen Doppelstellung wird der Angeber auch in seinem Werthe als Bürger gewürdigt. Er verfolgt aus eigenem Antrieb das Verbrechen, wie der Ankläger, aber er theilt nicht dessen Gefahr, bedarf daher auch nicht seines Muthes. Der Denuntiant trägt alles Gehässige des Anklägerberufes, aber er entbehrt dessen, was dieser Ehrendes hat. Vom Zeugen übernimmt er die gehässige Funktion, zum Schaden seiner Mitbürger sich brauchen zu lassen, allein er hat nicht, wie der Zeuge, das Gebot

des Richters als Entschuldigung anzuführen. Deßhalb stand auch der Denuntiant niemals in Ehren und Achtung. Nur zwei Zeiten urtheilten anders. Der Kaiser Tiberius, wie Dionisius von Halicarnassus bezeugt, errichtete den Delatoren Statüen und gab ihnen die Ehren des Triumphes. Und während der französischen Schreckenszeit drängten sich die Bürger zu den Tribunalen und rühmten sich der Menge ihrer Delationen. Der Despotismus verkehrt die sittlichen Ideen, mag ein Pariser Pöbel ihn ausüben oder ein Römischer Imperator.

II.

Die Denuntiationspflicht aus dem Gesichtspunkt des Strafrechts.

Als Mittel, Uebertretungen der Strafgesetze kennen zu lernen, sie zu hindern, oder wenigstens zu strafen, ist die Denuntiation von legislativem Interesse. Der Denuntiant ist gegen die Ausführung des projektirten, oder für die Ahndung des begangenen Delikts thätig, und je nachdem er die Anzeige unterläßt oder macht, wird (abgesehen von zufälligen andern Einflüssen) das beabsichtigte Verbrechen zur Ausführung kommen oder mißlingen, das bereits vollführte verborgen bleiben oder zu Kenntniß der Behörde gelangen. In der Anzeige oder Nichtanzeige liegt darum unstreitig ein wichtiges Moment für die Existenz oder Nichtexistenz, Bestrafung oder Nichtbestrafung der Verbrechen. Mit diesem Einfluß der Denuntiation auf die Strafrechtspflege ist zugleich die legislative Wichtigkeit der Controverse, welche den Gegenstand der vorliegenden Untersuchung bildet, anerkannt, der Frage nämlich, ob der Bürger zur Denuntiation verpflichtet sei oder nicht.

Die Bedeutsamkeit dieser Frage mußte zur Untersuchung derselben auffordern; ihre Schwierigkeit und die Vielseitigkeit ihrer

Beziehungen zeigte sich darin schon, daß sie nicht allein da, wo sie aus verschiedenen Gesichtspunkten aufgefaßt wurde, eine verschiedene Beantwortung fand, sondern daß selbst diejenigen Schriftsteller, die denselben Gesichtspunkt festhielten, zu ganz entgegengesetzten Resultaten gelangten.

Wie jede legislative Aufgabe, so kann auch diese aus zwei Hauptgesichtspunkten beleuchtet werden, demjenigen des Rechts und demjenigen der Politik. Vom Standpunkt des Rechts betrachtet bietet die Frage über die Pflichtmäßigkeit der Denuntiation von Verbrechen zwei Seiten dar, eine überwiegend criminalistische, und eine überwiegend staatsrechtliche, je nachdem die Gründe für und wider die Anzeigepflicht aus dem juristischen Verhältniß der Denuntiation zum anzuzeigenden Verbrechen unmittelbar hergenommen, oder aber aus den allgemeinen Pflichten des Bürgers, als eines Gliedes des Staatsvereines, abgeleitet werden. Der erste Gesichtspunkt soll im gegenwärtigen, der zweite im nächstfolgenden Abschnitt erörtert werden. Die Gründe der Klugheit oder Zweckmäßigkeit, welche mehr oder weniger unabhängig von den Forderungen des Rechts den Gesetzgeber zur Lösung der Frage im einen oder andern Sinn bestimmen können, werden im Schlußkapitel zu entwickeln sein, welchem eine historische Uebersicht der wichtigsten Legislationen in ihren Verordnungen über Anzeigepflicht vorausgehen soll.

Faßt man die Denuntiation nun vor allem aus von ihrer criminalistischen Seite ins Auge, so ist der Einfluß unverkennbar, den das Erheben oder Unterlassen einer Anzeige auf die Verhütung oder Nichtverhütung, Bestrafung oder Nichtbestrafung eines Verbrechens ausübt, allein über die juristische Natur dieses Einflusses herrscht Zweifel und Streit, eben diese Frage ist es aber, welche über die Pflichtmäßigkeit der Anzeige und die Pflichtwidrigkeit der Nichtanzeige präjudicirt.

Es bieten sich nämlich zwei verschiedene Theorien dar. Nach der ersten ist jeder Mitwisser des Verbrechens, der die Anzeige unterließ, ein Mitschuldiger um seiner bloßen Mitwissenschaft und Nichtanzeige willen, denn die Unterlassung der Anzeige erscheint als ein Akt der Theilnahme am Verbrechen. Einer weitern Begründung der Pflicht zur Anzeige bedarf es nach dieser Ansicht nicht, denn ein und derselbe Rechtsgrund steht dem Verbrechen

selbst und der Theilnahme an demselben gegenüber; die Unterlassung der Anzeige ist widerrechtlich und strafwürdig, weil und in wiefern die Begehung des Verbrechens selber es ist, und Denuntiation ist Pflicht, weil Unterlassung des Verbrechens Pflicht ist.

Nach der zweiten Meinung ist Nichtanzeige keine Complicität. Hier bedarf also die Widerrechtlichkeit der Unterlassung eines besondern Beweises, die Pflicht der Anzeige eines selbstständigen Rechtsgrundes, und die Strafbarkeit der Nichtanzeige eines besondern Strafgesetzes.

Die Würdigung dieser beiden Theorien bildet die Basis der nachfolgenden Untersuchung. Ist die erste von ihnen begründet, so überhebt sie uns der Schwierigkeiten, auf welche die zweite führt. Die nächste Hauptfrage ist also die:

„Ist Nichtdenuntiation Theilnahme am Verbrechen oder nicht?“ —

Der Begriff und die verschiedenen Arten der Theilnahme (Complicität, Concurrenz zum Verbrechen) sind fortwährend controverse Materien; entweder gieng man dabei von vorn herein von schwankenden Grundlagen aus, oder man verlor den aufgestellten richtigen Gesichtspunkt in der Anwendung wieder. Selbst Stübels neuere Schrift „Ueber die Theilnahme mehrerer Personen an einem Verbrechen“ — leidet an diesen Mängeln.

Die Concurrenz zum Verbrechen ist ein Collektiv-Begriff, und schließt als solcher eine Mehrheit von Begriffen in sich, die unter einem gemeinsamen Gesichtspunkt vereinigt werden. Sprechen wir von Theilnahme an einem Delikt, so stellen wir uns eine Mehrheit von Personen dabei vor. Auf einen Einzigen wenden wir nie den Begriff der Theilnahme an. Diese mehreren Personen müssen sich irgendwie für die Entstehung des Verbrechens thätig erwiesen haben. Die Art und Weise der Mitwirkung ist der verschiedensten Modifikationen fähig. Mag sie unmittelbar, durch eigene Handanlegung, oder mittelbar, durch Bestimmung des Willens eines Andern; mag sie direkt, durch Antheil an der verbrecherischen That, oder indirekt, durch Wegräumung von Hindernissen, geleistet werden, alle diese Modifikationen, die wir physische oder intellektuelle, specielle oder generelle Theilnahme oder anderswie benennen, ordnen sich dem Collektiv-Begriff der Concurrenz zum Verbrechen unter, weil sich bei allen das gemeinsame Merkmal, ein Causal-

verhältniß zum Verbrechen, vorfindet. Im Zusammenwirken aller Theilnehmer lag die Ursache der Entstehung des Verbrechens, welches außerdem entweder überall nicht, oder nicht auf diese besondere Weise seine Verwirklichung erhalten hätte. Weder die größere oder geringere Intensität der Einwirkung, noch der subjektive Grund derselben (dolus, culpa — imputatio juris), sondern das Faktum der Einwirkung an und für sich (imputatio facti) ist also das charakteristische Merkmal des Collektiv-Begriffs, und dieses schließt folgerichtig alle diejenigen Handlungen von der Theilnahme aus, die in keinem ursächlichen Verhältniß zur rechtswidrigen That und resp. ihren Wirkungen stehen.

Hier ist nun der Anhaltspunkt gewonnen, um die juristische Natur des Einflusses der unterlassenen Anzeige auf die verbrecherische Handlung zu bestimmen. War die Nichtanzeige Mitursache des Verbrechens, so fällt sie unter den Begriff der Theilnahme, wo nicht, so ist sie von der Complicität ausgeschlossen.

Die Denuntiation ändert jedoch ihren Charakter und ihre Wirkungen, je nachdem die rechtswidrige That, deren Anzeige in Frage steht, noch nicht zur Ausführung gekommen, oder aber bereits vollendet ist. Die beiden Fälle fordern daher eine getrennte Erörterung.

I. Das Nichtanzeigen bevorstehender Verbrechen.

Die Anzeige an die Behörde vor der Ausführung ist ein Mittel, das Delikt zu verhindern. Die Unterlassung der Anzeige läßt sich somit generalisiren und unter den umfassendern Gesichtspunkt des Nichthinderns stellen.

1) Das Nichthindern des Verbrechens erklärt Stübel, vom Thatbestand der Verbrechen, §. 43 allerdings für Theilnahme. „Denn gleichwie Jemand, der etwas gethan, ohne welches der „Andere ein Verbrechen zu begehen nicht im Stande gewesen wäre, „als Miturheber betrachtet werden müsse, so sei auch derjenige, „der etwas unterlassen, wodurch ein Anderer an der Verübung „des Verbrechens hätte verhindert werden können, dafür anzusehen. „Wer das physische Vermögen habe, den Andern von einem Ver„brechen abzuhalten, und solches zu thun unterlasse, in demselben „liege zugleich mit die Ursache der Existenz dieses Verbrechens, „und es passe also auf ihn vollkommen der Begriff des Urhebers.“

Die Richtigkeit dieses Arguments vorausgesetzt, ist es inconsequent, wenn Stübel, §. 44, die Anwendbarkeit desselben noch von der Frage abhängen läßt: „ob die Unterlassung der Hinderung „eines fremden Verbrechens im Staate pflichtwidrig oder erlaubt „sei?" — Denn ist der Nichthindernde Miturheber des fremden Verbrechens, und eben dieß deducirt ja Stübel, so bedarf die Widerrechtlichkeit und Strafbarkeit seiner Unterlassungshandlung, wie schon erwähnt wurde, keines besondern Grundes mehr, sie ist so gewiß als die Widerrechtlichkeit und Strafbarkeit des Verbrechens selbst.

Doch das Argument an sich dürfte kaum haltbar sein. Jedes Causalverhältniß fordert seinem Wesen zufolge eine solche Beziehung der Ursache zur Wirkung, daß die Existenz dieser letztern durch die Existenz der erstern bedingt ist, daß mithin die Wirkung, und zwar die besondere Art und Form derselben, nicht gedacht werden kann ohne die eine oder alle mehrern Ursachen, welche dieselbe hervorbrachten. Läßt sich daher von einer als Wirkung gedachten Begebenheit eine andere Begebenheit wegdenken, ohne daß die erstere dadurch gleichzeitig aufgehoben würde, so ergiebt sich, daß diese beiden Begebenheiten in keiner ursächlichen Verbindung unter einander stehen; umgekehrt würde es ein Widerspruch sein, wenn man behaupten wollte, es könnten die mitwirkenden Ursachen von einer Begebenheit weggedacht, und dennoch diese Begebenheit als Wirkung zurückbehalten werden, weil man durch eine solche Behauptung eine und dieselbe Thatsache als Ursache und als Nichtursache einer gewissen Wirkung bezeichnen würde.

Die Anwendung auf das Verhältniß des Nichthindernden zu dem Verbrechen selbst, welches er hätte hindern können, giebt sich leicht, wenn man den Einfluß untersucht, den das Wegdenken des Nichthinderns (als vorgeblicher Ursache) von dem Verbrechen (als vermeintlicher Wirkung) auf die Existenz dieses letztern ausübt. Wäre derjenige, welcher sich in der Möglichkeit der Verhinderung befand, überhaupt nicht da gewesen, wäre mithin seine Handlung, das Nichthindern, überall nicht hinzugekommen, so würde dieß auf die Verwirklichung des beabsichtigten Verbrechens von keinem Einflusse gewesen sein, das Verbrechen wäre vielmehr eben so gut zur Existenz gelangt, indem durch das Nichthindern keineswegs ein neues Moment für das Dasein des Verbrechens hinzukam, sondern

nur eine auf das Nichtdasein desselben bezügliche Thätigkeit unterlassen wurde. In der Verhütung des Verbrechens wäre die Ursache der Nichtexistenz desselben gelegen, in der Nichthinderung lag aber keine Ursache der Existenz, sondern nur die Verneinung einer möglichen Ursache der Nichtexistenz. Das Verhältniß der Nichthinderung des Verbrechens zum Verbrechen selber ist folglich kein positives, sondern ein bloß negatives, mithin kein Verhältniß von Ursache und Wirkung, welches nur ein positives sein kann, und der ganze Begriff der causa non prohibitiva ist auch als unhaltbar von der neuern Logik ausgeschieden worden. — Oersted, Grundregeln der Strafgesetzgebung p. 201.

Mag man nun den Begriff der Theilnahme am Verbrechen enger oder weiter fassen, immerhin bleibt als wesentliches Merkmal das Vorhandensein eines Causalverhältnisses. Bei dem bloßen Nichthindern, also auch bei der unterlassenen Anzeige eines bevorstehenden Verbrechens findet sich aber dieses Merkmal nicht vor, zwischen der Nichtanzeige und dem Delikt findet schlechthin keine Causalität statt, und die erstere darf folglich unter den rechtlichen Gesichtspunkt der Theilnahme am Verbrechen nicht gestellt werden.

Mit der Theorie vom *concursus negativus*, wie man die angebliche Theilnahme durch Nichthindern zu nennen pflegte, sind die Ansichten Feuerbachs*) und Stübels**) abgewiesen, welche die Nichtanzeige eines bevorstehenden Verbrechens für eine besondere Species der Theilnahme erklären, ersterer für negative Gehülfschaft, letzterer für mittelbare Urheberschaft. Stübel hat später in seiner Schrift über die Theilnahme***) seine Behauptung zurückgenommen, allein Feuerbachs Ansicht ist auch ins Baierische Gesetzbuch übergegangen.

Der Begriff eines negativen Gehülfen läßt sich übrigens mit Berufung auf den Sprachgebrauch schon von vorn herein anfechten. Die Hülfe ist etwas Aktives, eine positive Thätigkeit; gegenüber steht ihr als Gegensatz das passive Nichtsthun, und wer dennoch von einem negativen Gehülfen spricht, macht sich einer contradictio

*) Feuerbachs Lehrbuch §. 49.
**) Stübel, vom Thatbestand §. 25. 43.
***) §. 37.

in adjecto schuldig. — Mit dem falschen Begriff der negativen Gehülfschaft ist eine richtige Unterscheidung, die zwischen direkter und indirekter Beihülfe, nahe verwandt, aber nicht zu verwechseln. Die indirekte Hülfe besteht in der Wegräumung der Hindernisse, die der Absicht des Andern im Wege stehen. Hier ist wahre Hülfe, Causalität und Beförderung oder Vorbereitung des Verbrechens durch positive Handlungen. Allein eben darum ist Nichthindern auch nicht indirekte Hülfe, denn der Nichthindernde entfernt kein Hinderniß des Verbrechens, sondern er legt nur der Verübung desselben kein Hinderniß in den Weg. — Stübel l. l.

Endlich soll wenigstens dann die Nichthinderung zur Beihülfe und folglich zur Theilnahme gehören, wenn sie in der erweislichen Absicht, das Verbrechen zu befördern, geschah, denn diese Absicht gehöre zur Beihülfe. Hier wird auf den subjektiven Grund des Nichthinderns Rücksicht genommen, und in sofern mit Recht, als zur Gehülfschaft allerdings dolus gehört, Nichthindern ohne dolus mithin auf keinen Fall als Gehülfschaft qualificirt werden könnte. Allein nichtsdestoweniger ist das ganze Argument irrig. Denn vor allem aus steht auch ihm derselbe Einwurf, der Mangel positiver Handlung und folgeweise der Mangel eines ursächlichen Zusammenhanges entgegen und schließt den Begriff der Beihülfe aus. Hätte der Nichthindernde immerhin die Absicht gehabt, das Verbrechen durch seine Unthätigkeit zu befördern, so wäre dieß für unsere Frage irrelevant. Diese Absicht ist eine rein innere Handlung, die Leistung einer Hülfe erfordert aber eine äußere. Die Hülfe, die er leistet, ist daher rein imaginär, sie ist gar keine Hülfe, und ist eine unerlaubte Handlung nicht verübt worden, so ist der psychologische Grund der Unterlassung rechtlich irrelevant. — Stübel, von der Theilnahme p. 59. — Ueberdieß handelt es sich aber hier einzig und allein vom objektiven Thatbestand, und die Absicht als etwas Subjektives kommt hier gar nicht in Betracht, weil von Imputabilität nicht die Rede ist. Erst wenn das Faktum der Gehülfschaft da ist, fragt es sich um die Imputabilität in concreto. Die Hinfälligkeit der entgegengesetzten Ansicht wird gerade dadurch auffallend, daß die Gegner es für nöthig halten, die Frage über Imputabilität und dolus in den objektiven Begriff hineinzuziehen, weil sie fühlen, daß sie ihre Behauptung anders nicht halten könnten. Sie müßten sonst alle mitlebenden Menschen

als Nichthindernde betrachten, denn der äußere Thatbestand der Gehülfschaft durch Nichthindern wäre bei Allen vorhanden.

2) Ein neuer Gesichtspunkt, unter den manche Criminalisten, und namentlich Tittmann, Handbuch I., §. 128, die Nichtanzeige bevorstehender Verbrechen stellen, ist derjenige der Begünstigung. Mit Unrecht. Denn diese besteht in gewissen, mit einem bereits begangenen Verbrechen im Zusammenhang stehenden Handlungen; sie setzt die Existenz des Verbrechens schon voraus, welches begünstigt werden soll, und unterscheidet sich hierin wesentlich von derjenigen Nichtanzeige, die wir hier im Auge haben, welche ein erst beabsichtigtes Verbrechen voraussetzt, dessen Verwirklichung durch Denuntiation hätte gehindert werden können.

II. Das Nichtanzeigen begangener Verbrechen.

Nach der Verübung des Delikts kann nur von Bestrafung und Schadensersatz noch die Rede sein. Der erste Fall der Unterlassung einer Anzeige, wodurch die Begehung des Verbrechens hätte gehindert werden können, hat daher ein weit größeres criminalistisches Interesse, als derjenige, zu welchem wir übergegangen sind.

1) Fände bei diesem eine Theilnahme statt, so könnte es nur eine dem Verbrechen in der Zeit nachfolgende sein. Giebt es aber überhaupt eine nachfolgende Theilnahme? — Stübel, von der Theilnahme p. 54, antwortet bejahend: „Eine nachfolgende „Mitwirkung zu einem Verbrechen wird in den Fällen angetroffen, „wenn dessen Thatbestand einen gewissen Erfolg erfordert, dieser „mit der verbrecherischen Handlung zugleich nicht eintrat, und „Jemand später die Hindernisse, welche solchem entgegenstanden, „entfernte, oder die Anwendung der Mittel, wodurch er abgewen„det werden sollte, verhinderte. Es kann z. B. geschehen, daß der„jenige, welcher im Walde einen Menschen bemerkt, der von einem „Andern an einen Baum aufgehängt worden ist, und einen Gegen„stand, auf den er fußen kann, gefunden hat, demselben solchen „entzieht und dadurch dessen Tod herbeiführt, oder Jemand ver„ursacht, daß ein Vergifteter ein Rettungsmittel nicht zeitig erhält, „oder hält einen Arzt ab, demselben zu Hülfe eilen.“ —

Diese Ansicht unterliegt einer doppelten Einwendung:

Sollte es auch überall eine nachfolgende Theilnahme geben, so hat Stübel wenigstens seine Beispiele übel gewählt. Ein reeller Unterschied findet in den drei erwähnten Verumständungen nicht

statt; in allen werden Hindernisse des Erfolges aus dem Wege geräumt; denn auch der Arzt, welcher abgehalten, das Gegengift, welches entfernt wird, erscheinen als mögliche Hindernisse des Todes. Stübel spricht überhaupt nur von solchen Verbrechen, zu deren Thatbestand ein gewisser Erfolg, wie zur Tödtung der wirkliche Eintritt des Todes, gehört. Erst mit diesem Moment ist das Verbrechen der Tödtung rechtlich vorhanden. Nur was sich nach diesem Augenblick ereignet, ist dem Verbrechen nachgehend, jeder Umstand, der vorher eintritt, geht dem Verbrechen voraus. Nun ist aber in Stübels Beispielen der Tod noch nicht eingetreten, die Tödtung folglich noch nicht geschehen. Wer dem Gehangenen den Schemel unter den Füßen wegzieht, beschleunigt den Tod, beschleunigt den Moment, wo das Verbrchen der Tödtung rechtlich vorhanden ist. Er ist Theilnehmer am Delikt, aber vor der Verübung, denn erst auf seine Handlung hin treten alle Merkmale des Thatbestandes ein. In allen drei angeführten Fällen findet vorausgehende Mitwirkung statt und ihre Singularität betrifft nur die Imputation und die besondere Schwierigkeit, die Causalität der verschiedenen Personen nach ihrem Verhältniß unter sich richtig zu bestimmen, worüber wir jedoch nicht einzutreten haben.

Abgesehen von einzelnen Beispielen leuchtet die Unhaltbarkeit des Begriffs der nachfolgenden Theilnahme von selbst ein, weil zwei Merkmale darin enthalten sind, die sich gegenseitig ausschließen; einerseits ein Causalnexus zwischen der Theilnahmshandlung und dem verbrecherischen Erfolg, und andererseits eine solche Folge in der Zeit, daß die Theilnahmshandlung dem Erfolg, die Ursache der Wirkung nachfolgt. Mit andern Worten, wer an den Begriff der nachfolgenden Theilnahme glaubt, muß auch im Glauben stehen, entweder, daß manchmal die Wirkung ihrer Ursache vorangehe, oder aber, daß ein Ereigniß zugleich Ursache und Nichtursache eines bestimmten andern Ereignisses sein könne. Der erwähnte Begriff führt entweder ad absurdum oder auf den Satz des Widerspruches, und Stübel, der sich durch die erwähnten Beispiele irre führen ließ, hat dieß im Allgemeinen (§. 36, p. 55 l. cit.) selbst behauptet und bewiesen! *)

*) Wegen mangelnder Causalität verwirft den Begriff der nachfolgenden Theilnahme auch Carmignani, teoria delle leggi della sicurezza sociale tom. II., p. 402.

2) Am gewöhnlichsten ist eine andere Ansicht von der Verschweigung eines begangenen Verbrechens, die nämlich, daß dieselbe als **Begünstigung** anzusehen sei. Wäre nun Begünstigung eine Art von Theilnahme am Delikt und folglich aus eben demselben Grunde widerrechtlich, wie das begünstigte Delikt selbst, so würde sich abermals die Pflicht zur Anzeige schon aus ihrem Zusammenhang mit dem verschwiegenen Verbrechen herleiten lassen.

Allein eine dem Verbrechen nachfolgende Theilnahme giebt es nicht, und doch könnte die Begünstigung, falls sie überhaupt Theilnahme wäre, nur eine **nachherige** sein, denn die Vollendung des Verbrechens gehört, als Gegenstand des Delikts, zu den Merkmalen des Thatbestandes einer Begünstigung. Die Begünstigungshandlung folgt immer dem Verbrechen erst nach, dieses ist nicht Zweck der Begünstigung, wie es Zweck der Beihülfe ist, sondern eine Voraussetzung, ohne welche Begünstigung nicht denkbar ist. Sie hat, verschieden vom begünstigten Delikt, ihren eigenen Begriff und ihre besondern Merkmale des Thatbestandes. Ihre Strafbarkeit ist nicht von der Strafbarkeit des begünstigten Verbrechens, sondern aus einem selbstständigen Grunde herzuleiten, sie muß in sich selbst einen rechtswidrigen Charakter haben. Wollte man demnach auch die Unterlassung der Anzeige eines Verbrechens als Begünstigung behandeln, so würde immerhin ein **besonderer** Rechtsgrund nachgewiesen werden müssen, der die Pflicht zur Anzeige sanktioniren würde.

Der Sprachgebrauch verbindet aber mit dem Begriff der Begünstigung die Vorstellung einer **positiven** Thätigkeit zur Verheimlichung und Verhehlung eines Verbrechens, wovon sich die **bloße** Verschweigung, als reines **Unterlassen**, unterscheidet. Dieselbe Distinktion kennt das gemeine Recht. Die l. 48, §. 1. D. de furtis (47. 2.) straft nur denjenigen dem Diebe gleich, qui furem *celat*, nicht aber den, qui furem *novit*, sive indicet eum, sive non indicet,

«cum multum intersit, furem quis *celet* an *non indicet*».

Diese Sonderung hat ihre richtige, juristische Grundlage. Positive Begünstigungshandlungen widerstreiten der allgemeinen bürgerlichen Rechtspflicht, dem Staat die Verfolgung und Bestrafung von Verbrechen nicht zu erschweren, allein dieser Rechtsgrund reicht nicht bis auf das bloße Schweigen, auf das bloße Nicht-

unterstützen, er reicht nicht so weit, um die Beförderung der Strafjustiz anzubefehlen.

Die eigentliche Begünstigung ist also positiver Natur; will man aber den Begriff einer negativen Begünstigung nicht aufgeben, so kann man wenigstens weder aus dem Verbrechen, welches verschwiegen wird, noch aus der Strafbarkeit positiver Begünstigungshandlungen, die Widerrechtlichkeit der angeblichen negativen Begünstigung herleiten, sondern man sieht sich auch hier zum Aufsuchen eines selbstständigen Rechtsgrundes der Anzeigepflicht aufgefordert. — Neues Archiv des Crim. Rechts. 1838. Stück III. p. 431 ff. —

Bis jetzt sind wir in der ganzen Untersuchung, sowohl bei der vorhergehenden, als bei der nachfolgenden Nichtanzeige, von der Voraussetzung ausgegangen, daß von Seiten des schweigenden Mitwissers weder irgend eine positive Handlung erfolgt, noch eine specielle Verpflichtung übernommen worden sei. Fälle, wie die nachfolgenden, haben ihre partikulären Entscheidungsgründe und fallen darum gar nicht in die Schwierigkeit der gegenwärtigen Untersuchung.

Ein dem Verbrecher zum Voraus geleistetes Versprechen, zu schweigen, ist eine positive Handlung, welche die Begehung des Verbrechens durch Bestärkung der Hoffnung auf einen glücklichen Erfolg befördert. Hier ist Causalität durch Einwirken auf den Entschluß.

Wer vertragsmäßig die Verbindlichkeit übernimmt, Verbrechen zu hindern oder anzuzeigen, und dieses unterläßt, z. B. der gedungene Wächter, der den Diebstahl geschehen läßt, nimmt Theil am Verbrechen selbst, auf indirekte, aber positive Weise. Er hat den Beschädigten gehindert, das Verbrechen zu hindern. Es ist gerade, als ob er denselben zurückgehalten oder gebunden hätte. Hier ist Causalität durch Erleichterung der Ausführung, indem man sonst andere Anstalten getroffen hätte.

Der Beamte, dessen Amtspflicht ihm Hinderung oder Anzeige auferlegt, begeht ein eigenes Amtsverbrechen, falls er seiner Berufspflicht nicht nachkommt.

Diese und ähnliche Fälle liegen nicht im Bereich unserer Aufgabe.

Ein Rückblick auf die angestellte Untersuchung zeigt, daß die gewonnenen Resultate sämmtlich zur Verneinung der im Eingang aufgestellten Frage führen. Die Denuntiation kann zwar das Verbrechen hindern, aber für die Entstehung desselben ist sie völlig wirkungslos. Ihr Einfluß ist ein negativer, kein positiver. Darum ist die Unterlassung derselben niemals Theilnahme am Verbrechen, darum ist sie ferner nicht schon deßwegen pflichtwidrig und strafbar, weil das Verbrechen selbst pflichtwidrig und strafbar ist.

Wir fanden die Ansichten der Gegner auf zwei Grundbegriffe basirt, deren logische Unhaltbarkeit klar geworden ist, die Begriffe von der negativen und der nachfolgenden Theilnahme. Folgenreich in unzähligen Urtheilssprüchen während dem Laufe von Jahrhunderten war insbesondere der erstere, und wir schenken ihm deßhalb noch einen historischen Ueberblick.

Wie der Begriff der negativen Theilnahme in die deutsche Criminalwissenschaft sich eingeschlichen, läßt sich geschichtlich nachweisen. — Die l. 5, §. 6, C. ad L. Jul. maj. (9. 5.) spricht den «Satellitibus, *consciis* ac ministris filiisque eorum» — dieselbe Strafe wie den Kindern des Hochverräthers zu. Unter den *consciis* verstand aber die Mehrzahl der Ausleger die bloßen Mitwisser des Verbrechens. Eine Theilnahme durch bloße Mitwissenschaft ohne alles positive Handeln schien demnach hier gesetzlich angenommen. Der Begriff bildete sich in Doktrin und Praxis weiter und die Theorie vom negativen Concurse erwuchs daraus.

Allein conscius in jener Stelle heißt nicht der bloße Mitwisser, vielmehr wer überdieß zum Verbrechen seine Zustimmung gegeben, obwohl nicht werkthätige Hülfe geleistet hat. Conscius ist der intellektuelle Theilnehmer. Der nachfolgende §. 7 schließt sich an den vorhergehenden mit den Worten an: «sane si quis ex his (satellitibus, consciis, ministris) in exordio *initæ* factionis» etc. etc. — und ferner: «is vero qui *usus* fuerit factione, si vel sero» etc. etc. — Die conscii werden als Solche bezeichnet, die an der factio Theil genommen, und hierin, nicht im bloßen Schweigen an und für sich, liegt ihre Complicität. Auch des Brissonius Definition unterstützt diese Interpretation. Er erklärt ad v. conscius: «conscius ab eo qui simpliciter scit, eo differt, quod ille et *consilii particeps* sit». —

Schon Bartolus und Baldus stritten sich hierüber und letzterer vertheidigte die richtige Ansicht, drohte auch dem Gegner sogar mit den ewigen Strafen für seine grausame Doktrin*). Matthäi vertheidigte nicht minder die mildere Ansicht und begründet dieselbe auf die obige Weise — (de criminibus ad l. 48, D. lit. 2. de læsa maj. nr. 23). — Allein Matthäi hält dessenungeachtet noch das bloße Schweigen für Complicität und sucht den Delinquenten nur von der ordentlichen Strafe zu befreien, um ihn extra ordinem zu strafen.

So erhielt sich das falsche Princip vom negativen Concurse selbst da noch, wo man den ersten Mißgriff eingesehen hatte. Der Nichtanzeigende galt als causa *moralis* des Verbrechens, weil ein reeller Causalnexus nicht zu erweisen war; so heißt ihn z. B. Böhmer (exercitat. ad Pandectas IV. p. 308).

Aus der gemeinrechtlichen Doktrin und Praxis gieng die Lehre in die Partikular-Gesetzgebung, und zwar selbst in neuerer Zeit noch, über. Das Oesterreichische Gesetz von 1803 behandelt die Nichtdenuntiation wenigstens beim Hochverrath als Theilnahme, jedoch mit Modifikationen in Bezug auf die Strafe. In das Baierische Gesetz von 1813 ist, wie oben erwähnt worden, Feuerbachs Theorie von der negativen Gehülfschaft in ihrer ganzen Ausdehnung übergegangen, und selbst das neue Sächsische Gesetz von 1838 scheint davon nicht frei zu sein.

In der Doktrin hingegen ist der Sieg der richtigen Lehre in Deutschland seit Oersted wohl entschieden. Auch die Französische Jurisprudenz verwirft den concours négatif (Rossi, traité de droit pénal II. 40.), nicht minder die Italienische, wie Carmignani erwähnt (Teoria delle leggi della sicurrezza sociale, Tom. II. c. 21. della compliaita negativa) **), — und jüngst hat auch ein

*) Auch Gothofredus, comment. ad Cod. Theodos. lib. III. lit. 14, lex. 3, ist für Baldus. Conscius, sagt er, sei nicht bloß Mitwissender, sondern *consocius* im Sinne von Brissonius. Carmignani hingegen will sonderbarer Weise aus einem Italischen Gesetze von 1637 eine Vermuthung für die Richtigkelt von Bartolus Interpretation herleiten. (teoria delle leggi della sicurezza sociale, tom. II. p. 408, not. 2. —)

**) Carmignani bemerkt a. a. O. p. 408: „Das Nichthelfen, das „Nichthindern, das Nichtanzeigen kann durch das Gesetz für ein mehr „oder minder schweres Delikt erklärt werden, aber die Vernunft und die „Gerechtigkeit können nie beistimmen, jene negativen Handlungen als „Theilnahmshandlungen zu betrachten.“ —

holländischer Jurist, Königswärter, sich an diese Ansicht angeschlossen. (Revue Française et étrangère de législation, par Fœlix. Paris. Déc. 1838 et Février 1839.) — Wenn daher in der Legislation das Princip der negativen Theilnahme auch ferner noch sich halten sollte, so scheint wenigstens der doktrinäre Irrthum in neuester Zeit durch einstimmiges Urtheil gerichtet und seine Geschichte damit abgeschlossen.

Das Resultat der bisherigen Erörterungen weist nun darauf hin, die Denuntiation in ihrem Verhältniß zu den allgemeinen Pflichten des Bürgers selbstständig und abgesehen von ihrer unmittelbaren Beziehung auf das anzuzeigende Verbrechen in Untersuchung zu ziehen, um dort den Grund ihrer Pflichtmäßigkeit oder Freiwilligkeit, und im ersten Fall den Grund der Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit einer eigenen gesetzlichen Strafsanktion aufzusuchen. Diese Untersuchung bildet den Gegenstand der unmittelbar folgenden Betrachtung.

III.

Von der Denuntiationspflicht aus dem Gesichtspunkt des Staatsrechts.

An die lex Julia majestatis knüpften schon früh Commentatoren und Praktiker einzelne Ideen über die Anzeigepflicht an sich und über den Grund derselben an, den sie als im Zwecke des Staatsvereines und in den allgemeinen Pflichten der Bürger gelegen andeuteten. Allein diese Ideen blieben ohne tiefere Nachweisung und wurden gewöhnlich mit Theologie und Moral vermengt. Das decorum et honestum oder das jus divinum galten dabei als leitende Norm. So beriefen sich ältere Criminalisten auf die Vorschrift des Mosaischen Gesetzes, einem Lastthiere beizustehen, das unter seiner Bürde erliege; sie schlossen hieraus auf ihres Gleichen

zurück und folgerten die Pflicht, von Andern Verbrechen abzuwehren, und dieß hieß ein argumentum ex jure divino (Matthæi de crim. Prolegom. c. I. sc. 15). — Von jeher waren indeß die Ansichten sehr getheilt, und sie sind es bis auf unsere Tage geblieben. —

Just Henning Böhmer stellte zuerst mit einiger Consequenz allgemeine Grundsätze über die Grenzen des Geheimen im Staate und die Pflicht des Bürgers zur Offenbarung desselben auf. Ueber die Entdeckung der Verbrechen insbesondere finden sich bei ihm die folgenden Hauptgedanken. — (exercitationes ad Pandectas, vol. IV. exercitat XCVII. de obligatione ad revelandum occulta.) —

Die Untersuchung der Verbindlichkeiten der Bürger gegen den Staat muß vom Staatswohl als Princip ausgehen. Zweck der Staatsverbindung ist das Wohlergehen der einzelnen Bürger, und dieses wird durch das Wohl des Ganzen gefördert. Jeder Bürger hat sich darum stillschweigend verpflichtet, zu unterlassen, was dem Gemeinwohl schädlich, zu thun, was ihm nützlich ist, und sollte dasselbe einmal nicht anders gewahrt werden können, als durch Enthüllung des Geheimen, so ist eine Verbindlichkeit auch hiezu vorhanden, sonst aber nicht.

In Bezug auf begangene Verbrechen ist es Pflicht des Staats, dem Beleidigten Genugthuung und allen Uebrigen Sicherheit vor dem Thäter zu gewähren. Die Frage über die Entdeckung begangener Verbrechen durch Anzeige geht daher in diesen zwei Fragen auf: ist Jeder im Staate verpflichtet, dem Verletzten zum Schadenersatze zu verhelfen? und: kann ohne Anzeige der Schuldige für die Zukunft unschädlich gemacht werden?

Die erste Frage wird von Böhmer verneint, weil das Ausbleiben der Schadensvergütung bei Nichtanzeige für den ganzen Staat kein Uebel sei. Die zweite Frage wird bejaht, denn die Entdeckung führe lediglich zur Anwendung der Strafe und diese fast nie zur Besserung, welche nur durch freiwilliges Anerkennen und Unterlassen des Unrechts möglich sei. Wo dieß geschehen, da sei der Zweck erreicht, folglich die Entdeckung nicht mehr nöthig, wo dieß nicht geschehen, sei sie meist nicht das Mittel zum Zweck.

In der Regel ist daher die Entdeckung begangener Verbrechen nicht geboten; wäre jedoch keine Aussicht auf Besserung des Verbrechers vorhanden, oder ein bedeutender Schaden fürs Ganze zu

fürchten, dann erkennt Böhmer die Pflicht zur Anzeige an, in sofern der Ankläger wahrscheinlicher Weise den Beweis zu leisten im Stande sei.

Dieselben Sätze wendet Böhmer auf die Entdeckung zukünftiger Verbrechen an. So oft der Staat ein Interesse hat, um das Verbrechen zu wissen (und er hat dieß, so oft ihm durch das Geheimniß ein bedeutender Schaden erwächst), ist die Entdeckung Pflicht, wenn sie zum Beweise führen kann.

Allein mit diesen Argumenten ist für die befriedigende Lösung der Frage nach der Existenz einer allgemeinen Anzeigepflicht offenbar wenig gewonnen. Die salus publica als Grundlage des Staats ist ein vages Princip und verwickelt deßhalb Böhmer auch gleich in Widersprüche, wenn er beweisen will, der Dritte sei nicht schuldig, dem Verletzten zum Ersatz des Schadens zu verhelfen. Das Wohl der einzelnen Bürger ist Grund der Staatsverbindung, das gemeine Wohl nur das vornehmste Mittel zu diesem Zweck. Dennoch argumentirt Böhmer: „durch den Schaden des Einzelnen leide das Ganze nicht, folglich brauche der unbetheiligte Bürger dem Beschädigten nicht zum Ersatz zu verhelfen", — und deducirt auf diese Weise aus dem abgeleiteten Princip, dem Gemeinwohl, einen Folgesatz, der dem obersten Princip, dem Wohl des Einzelnen, zuwiderläuft.

Dieselbe Haltlosigkeit liegt in den Regeln über die Pflicht der Anzeige. Statt von einem festen Rechtsgrund wird dieselbe von zufälligen, ungewissen äußern Umständen, wie der Größe des Schadens, der Besserung des Thäters, der Möglichkeit des Beweises, abhängig gemacht, Criterien, die, zumal vor der Untersuchung, wo doch eben der Bürger mit sich zu Rathe gehen wird, ob er zu denuntiiren habe oder nicht, schlechthin keinen festen Anhaltspunkt gewähren, folglich auch eigentliche Criterien nicht heißen können, indem das Bestimmende nicht selbst wieder ein Unbestimmtes sein darf.

Der Wahlspruch «salus publica suprema lex esto» — verräth die erste Hälfte des vorigen Jahrhunderts als Entstehungszeit der exercitationes ad Pandectas; das philosophisch Ungenügende der damaligen Grundlagen der allgemeinen Rechtslehre ist durch die seitherige Entwickelung dieser Wissenschaft klar geworden.

Der Fortschritt der Doktrin zeigt sich auch alsbald, wenn man Böhmer mit seinen Nachfolgern vergleicht.

Oersted und Stübel, obwohl in Einzelheiten verschieden, gehen von einer gemeinsamen Grundidee aus. (Oersted, Grundregeln der Strafgesetzgebung, p. 201 ff. — Stübel, vom Thatbestand der Verbrechen, §. 42 ff.) —

Außerhalb des Staats giebt es kein Zwangsrecht gegen Andere zu unserer Beschützung, anders im Staate, dessen Zweck Sicherung aller Zwangsrechte. Aus dem Vereinigungsvertrag entsteht die vollkommene Verpflichtung für jeden Bürger zur Beförderung dieses Zwecks. Rechtssicherheit besteht in der Abwendung alles Schadens, zunächst dessen, der aus bevorstehenden Verbrecheu droht, dann des Schadens durch äußere Naturereignisse (Brand, Wassernoth), endlich auch dessen, der aus der Ungestraftheit bereits begangener Verbrechen erwächst. Der Staat und die Bedrohten haben also ein Zwangsrecht gegen Andere auf Verhütung des sie bedrohenden Uebels; die Verletzung desselben ist ein Verbrechen.

Ueber die Natur des letztern sind indeß Stübel und Oersted ungleicher Ansicht. Wie wir bereits gesehen, behauptet der Erstere, wer das Zwangsrecht auf Verhinderung verletze, begehe das nichtverhinderte Verbrechen eben sowohl, als der, welcher das Zwangsrecht auf Unterlassung des Verbrechens selbst verletzt, beide seien Miturheber. Oersted verneint dieß. Wer Hinderung oder Anzeige unterlassen, sei Uebertreter einer besondern Bürgerpflicht, aber nicht Miturheber des Verbrechens. Oersted bringt als besonderes Argument für die Denuntiationspflicht noch die Analogie des Zeugnisses an; wenn man erstere läugne, so würden die Bürger auch nicht angehalten werden können, über Störungen der öffentlichen Sicherheit Zeugniß und Aufklärung zu geben.

Prüfen wir zuerst diejenigen Punkte, worin Stübel und Oersted nicht übereinkommen.

Stübel trägt seine irrige Behauptung von der Miturheberschaft des Nichthindernden in seine Deduktion hinein. Wir haben dieselbe bereits oben beseitigt, und machen hier nur darauf noch aufmerksam, wie sein irriger Vordersatz ihn in mißliche Consequenzen hineinführt. Einerseits gilt ihm nämlich der Nichthindernde wegen seines angeblichen Causalitätsverhältnisses als Miturheber, andrerseits giebt Stübel selbst zu, daß zur Miturheberschaft das Dasein des vollständigen Thatbestandes vorausgesetzt werde. Man treffe indeß bei Theilnehmern dieser Art selten die sämmtlichen

übrigen Merkmale an. Wer z. B. einen Diebstahl nicht hindere, müsse deßwegen nicht eine gewinnsüchtige Absicht dabei haben, und gleichwohl dürfe derselbe ohne diese nicht als Dieb angesehen werden. Dergleichen Miturheber machten sich insofern nur eines culposen Verbrechens schuldig. An Stübels eigenem Beispiel vom Diebstahl offenbart sich nun aber der folgende Widerspruch: Der Nichthindernde ist Miturheber des Diebstahls, weil in seiner Unterlassung eine Mitursache des Entstehens desselben liegt; er ist zugleich auch nicht Miturheber, weil zum Thatbestand des Diebstahls gewinnsüchtige Absicht wesentlich gehört, er aber, wie wir voraussetzen, dieselbe nicht hatte. — Die Schuld der Contradiction trägt nicht die Folgerung, sondern lediglich das falsche Princip selbst.

Oersted seinerseits ruft die Analogie des Zeugnisses an. Die Pflicht, der Staatsgewalt über rechtswidrige Handlungen Aufschluß zu geben, sei unbestritten, aus ihr folge aber auch die Pflicht zur Denuntiation, als einem andern Mittel zum gleichen Zweck.

Das Irrige dieses Argumentes liegt in der Verkennung eines wesentlichen Unterschiedes von Denuntiation und Zeugniß. Wir wissen bereis, daß das Anschuldigungszeugniß nur auf specielles Begehren des Richters erfolgt, die Anzeige aber unaufgefordert, aus eigenem Entschluß und Antrieb. Der Bürger darf allerdings der Staatsgewalt, die nach fundirter Untersuchung von ihm Aufschluß verlangt, diesen nicht verweigern; allein er hat ihr denselben nicht anzubieten. Negativ, wie wir es gethan, darf wohl geschlossen werden, wer nicht Zeugniß schuldig sei, sei auch für Denuntiation dispensirt; allein der positive Schluß, wer Zeugniß zu leisten habe, habe auch Anzeige zu machen, ist als ein argumentum a minore ad majus unstatthaft. Oersteds Argument läßt sich eher gegen ihn selber umkehren; wenn man Zeugniß, das doch auch zur allgemeinen Rechtssicherheit dient, nur auf Verlangen des Richters geben soll, so muß die Staatsgewalt ebenfalls zur Denuntiation erst auffordern, d. h. ein positives Gesetz muß die Anzeigepflicht generell sanktioniren. Allein Oersted sollte die letztere unabhängig von einer positiven Sanktion deduciren.

Die gemeinsame Hauptidee Stübels und Oersteds, den Staat als gemeinschaftliche Rechtsanstalt aufzufassen, ist auch die unsrige, aber den Schluß müssen wir bestreiten, daß demnach jeder einzelne Bürger die Pflicht zur Sicherung aller Zwangsrechte und

folgeweise die Pflicht zur Hinderung von Verbrechen übernommen habe. Wie wird die Sicherheit der Rechte realisirt? durch die Unterwerfung jedes Einzelnen unter das Gesetz. Hierauf geht daher die Pflicht des Staatsgenossen. So wird der Verletzung von Rechten schlechthin vorgebeugt. Fällt eine Uebertretung des Gesetzes gleichwohl vor, so kann das Delikt des Einen an sich das rechtliche Verhältniß aller Uebrigen nicht ändern, es kann ihnen neue Pflichten, die sie nicht übernommen, nicht auferlegen, auch die Pflicht also nicht, Dritte vor solchen Verletzungen zu schützen. Mit andern Worten: der Bürger hat im Staate für die Handlungen Anderer nicht einzustehen, die Pflicht desselben in Bezug auf Verbrechen ist eine bloß negative, weil diese, vollständig erfüllt, hinreicht, Sicherung der Rechte zu realisiren.

Der Einwand, daß der Beitritt zum Staat auf einer Rechtspflicht beruhe, und daß dadurch schon wechselseitige Unterstützung und Hülfeleistung geboten sei, indem der Begriff des Staats aus der allgemeinen Vermeidung aller Ungerechtigkeit noch nicht hervorgehe,— ist eine petitio principii und die Critik der Kantischen Theorie von der Rechtspflicht haben wir hier nicht zu versuchen.

Jedenfalls ruht die Verbindlichkeit, für den Zweck des Staats thätig zu sein, auf der Gesammtheit der Bürger, so daß jeder verhältnißmäßig dazu beiträgt, nicht aber auf dem Einzelnen als solchen. Die Pflicht zur Hinderung eines Unglücks oder Verbrechens oder zur Anzeige eines solchen würde aber auf den einzelnen Bürger als Einzelnen fallen; er würde vorkommenden Falls nicht mehr seinen bloßen Beitrag leisten, sondern ganz allein den Rechtsschutz auf sich nehmen, die Pflicht der Gesammtheit aller Bürger einzig erfüllen.

Endlich lassen sich Stübel und Oersted auch eine große Inconsequenz zu Schulden kommen, wenn sie bloß Den strafen wollen, wenigstens nur von Dessen Strafbarkeit sprechen, welcher nicht Verbrechen denuntiirt, d. h. nicht sein Zeugniß gegen Verbrechen offerirt, während man von demjenigen schweigt, welcher für die Unschuld eines in Untersuchung Befangenen zeugen kann und dieß Zeugniß nicht offerirt, also gewissermaßen die Unschuld nicht denuntiirt. Durch diese Theorie wird doch eigentlich nicht die Unschuld geschützt, sondern nur die Schuld verfolgt, so daß man den höhern Zweck der

ganzen Strafanstalt, den Schutz des Rechts und der Unschuld, aus den Augen verliert.

Stübel nahm später (in der Schrift über die Theilnahme p. 60) die obigen Grundsätze zurück; er verwies die Pflicht zur Hinderung in die Moral und forderte ausdrückliche Vorschriften, um dieselbe im Staate als Rechtspflicht zu begründen. Die Motive dieser Sinnesänderung führt er aber nicht aus. Immerhin gehört seine erste Ansicht der Geschichte dieser Lehre an.

Einen Schritt weiter als Oersted und Stübel geht Borst in einem Aufsatze über die Theilnahme am Verbrechen im Neuen Archiv des Criminalrechts, Bd. VII. p. 670 ff. 1824. Borst weist nach, daß der zweite der obigen Einwürfe gegen Oersted und Stübel gegründet ist,* so lange nicht bewiesen wird, daß die Pflicht zur wechselseitigen Hülfeleistung nicht eine partielle, sondern eine ungetheilte, solidarische sei, welche von Rechtswegen im einzelnen Falle ganz dem einzelnen Bürger obliege. Den Beweis der Solidarität dieser Hülfspflicht führt er dann durch eine höchst subtile Deduktion.

Das höchste Gebot der Vernunft ist Vervollkommnung, unbestimmt ins Unendliche gehend, und für jeden auf individuelle, einzig durch den Ausspruch des Gewissens bestimmte Weise zu realisiren. Darum verbietet die Vernunft gleichzeitig, Andere an ihrer Vervollkommnung zu hindern. In dieser negativen Beziehung ist das höchste Vernunftgesetz ein Rechtsgesetz, durch äußerlichen Zwang zu handhaben; in positiver Beziehung aber ein Moralgesetz, ohne Gewalt des Einen gegen den Andern. Die gebotene Vervollkommnung ist aber ein Gemeingut Aller; der Einzelne gewinnt durch die Vollendung der Andern und trägt hinwiederum durch die seinige zu derjenigen der Uebrigen bei. Jeder hat demnach die Vervollkommnung der Andern wie seine eigene anzusehen. Jeder kann aber nur für die seinige auf eigenthümliche Weise sorgen; allein Alle sollen sich mit vereinten Kräften wechselseitig die Möglichkeit und Freiheit der individuellen Vervollkommnung gewähren und sichern. Dieß ist ebenfalls eine Rechtspflicht; mit ihrer Erfüllung beginnt der Staat; sie geht vorzüglich auf den Rechtsschutz, auf Hinderung von Verbrechen, und ist keine getheilte, sondern ungetheilt hat sie Jeder auf sich. — Die Anzeige begangener Verbrechen kann nicht mehr zur Hinderung, wohl aber zur Bestrafung

führen. Da wo diese ein Mittel des künftigen Rechtsschutzes ist, d. h. wo der Verbrecher noch mehr Delikte begehen würde, ist Pflicht zu strafen, folglich auch Pflicht zur Anzeige vorhanden. Hierüber muß das Gewissen des Bürgers im Einzelnen entscheiden, und ihm ist daher bei begangenen Verbrechen die Anzeige anheimzustellen.

Aber wie? wenn ich in positiver Beziehung nie des Andern Richter sein kann über das, was seiner Vervollkommnung förderlich ist, weil diese Vervollkommnung auf ganz individuelle Weise geschieht, wie sollte ich dann über die Natur der Hindernisse dieser Entwicklung entscheiden können, da doch gewiß jeder eigenthümlichen Entwicklung auch ihre eigenthümlichen Hindernisse entgegenstehen? so sicher nur das Gewissen eines Jeden fühlt, was ihm selbst nützlich, so gewiß unterscheidet auch bloß dieser innere Richter, was ihm schädlich ist; wie also positive Förderungen einer fremden Vervollkommnung in das Feld der Moral fallen, so werden auch die negativen oder die Abwehrung der Hindernisse aus dem Rechtsgebiet, in welches sie Borst versetzt hat, in die Moral zurückzuweisen sein. Mag daher immerhin die Vernunft mir gebieten, wo möglich Hindernisse fremder Vervollkommnung zu heben, so bleibt dieß immer nur eine moralische und somit zwar solidarische, aber keine Rechtspflicht, weil ihr bei der mannigfachen Casuistik des Gewissens die Allgemeinheit eines Rechtsgesetzes abgeht.

In der ganzen Argumentation liegt ein sophistischer Kunstgriff versteckt. Borst wechselt den Standpunkt, indem er auf der positiven Seite schlechthin die individuelle, auf der negativen aber schlechthin die generelle Natur des Menschen präsentirt, während unstreitig in der Entwicklung der Menschennatur eben so gut das Gemeinsame, als in den Hindernissen das Besondere anzuerkennen ist.

Borsts ganze Betrachtung gehört in die Moral. In dieser mag die Pflicht zur Denuntiation, wenn nicht schlechthin, doch in der Regel gegründet sein; allein die nähere Würdigung der Denuntiationspflicht von ihrer moralischen Seite liegt außerhalb unserer Aufgabe.

Eine letzte, von den bisherigen wesentlich verschiedene Ansicht über Denuntiationspflicht findet sich bei Turin. Die Untersuchung „über geheime Verbindungen im Staate“ (Gießen 1817) führt Turin auf das Recht des Bürgers zur Verschwiegenheit und den

Anspruch des Staats auf Publicität, so auf die Pflicht zur Anzeige, jedoch nur hinsichtlich begangener Verbrechen.

Alle Glieder der bürgerlichen Gesellschaft, so bemerkt Turin, haben sich zur wechselseitigen Garantie der Sicherheit verbunden; diese Garantie wäre zwecklos, wenn der Bürger nicht dadurch verpflichtet wäre, seinen Mitbürgern diejenigen Personen nicht zu verschweigen, die ihm als Urheber rechtsverletzender Handlungen bekannt sind. Hieraus das Recht des Staats auf die Anzeige. Das Recht der Publicität aber ist ein Theil der Staatsgewalt, der als gemeinsam errichteter Obergewalt die Ausübung der Rechte und der damit verbundenen Pflichten übertragen ist. Die Obsorge, daß die Urheber rechtswidriger Handlungen nie geheim bleiben können, ist in der öffentlichen Polizeigewalt gegründet, welche als solche das Recht der Aufsicht enthalten muß. Vermöge dieses Rechts mag der Staat einzelne Bürger besonders und unmittelbar zur Ausübung der Anzeige verpflichten und autorisiren, daher das rechtliche Fiskalat im Staat. Die übrigen Bürger betrachten sich nach der öffentlichen Einrichtung nur als mittelbar zur Anzeige verbunden; sie haben auf die Anzeige ein freies Recht und sind nur schuldig, die Entdeckung nicht zu verhindern. Nur ein neues Aufgebot des Staats bestimmt in diesem oder jenem Fall die Ausübung der Anzeige wieder als eine unmittelbare Rechtspflicht.

Im Resultate sind wir mit Turin einverstanden, nicht aber in den Vordersätzen, wenn und in wiefern derselbe eine bestimmte Art und Weise, wie Verbrechen verhindert werden sollen, ursprünglich aus dem Staatsvertrag herleitet, und dennoch in der Folge eine Abänderung zuläßt. Ursprüngliche und wesentliche Bestandtheile des Staatsvertrages können ohne Verletzung desselben niemals abgeändert werden.

Alle diese verschiedenen Versuche, eine Pflicht zur Anzeige aus der Staatsidee herzuleiten, sind eben so viele Geständnisse, daß dieselbe in dem Rechtsgesetz an sich nicht begründet sei. Nur die moralischen Pflichten der Barmherzigkeit und Menschenliebe gebieten, äußeres und inneres Unglück von unsern Mitmenschen abzuhalten.

Schon die Verschiedenartigkeit jener Versuche aber, die Denuntiationspflicht abgesehen von der positiven Gesetzgebung phil

sophisch aus der Staatsidee zu deduciren, müßte Mißtrauen erregen; sie sind auch, wie wir nachgewiesen haben, sämmtlich wirklich mißlungen, und dieß Mißlingen erweckt gerechten Zweifel, ob der Satz, den man zu deduciren gesucht hat, auf irgend eine Art sich deduciren lasse. Indeß kann uns dieß des förmlichen Gegenbeweises nicht überheben.

Nach dem Obigen ist die Denuntiationspflicht in dem Rechtsgesetze an sich und abgesehen vom Staate nicht begründet. Da nun der Staat eben dieses Rechtsgesetz realisiren will, so können Handlungen oder Unterlassungen nicht als unrecht im Staate behandelt werden, welche es vernunfrechtlich nicht sind, es müßte denn nachgewiesen sein, daß bei der Schließung des Staatsvereines nach dem Wesen desselben die Bürger positive Verpflichtungen übernähmen, die an sich nicht vorhanden sind, und dieses ist nun angewendet auf unsere Frage zu untersuchen.

Aus dem Grundvertrage des Staats geht eine äußere Macht hervor, die im Vereine der Bürger der Rechtsidee die äußere Geltung verschaffen soll, die Staatsgewalt, ihrer Natur nach auf dreifache Weise thätig, gesetzgebend, richtend, vollziehend. Ihr gegenüber verspricht der einzelne Bürger Unterwerfung unter das Gesetz. Dieß sind die Grundlagen des Staats und die wesentlichen Bestandtheile des Vereinigungsvertrags, die in allen Fortschritten der Staatenbildung unberührt und unverändert fortdauern. Neben ihnen fehlt es aber an zufälligen und darum veränderlichen Bestandtheilen nicht. Die Formen, in denen die Staatsgewalt nach den drei Richtungen ihre Funktionen ausübt, sind nicht nothwendig und durch das Wesen des Staats selbst bestimmt. Wie z. B. nicht jeder Einzelne mit Nothwendigkeit verpflichtet ist, an der Gesetzgebung oder am Richterspruch Theil zu nehmen, ja nicht einmal berechtigt, so giebt es andere Formen, wonach nicht Jeder an der Exekution Theil zu nehmen verbunden ist. Dem Vereine bleibt unter ganz verschiedenen Systemen die Wahl. Diese ist zwar nicht Sache des Zufalls, aber eben so wenig durch eine rechtliche Nothwendigkeit bedingt, sondern einzig und allein durch das Gesetz der historischen Entwicklung des Staatslebens.

Je mehr nämlich der Staat sich ausbildet, desto mehr finden wir, daß die Förderung des Staatszwecks auf Veranstaltungen der Gesammtheit zurückgeführt wird. Ist eine solche Gesammt-

anstalt einmal errichtet, so besteht die gemeinsame Pflicht Aller nur noch in den verhältnißmäßigen Beiträgen zur Erhaltung derselben; allein der Einzelne ist nicht mehr verpflichtet, außer seinen Beiträgen auch noch die Funktionen der Anstalt selbst in casu individuell zu übernehmen. Jedenfalls würden solche positive Verpflichtungen Einzelner das Criterium der rechtlichen Nothwendigkeit nur durch die specielle Aufforderung des Staats oder einer Behörde erhalten. So namentlich auch bei den polizeilichen Gesammtanstalten, welche Verhütung oder Entdeckung von Verbrechen bezwecken. Daß die Republiken der alten Welt für den öffentlichen Ankläger der modernen Staatsvereine in jedem einzelnen Bürger Ersatz fanden, würde gegen den Patriotismus unserer Tage zeugen, wenn nicht eben die Errichtung einer Gesammtanstalt für die Verfolgung der Delikte den Fortschritt der Staatenbildung anzeigen und das des tiefern Grundes oft unbewußte Lob rechtfertigen würde, welches auf Unkosten der alten Welt die unsrige sich zuertheilt*).

In den Anfängen der Staaten findet sich hingegen das andere System. Es fehlen Gesammtanstalten, alle Bürger sind für alles unmittelbar selber thätig, und namentlich liegt es überall, wo die Polizei nicht ausgebildet ist, ohne Strafgesetz in dem Interesse jedes Einzelnen, die Wachsamkeit gegen verbrecherische Handlungen selbst auszuüben.

Aus dem Wesen des Staatsvereines geht aus diesem Grunde eine allgemeine Verbindlichkeit des Bürgers, Delikte zu hindern, nicht hervor. Denn wenn gleich die Staatsverbindung Hinderung und Bestrafung der Verbrechen bezweckt, und folgeweise die geeigneten Mittel, wie Denuntiation oder Anklage, von Rechtswegen fordert, so bestimmt sie hingegen auf keine Weise das Subjekt, welches diese Forderung erfüllen soll, sondern es bleibt vielmehr

*) So sagt Montesquieu, esprit des lois, lib. VI. chap. VIII.: „Nous avons aujourd'hui une loi admirable, c'est celle qui veut, que le prince, établi pour faire exécuter les lois, prépose un officier dans chaque tribunal pour poursuivre en son nom tous les crimes, de sorte que la fonction des délateurs est inconnue parmi nous. — Dans les lois de Platon (lib. IX.) ceux qui négligent d'avertir les magistrats ou de leur donner du secours, doivent être punis. Cela ne conviendrait point aujourd'hui. La partie publique veille pour les citoyens; elle agit, et ils sont tranquilles."

zwischen ganz verschiedenen Systemen dem Vereine die Auswahl freigestellt.

Wir halten also dafür, es existire eine allgemeine Pflicht des Bürgers zur Denuntiation aus dem Grunde nicht, weil nur die Frage: ob Verbrechen im Staate verhindert werden sollen? eine allgemeine und zwar zu bejahende Rechtsfrage ist, die Frage: durch wen und auf welche Weise? hingegen eine rein historische und positive.

Diese Hauptidee finden wir bei Henke wieder (Handbuch des Crim. Rechts I. p. 281, §. 43), wenigstens deutet dahin seine Bemerkung, unsere Frage scheine eine allgemein gültige Beantwortung gar nicht zuzulassen, denn alles komme hier wohl auf die Verfassung der einzelnen Staaten an. Im Resultate mit uns einverstanden, obwohl auf mehr oder weniger verschiedenen Wegen dazu gelangend, sind von deutschen Juristen, Mittermaier (über den neuesten Zustand ꝛc. p. 176. 183. —), Hepp (Versuche p. 51 ff., Hochverrath p. 19 ff. — N. A. des Crim. Rechts, Jahrg. 1837, p. 33), — Spangenberg (N. A. des Crim. Rechts, Bd. IV. 1821. p. 528 ff.), Martin (Lehrbuch §. 77), — u. A. m. Von Ausländern nennen wir die bereits citirten, *Rossi* (traité III. p. 67) und *Carmignani* (teoria II. p. 406).

IV.

Von Begriff, Thatbestand und Strafe des Delikts der unterlassenen Anzeige.

Der Streit über die Existenz des in Frage stehenden Delikts dürfte wohl erst mit dem über die obersten Principien des Staatsrechts sein Ende finden. Bei der gegenwärtigen Differenz der Ansichten kann uns daher die so eben entwickelte negative Meinung nicht von der Aufgabe befreien, unter Voraussetzung eines entgegengesetzten Entscheides den Umfang der alsdann anerkannten Pflicht und insbesondere die Bestandtheile des Delikts der unterlassenen Anzeige auszumitteln.

Die Gegner lehren zwar eine Bürgerpflicht zur positiven Thätigkeit für den Zweck des Staatsvereines, allein sie lassen es zweifelhaft, welcher Gesichtspunkt dabei entscheide und wie Vieles demnach in ihren Bereich hineinzuziehen sei. Ist wohl die Verhütung aller Verbrechen, oder die Verhütung alles Schadens dieser entscheidende Gesichtspunkt? in ihren Consequenzen führen beide auseinander.

Der erste, ausschließlich festgehalten, würde die Verhütung des, nicht aus Verbrechen, sondern aus Naturereignissen, oder aus nicht imputablen Handlungen (Verletzungen durch einen Rasenden, Vergiftung in Folge unverschuldeten Irrthums) entstehenden Schadens nicht zur Pflicht machen, und doch reicht der Grund der Verbindlichkeit auch bis zu diesen Arten der Gefahr.

Der zweite Gesichtspunkt, die Verhütung des erkennbaren äußern Schadens, würde die Hinderungspflicht ausschließen bei Handlungen, die zwar Verbrechen sind, aber keinen objektiven Schaden erzeugen, wie Blasphemie, Injurien und gewisse Arten der Fleischesverbrechen, deren Verhütung aber nichtsdestoweniger im Interesse der öffentlichen Ordnung liegt; ebenso würde bei bereits begangenen Verbrechen die Anzeigepflicht wegfallen.

Um dem Grunde der Verpflichtung zu genügen, müssen beide Gesichtspunkte vereinigt festgehalten werden, und nun läßt sich der Umfang der Verbindlichkeit hinsichtlich ihres Objekts, und folgeweise der Umfang des in ihrer Verletzung bestehenden Delikts genauer begrenzen.

1) Gegenstand der pflichtmäßigen Hinderung sind alle Verletzungen, die man ohne eigene Gefahr von Andern abwenden kann, also einestheils Verbrechen, die das Wohl des Ganzen oder Einzelner gefährden, anderntheils Civilbeschädigungen, endlich auch Beschädigungen durch Unglücksfälle und nicht imputable Handlungen.

2) Zur Pflicht der Hinderung bevorstehender Verletzungen kommt die Pflicht zur Denuntiation begangener Delikte hinzu, weil nicht bloß die Sicherungspolizei, sondern auch die Strafrechtspflege (die Zufügung der Strafe) den Zweck hat, den Rechtszustand im Ganzen zu wahren.

3) In den Umfang der Pflicht fällt nicht allein das Hindern selbst, sondern auch das Bemühen, sich in die Möglichkeit, ein Verbrechen zu hindern, zu versetzen; auch das Beobachten, das Erforschen, das Ausspähen der projektirten verbrecherischen Handlung ist pflichtmäßig; denn will man überhaupt polizeiliche Funktionen auf die ganze Bürgermasse übertragen, so ist kein Grund da, nicht die ganze Polizeipflicht allen Bürgern aufzulegen.

4) Nichtanzeige ist ein selbstständiges Verbrechen. Darum muß auch Nichtanzeige der Nichtanzeige wieder ein Delikt sein und so ins Unendliche fort.

5) In den Umfang der Pflicht, respective des Delikts, gehört auch der oben schon angedeutete Fall, wo Jemand die Unschuld eines in Untersuchung Befangenen kennt und gleichwohl unterläßt, durch freiwilliges Unschuldszeugniß, die unbegründete Untersuchung aufzuheben. Auch hier ist ein Schaden abzuwehren, und zwar ein Schaden, den der Staat, obwohl unwissend, selbst zufügt. Man muß ihn vor sich selbst warnen.

Diesen Punkt haben mit Oersted und Stübel alle andern übersehen, welche eine Hinderungs- oder Schutzpflicht aus allgemeinen Gründen behauptet haben; ebenso die meisten positiven Gesetzgebungen, die eine solche Pflicht sanktioniren. Das Würtembergische Strafgesetz macht eine Ausnahme, indem es das freiwillige Unschulds-

zeugniß wenigstens da besiehlt, wo man den wahren Schuldigen kennt und weiß, daß ein Unschuldiger in Untersuchung gezogen worden (Art. 88). Allein mit dieser Beschränkung bleibt man auf halbem Wege stehen. Denn so ist der Zweck des geforderten freiwilligen Unschuldszeugnisses nicht sowohl auf den Schutz des schuldlos in Untersuchung Gezogenen, als vielmehr auf die Entdeckung des wahren Schuldigen gerichtet, sonst hätte man die Pflicht ohne Beschränkung allgemein ausgesprochen. Meistens wird sich zwar der Fall unter der Supposition des Wütembergischen Gesetzes ereignen, allein es können sich die Umstände auch anders stellen, z. B. beim Beweise des alibi. Der Angeklagte befand sich zur Zeit, wo er das Verbrechen verübt haben soll, an einem Orte, wo er niemand kannte, und ist außer Stande, diejenigen namhaft zu machen, die ihn gesehen. Er selbst aber wurde von Andern wirklich erkannt, und diese können durch ihr offerirtes Unschuldszeugniß ihn retten, ohne von dem wahren Schuldigen die geringste Kenntniß zu besitzen. Dem Würtembergischen Gesetze ist der neue Badische Entwurf sowohl im richtigen Grundgedanken, als in der halben Ausführung desselben nachgefolgt. Eine Gesetzgebung, die den Bürger zum Schutze seiner Mitbürger gegen Verbrechen und sonstige Rechtsnachtheile verpflichtet, kann ohne Inconsequenz nicht umhin, allgemein auch das freiwillige Unschuldszeugniß zu fordern, und die unterlassene Anbietung desselben als Delikt zu behandeln.

Der Umfang der Pflicht in Bezug auf das Subjekt, dem sie auffallen soll, scheint ganz ohne Beschränkung, und alle Bürger erscheinen als mögliche Subjekte des Delikts ihrer Uebertretung, weil die Pflicht auf alle Individuen gleichmäßig ausgedehnt ist. So ist es z. B. klar, daß Personen, die bei der Vorbereitung oder der Ausführung des Verbrechens gegenwärtig sind (direkte Zeugen), und die dennoch weder Anzeige machen, noch zu hindern sich bemühen, obwohl sie dazu im Stande wären, pflichtwidrig zu Werke gehen und sich des Delikts schuldig machen. Zweifel erheben sich nur bei zwei Personen, beim Verletzten und beim Verletzer selbst.

1) Ist auch der Verletzte oder der Bedrohte zur Anzeige, resp. zur Hinderung verpflichtet? — Die Selbstvertheidigung ist ein Recht, dessen Geltendmachung frei steht, zur Nothwehr ist der Angegriffene befugt, aber nicht verpflichtet. Allein insofern die

Rechtssicherheit im Allgemeinen durch Bestrafung aller Verbrechen gewinnt, ist der Verletzte wenigstens zur Anzeige nach erlittener Beschädigung verbunden, wie dieß hin und wieder in positiven Gesetzgebungen beim Diebstahl vorgeschrieben ist.

2) Ist auch der Verbrecher selbst, respective der Theilnehmer zur Hinderung oder Anzeige verpflichtet? — mit andern Worten: concurrirt vorkommenden Falls mit dem begangenen Verbrechen das Delikt der unterlassenen Hinderung oder Anzeige? — Die Frage könnte müßig scheinen, wenn nicht Gönner bezeugen würde, daß seit dem Erscheinen des neuen Strafgesetzbuchs die Baierischen Gerichte die Verpflichtung, begangene Verbrechen zu denuntiiren, hin und wieder auch auf die Person des Verbrechers selbst bezogen und aus diesem Grunde eine Concurrenz von Verbrechen angenommen hätten. Im Neuen Archiv des Crim. Rechts (1837. p. 44) findet sich dasselbe in einem Erkenntniß des Breslauer Oberlandesgerichts wider die in Köpenik verhaftet gewesenen Mitglieder des Jünglingsbundes*). Schon Böhmer citirt über diese quaestio anceps et dubitationis syrtibus referta, wie er sie heißt, eine Reihe älterer Schriftsteller von sehr verschiedenen, aber wenig erheblichen Ansichten. Er selbst sieht keinen Grund, warum der Schuldige sich selbst anzuzeigen gehalten wäre. Allein umgekehrt muß man fragen: welchen Grund giebt es, um den Verbrecher selbst von der allgemeinen Pflicht auszunehmen? — Er müßte, falls ein solcher vorhanden wäre, in dem verbrecherischen Vorhaben oder dem bereits begangenen Delikt selbst liegen, da dieß das einzige Merkmal ist, das die Stellung des Delinquenten von der rechtlichen Stellung aller übrigen Bürger unterscheiden und zu einer exceptionellen machen könnte. Allein wie kann eine rechtswidrige Handlung überhaupt zum Befreiungsgrund von einer Pflicht werden?

Bei bevorstehenden Verbrechen befreit sich der Complottant von der Strafe, wenn er die Anzeige macht. Von der allgemeinen

*) In diesem Urtheil heißt es nämlich u. A.: „Daß in Gemäßheit des §. 5 „des Edikts vom 20. Oct. 1798 gegen Solche, welche eine verbotene Ge„sellschaft stiften oder deren Fortdauer nach dem Verbot veranlassen, eine „zehnjährige Freiheitsstrafe stattfinde, im gegenwärtigen Fall aber noch „entfernter Conat zum Hochverrath und unterlassene Anzeige von „dem wirklichen Vorhaben eines Hochverraths concurriren, wel„ches letztere Verbrechen allein schon nach §. 97 des Criminal-Gesetz„buchs zehnjährige bis lebenslängliche Freiheitsstrafe nach sich ziehe ꝛc.“

Hinderungspflicht ist er nicht ausgenommen. Verletzt er dieselbe, so begeht er darum allerdings noch das Delikt der Nichthinderung, und eine Concurrenz von Verbrechen ist vorhanden. Dadurch, daß es für ihn eine psychologische Unmöglichkeit war, zugleich das Verbrechen und dessen Hinderung zu wollen, d. h. das Delikt der Nichthinderung nicht zu begehen, wird die Imputabilität des letztern nicht ausgeschlossen, weil sich der Delinquent in diese Unmöglichkeit auf imputable Weise selber versetzt hatte; allein die Strafe wird durch das zweite Delikt dennoch nicht vermehrt, der Delinquent nicht noch für Nichthinderung bestraft, weil die Concurrenz eine ideale ist. Zwar wegen der eigenthümlichen Natur des Unterlassungsverbrechens nicht eine ideale im gewöhnlichen Sinne, allein dem Begriffe nach dennoch als solche zu behandeln, indem die Handlung des Nichthinderns nur die negative Seite der Begehung, folglich nur eine und dieselbe Handlung da ist, durch welche verschiedene Strafgesetze zugleich übertreten werden.

Auch die vollbrachte That konnte den Verbrecher von der Selbstanzeige nicht befreien, eben so wenig konnte sie die Imputation des secundären Delikts ausschließen; und da hier von der Identität der Delikte wegen der vorausgehenden Vollendung des einen nicht die Rede ist, so findet auch keine ideale Concurrenz statt, welche die Strafe des secundären Delikts aufheben könnte. Wenn man diese Theorie der Absurdität anklagen wollte, so dürfte der Vorwurf wenigstens nicht der folgerichtigen Consequenz, sondern nur dem Princip selbst gemacht werden. Die Behauptung, es könne kein Mitschuldiger verbunden sein, sich selbst anzuklagen, ist eine reine petitio principii. — Auf dem Felde der positiven Gesetzgebung sind diese Schwierigkeiten freilich leicht zu heben, und die Härten dieser Resultate zu mildern, allein wo man von allgemeinen Principien ausgeht, darf man vor den Consequenzen nicht erschrecken. Führen sie zu Härten, so liegt darin ein argumentum ad hominem mehr, daß das Princip nichts taugt.

Nach diesen Erörterungen über die rechtliche Natur der angeblichen Staatsbürgerpflicht in ihrer ganzen Ausdehnung wenden wir uns wieder zu demjenigen Zweige derselben, welcher die Anzeige von Verbrechen speciell zum Gegenstande hat.

I. Thatbestand des Delikts der unterlassenen Anzeige.

Das generelle Merkmal des Thatbestandes eines Unterlassungsverbrechens, einen besondern Rechtsgrund, der zu positivem Handeln verpflichtet, haben wir für das Delikt der Nichtanzeige hypothetisch angenommen und bis jetzt erörtert, und es sind demnach nur die speciellen Merkmale des Thatbestandes noch aufzusuchen. Zu diesen gehört:

1) Das Dasein eines Hauptdelikts, welches Gegenstand einer Anzeige sein könnte, sei dasselbe bloß projektirt, oder sei es bereits ausgeführt.

Im ersten Fall, wo soll auf der oft langen Stufenleiter der Entwicklung des Delikts vom ersten Gedanken an, der in der Seele des Verbrechers aufsteigt, bis zur wirklichen Vollführung des Planes, derjenige Punkt fixirt werden, von welchem an dem mitwissenden Dritten die Pflicht der Mittheilung an die Behörde auffällt? Setzt man diesen Punkt auf den Augenblick, wo der Entschluß zum Verbrechen reif geworden, und befiehlt hier schon die Anzeige, so tritt man aus dem Gebiete des Rechts heraus in das Gebiet der Gedanken. Entschließungen an sich sind ja rechtlich nicht strafbar, und es kann doch nicht Verbrechen sein, das nicht anzuzeigen, was selbst noch nicht Verbrechen ist. Dem Art. 103 des Code pénal Français von 1810 machte man mit Recht deßhalb einen Vorwurf, weil er schon die «non-révélation de *projets* de crimes» strafte, während der Urheber selber erst durch ein «*commencement d'exécution*» straffällig wurde (Rogron, comment. ad 103). Der Mitwissende muß darum wenigstens so lange mit der Anzeige hinhalten dürfen, bis ein Anfang der Ausführung gemacht wird. Es wird z. B. in einer Versammlung bereits der Plan eines Staatsstreiches besprochen, die Rollen werden unter die Anwesenden ausgetheilt. — Wie aber? hier ist ja bereits ein selbstständiges Delikt des Versuches begründet und in Bezug auf dieses die Anzeige eine nachfolgende, und streng genommen gäbe es also gar kein Delikt der unterlassenen Anzeige bevorstehender Verbrechen, denn, wo es nur bis zum Entschluß kam, darf die Anzeige noch nicht gefordert werden, ein Anfang der Ausführung aber ist schon an und für sich als Versuchshandlung strafbar? Allein, abgesehen von der Unrich-

tigkeit der letzten Behauptung in dieser Allgemeinheit, ist die ganze Folgerung voreilig. Denn bei der Anzeige der strafbaren Versuchshandlung ist zwar de facto beides, Anzeige eines begangenen und eines zukünftigen Verbrechens, vorhanden, allein der Hauptgesichtspunkt ist immerhin die Verhütung der Vollendung des Delikts und nicht die Bestrafung der Vorbereitungshandlung, denn jene ist von ungleich größerem rechtlichen Interesse als diese.

Eine andere Zwischenfrage erhebt sich, wo die Ausübung angefangen, dann aber Reue, freiwilliger Rücktritt und demzufolge Straflosigkeit eingetreten ist. Sollte hier die unterlassene Anzeige strafbar sein? kaum, wenn der Rücktritt wirklich zu einer Zeit oder unter Umständen geschieht, wo Straflosigkeit noch eintritt; der Staat, indem er durch die dem Reuigen gewährte Straflosigkeit das angefangene Verbrechen als solches annullirt, hat wohl auch für dritte Personen dessen rechtliche Folgen aufgehoben.

Der Anfang der Ausführung, welcher alsbald denuntiirt werden soll, wird indeß oft nur aus einzelnen Indicien zu erkennen sein, die eine Vermuthung des Vorhabens begründen können, z. B. heimlicher Briefwechsel und Zusammenkünfte von Unzufriedenen unter leidenschaftlichen Aeußerungen gegen die Regierung. Sind nun auch bloße Vermuthungsgründe dieser Art Gegenstand der Denuntiationspflicht? In den meisten Fällen wird sich auch bei begangenen Virbrechen die Kenntniß auf solche Indicien beschränken, z. B. man weiß, daß in der Nacht, wo ein Raub geschah, ein ohnehin verdächtiger Mensch auf verdächtige Weise abwesend war, oder daß Jemand nach einem geschehenen Diebstahl auf verdächtige Weise Geld besitzt. Wollte man, wie man doch nicht anders kann, die Polizeipflicht verallgemeinern, die sich auch auf Angabe solcher Indicien erstreckt, so wäre die Frage für alle Bürger zu bejahen*).

Wo es sich hingegen um ein bereits begangenes Verbrechen und dessen Nichtanzeige handelt, wird die rechtliche Existenz desselben, d. h. der vollständig erbrachte Beweis seiner Verübung vorausgesetzt, um das Delikt der unterlassenen Denuntiation zu begründen. Ein mißlungener Beweis des Hauptverbrechens und ein

*) Der Hessische Entwurf (von 1836) fordert Anzeige von Indicien, aber nicht Anzeige des Verbrechens, der Code pénal letzteres, aber nicht ersteres, das Preußische Gesetzbuch beides.

absolutorisches Urtheil präjudiciren demnach schlechthin gegen die Existenz des secundären Delikts. Ist über das Hauptdelikt ein condemnatorisches Contumacial-Urtheil erfolgt, so genügt dieß zur Verurtheilung des säumigen Denuntianten keineswegs, weil dasselbe, wenn der Contumacirte sich nachmals vor den Richter stellt, nicht sofort in Vollziehung gesetzt, sondern einer nochmaligen Untersuchung unterworfen wird (Hepp, über Hochverrath p. 28).

2) Kenntniß des anzuzeigenden Verbrechens ist das zweite Erforderniß des Thatbestandes. Wer nun das verbrecherische Unternehmen gar nicht wußte, befand sich in der Unmöglichkeit, dasselbe zu hinterbringen. Allein die bloße Kenntniß an sich befähigt und verpflichtet noch nicht zur Anzeige, es muß Kenntniß seiner verbrecherischen Qualität hinzutreten. Welcher Grad der Gewißheit wird aber vorausgesetzt? doch nicht die des juristischen Beweises; wie selten kann diese vor der Untersuchung vorhanden sein? vielmehr die bloße moralische Ueberzeugung. Ob aber der der Nichtanzeige Beklagte diese Ueberzeugung von der Existenz des verbrecherischen Unternehmens wirklich gehabt, wird der Richter im Läugnungsfalle nach der Persönlichkeit desselben, nach den Thatsachen, die er kannte, nach der Art, wie er dazu gelangt, kurz — aus Indicien zu beurtheilen haben. Eine weitere, scharfsinnige Ausführung dieses Punktes giebt Hepp l. l. p. 29 ff.

3) Unterlassung der Mittheilung dieser Kenntniß an die Behörde. — Im einzelnen Fall kann die Frage wichtig werden, von wann an diese Mittheilung geschehen müsse, von wann an also die Zögerung pflichtwidrig sei? Positive Gesetzgebungen können auch hier durch Fixirung einer bestimmten Zeitfrist alle Schwierigkeiten leicht heben, allein ohne dieses Auskunftsmittel muß man wohl generalisiren, was Blackstone (commentaries on the laws of England. Oxford 1769. book IV. c. 9. nr. 1. p. 120) von der unterlassenen Anzeige des Hochverraths nach Englischem Rechte bemerkt: „Das Schweigen wird criminell, wenn die vom Hochverrath „unterrichtete Person nicht, sobald als es nur geschehen „kann, dem Richter die Eröffnung macht“. Vom Augenblicke an, wo alle Voraussetzungen der Anzeigepflicht vorhanden sind, wird die Zögerung pflichtwidrig und das Delikt der Nichtanzeige wird von da an continuell begangen. Von Rechtes wegen sollte daher die Strafe auch bei später noch gemachter Anzeige für die vorhergehende

Zögerung eintreten, doch wird man bei bevorstehenden Verbrechen die frühere Unterlassung nicht strafen, wenn nur die Anzeige noch zum Zweck der Hinderung früh genug geschieht und die schuldhafte Zögerung nicht die endliche Verhütung des Verbrechens unmöglich macht. Denn das entscheidende Moment ist immerhin das *factum* der Hinderung des Delikts, nicht der Zeitpunkt derselben. — Bei begangenen Verbrechen wird, wenn man sich nicht in Spitzfindigkeiten verlieren will, wenigstens dann die Zögerung für definitiv strafbar, folglich die allfällig noch gemachte Anzeige als verspätet und irrelevant erklärt werden müssen, wenn die Behörde auf anderem Wege Kenntniß erlangt und den Thatbestand und Thäter des Verbrechens, sowie das Mitwissen und Verschweigen des Betreffenden ausgemittelt hat. Strafbar könnte der Denuntiant aber auch dann werden, wenn er weniger angegeben hat, als er hätte angeben können, z. B. etwa nur verdächtigende Umstände und Indicien, während ihm die Verübung selbst und der Urheber bekannt gewesen. Dem Ermessen des Richters muß hier bei der Beurtheilung der Umstände das Meiste überlassen werden.

II. Thäterschaft.

In der Causalität der Subjekte giebt es bei der Nichtdenuntiation keine Unterschiede, man kann daher niemals einen Urheber und einen Gehülfen dabei unterscheiden. Von mehrern Personen, die gleichmäßig unterließen, ein bestimmtes Delikt zur Kenntniß der Behörden zu bringen, hatten entweder alle denjenigen Grad der Ueberzeugung von der Existenz des Unternehmens, welcher zur Anzeige verpflichtet, und in diesem Falle sind sie sämmtlich Urheber des Vergehens der unterlassenen Anzeige; oder aber die einen von diesen Personen hatten keine oder nicht hinlängliche Kenntniß, um Anzeige zu machen, dann fehlt für sie ein wesentliches Merkmal des Thatbestandes, und sie sind somit nicht Urheber. Sie sind aber auch nicht Gehülfen; und zwar nicht negative, weil es deren überall keine giebt, nicht positive Gehülfen, weil, wenn auch positive Gehülfschaft bei einem Unterlassungsverbrechen wohl stattfinden kann, doch im vorliegenden Fall von keiner positiven, sondern schlechthin nur von einer Unterlassungshandlung die Rede ist.

III. Imputation.

Die Zurechnung des Delikts unterliegt den allgemeinen Grundsätzen. Dem Angeklagten kann die Unterlassung nicht zugerechnet werden, falls es nicht von seiner freien Selbstbestimmung abhieng, die gebotene Handlung vorzunehmen. Die Unmöglichkeit der Anzeige konnte durch physische Gründe veranlaßt werden. Gauner, die einen Anschlag verabreden, sehen sich belauscht, sie ergreifen den Horchenden und führen ihn mit sich fort oder lassen ihn gebunden im Walde liegen. Eigenthümlich ist hier nur ein rechtlicher Abhaltungsgrund, der in der Gefahr liegt, welcher der Mitwissende durch die Anzeige sich aussetzen würde. So weit geht die Verpflichtung nicht, daß man der fremden Rechtssicherheit die eigene aufzuopfern schuldig wäre, und wo beide in Collision kommen, da fordert weder die allgemeine Rechtslehre, noch der Staat, daß man sich selber den Mitbürgern hintansetze. Dahin gehört der von Böhmer erwähnte Fall, wo ein Gastwirth eine Diebsbande, die sich in seinem Hause aufhielt, nicht anzeigte, weil seine eigene Sicherheit dabei Gefahr lief, indem sein Haus abgesondert im Walde lag und er sich völlig in der Gewalt der Gauner befand. Wo hingegen weder physische noch juristische Hindernisse die Anzeige hinderten und sie gleichwohl unterblieb, da erst ist rechtliche Imputation begründet und nach den gemeinen Principien zu untersuchen, ob dolus oder culpa dabei zu Grunde gelegen.

IV. Strafe.

Aus der übernommenen Pflicht, Verbrechen zu veröffentlichen, folgt noch keineswegs die Strafbarkeit der Unterlassung. Das ergiebt sich schon aus der Analogie des Zeugnisses. Wer nicht Zeugniß reden will, wird zwangsweise dazu angehalten. Der Anhaltungszwang ist aber nicht Strafe, und wer sich zum Zeugniß bequemt, wird nicht noch hintendrein wegen der frühern Weigerung bestraft. Und doch ist an sich der Zeugniß Verweigernde in einer schlimmern Stellung, als der, welcher nicht das Zeugniß gegen den Angeklagten offerirt, d. h. nicht denuntiirt, weil jener gegen die positive und specielle Aufforderung der Obrigkeit sich ungehorsam beweist. Wie verträgt es sich nun, den Nichtdenuntianten als Verbrecher zu behandeln und zu bestrafen, den Zeugniß Verwei-

gernden aber nicht? Man müßte, um consequent zu sein, das Strafsystem auch gegen den letztern durchführen.

Oersted geht über diese Schwierigkeit weg und fordert, daß der Uebertreter der Denuntiationspflicht zur Strafe gezogen werde. Durch die letztere wird die Uebertretung zum Verbrechen im strafrechtlichen Sinne. Soll die Nichtdenuntiation dieß werden, so sind ihre rechtlichen Folgen genauer zu bestimmen.

Böhmer will das Schweigen nur bei besonders schweren Verbrechen strafen, Wieland und Kleinschrod nur bei Staatsverbrechen, Stübel erkennt keine Ausnahme an, und mit der meisten Consequenz. Denn das Motiv der Verpflichtung geht auf alle Arten und alle Grade von Störungen, und ein innerer Grund, die einen verschieden zu behandeln, ist nicht zu finden. Sollen Distinktionen gemacht und etwa auf die Größe des verhehlten Verbrechens oder dessen Strafe basirt werden, so giebt man dem Bürger kein sicheres Merkmal, woran er erkennen kann, ob er durch Unterlassen straffällig werde oder nicht, denn vor der Untersuchung ist er in den meisten Fällen über das Ergebniß derselben völlig im Ungewissen. (Mittermaier, über den neuesten Zustand der Criminal-Gesetzgebung in Deutschland, p. 177.) —

Das Maß der Strafe ist nach der reinen Größe des Deliktes zu bestimmen und keine fremdartigen Momente dürfen darauf Einfluß üben. Als fremdartig muß in casu namentlich dasjenige Verbrechen, welches nicht angezeigt worden, insofern erscheinen, als ja die Nichtanzeige weder vorhergehende, noch eine nachfolgende Theilnahme ist, noch überhaupt einen Bestandtheil des Hauptverbrechens bildet. Die Trennung der beiden Delikte ist darum auch bei der Strafausmessung wenigstens soweit festzuhalten, daß die Strafe der unterlassenen Anzeige nicht mit derjenigen, die das nicht gehinderte Verbrechen selbst trifft, identificirt oder ihr auch nur approximirt werde.

Die Größe des Vergehens, als Basis des Strafmaßes, wird bestimmt durch den Zusammenhang zwischen dem Delikte und dem Staatszweck. Je weniger der letztere mit der Begehung des erstern zusammen bestehen kann, desto größer ist die Strafbarkeit des Delikts. Sollte nun Nichtanzeige etwa gar als Verletzung des Aufsichtsrechts der Staatsgewalt ein Staatsverbrechen sein? Auf keine Weise. Durch die Unterlassung der Denuntiation wird ja die

Ausübung dieses Hoheitsrechtes weder erschwert noch gehindert, und ein Staatsverbrecher ist doch nicht schon der, welcher die Funktionen der Staatsgewalt zu erleichtern sich nicht bestrebt. Der Nichtdenuntiant begeht ein Vergehen gegen die Sicherheitspolizei, unter die Polizeivergehen wird das Delikt einstimmig von allen denen classificirt, welche dasselbe selbstständig auffassen. So Henke, Stübel, Turin, Hepp u. A. m. Schon dieser Stellung, insbesondere aber seinem rein negativen Charakter zufolge, kann das Delikt in Vergleichung mit andern, die hingegen positiv wirken und an sich die Rechtssicherheit gefährden oder stören, nur auf einer sehr geringen Stufe der Strafbarkeit stehen. Ist diese einmal fixirt, so übt dann auch das nichtverhinderte Verbrechen allerdings einigen Einfluß aus, jedoch, wie schon bemerkt, nicht als ob die Strafe der Nichtanzeige der Strafe des Hauptverbrechens sich approximiren müßte, sonst fiele man in den Irrthum zurück, als wäre der Nichthindernde Theilnehmer oder Gehülfe. Allein unter sich müssen die Strafen der verschiedenen Fälle der Nichtdenuntiation nach der Schwere des nicht angezeigten Verbrechens sich abstufen. Das Verhältniß des Delikts zum Staatszweck ist der Hauptgesichtspunkt bei der Ausmessung der Strafe für die unterlassene Anzeige, es giebt den absoluten Maßstab derselben an; das nicht verhinderte Verbrechen ist der sekundäre Gesichtspunkt und liefert den relativen Maßstab der Strafbestimmung.

In Bezug auf die civilrechtlichen Folgen erhebt sich endlich noch die Frage: Sollte nicht, wenigstens in subsidium (wenn der Hauptverbrecher dazu außer Stande ist), der Nichtdenuntiant zur Schadloshaltung verpflichtet sein? Einen Diebstahl z. B. hätte Jemand durch Anzeige an die Polizei leicht hindern können, er unterließ es. Die gestohlene Summe war bedeutend, der Dieb nicht im Stande, sie zu ersetzen. Hat nun der Dritte, der um die Hinderung sich nicht bemühen mochte, dem Bestohlenen nicht für die Civilfolgen einzustehen? Man hüte sich auch hier, eine Causalität zwischen der Nichtanzeige und dem erfolgten Schaden anzunehmen. Die Anzeige hätte zwar den Diebstahl gehindert, allein die Nichtanzeige hat ihn nicht veranlaßt. Den Nichtdenuntianten zum Ersatz in subsidium verurtheilen, hieße, ihm einen Schaden imputiren, den er weder direkt noch indirekt angerichtet, den er nur nicht verhütet hat. Ist einmal zugegeben, daß Nichthindern ein

eigenes Delikt, mit besondern rechtlichen Folgen und einem selbstständigen Rechtsgrunde sei, so kann man nicht umhin, die Trennung vom Hauptdelikt auch in den Civilfolgen durchzuführen. Die Pflicht zum Schadensersatz kann nicht vom Verbrecher selbst auf den Nichtdenuntianten übergehen, vielmehr ist der letztere auch nicht in subsidium zur Entschädigung verbunden.

V.

Geschichtlicher Ueberblick der Gesetzgebung über Denuntiationspflicht*).

Gesetzgebungen der alten Welt.

Das Mosaische Gesetz betrachtet die Anzeige fremder Verbrechen im Allgemeinen als etwas Gehässiges, und Moses verpflichtet die Israeliten keineswegs, alle Uebertretungen des Gesetzes, die sie wissen, anzugeben, er untersagt vielmehr das unnütze, feindselige Angeben. Das Verbot stehet 3 B. Moses XIX. 16. — 18.: „Du sollst nicht als Angeber unter deinem Volke herumschleichen, „und nicht gegen Blut auftreten. Ich bin Jehovah! du sollst dei„nen Bruder nicht heimlich hassen, du kannst ihn, wenn er Böses „thut, erinnern, so machst du dich seiner Sünde nicht theilhaftig. „Du sollst nicht rachgierig und nachtragend gegen den sein, der „mit dir zu Einem Volke gehört, sondern deinen Nebenmenschen „lieben als dich selbst. Ich bin Jehovah!“ Zwei Ideen, die Moses seinem Volke einprägen wollte, die Verehrung des wahren Gottes

*) Die Revue étrangère et Française de législation (par Fœlix), Décembre 1838, Février 1839, enthält einen von dem holländischen Juristen Königswärter verfaßten Aufsatz über diesen Gegenstand. Eine Arbeit, die vom Verf. da benutzt worden ist, wo ihm die Quellen selbst nicht zugänglich waren.

und die Heiligkeit und Unverletzlichkeit des Menschen, der nach seinem Bilde geschaffen ist, gaben zu den einzigen Ausnahmen, die jenes Verbot leidet, Veranlassung. Götzendienst ist bei dem Volke Israel das Majestätsverbrechen an der Gottheit und griff das Fundament des Mosaischen Staates, die Theokratie, an. Der Verführer zum Dienste fremder Götter soll gesteinigt werden, und Moses befiehlt, denselben ohne Verschonen anzugeben, wenn es auch der leibliche Bruder, Sohn, Tochter, Frau oder der beste Freund wäre. Bloß Vater, Mutter und Ehemann war man, wie es scheint, nicht schuldig anzugeben. 5 B. Moses III. 7. — 9.

Aus 5. B. Moses XXI. 1. — 9. aber läßt sich schließen, daß Moses wollte, es solle gegen einen unbekannten Mörder nicht bloß durch die Obrigkeit inquirirt werden, sondern Jeder, der etwas wisse, solle zur Entdeckung behülflich sein.

Bei andern Verbrechen aber, selbst bei einigen, auf denen Lebensstrafe stand, z. B. beim Ehebruch, war kein Israelite schuldig, Angeber zu werden. Der Gesetzgeber billigt es nicht einmal, daß ein Anderer, außer dem Beleidigten, sie ohne weitern Beruf angiebt. Michaelis, Mosaisches Recht, Bd. VI. §. 290*).

*) Zur Würdigung der Mosaischen Bestimmungen und der Denuntiationspflicht überhaupt, vorzüglich in ihrer religiös-moralischen Bedeutung, giebt Michaelis a. a. O. bedeutsame Winke. Er bemerkt u. A.: „Da es auch immer Leute von allzu engem, aus Unkunde des bürgerlichen Rechts entstehenden, Gewissen giebt, die meinen, man sei schuldig, alles Böse anzuzeigen, denn man mache sich sonst fremder Sünden theilhaftig; so beantwortet der Gesetzgeber auch diesen Zweifel und sagt: das Angeben wird nicht von dir verlangt; willst du aber etwas thun, das Böse zu hindern, so erinnere den, der es gethan hat, und ermahne ihn, sich zu bessern.“ — „Einige bilden sich die Moral ein und haben sie wohl gar Mosi wider seinen Willen nnd Dank geschenkt, daß der, so etwas Böses sehe, schuldig sei, es anzugeben. Und wo ist, wird man sagen, diese Moral Mosi aufgedrungen? Wenn man z. B. Mos. V. 1. so erklärt hat, als sollte der ein Schuldopfer bringen, der einen Fluch, ein: der Teufel hole mich! gehört und nicht angegeben hätte. Eine solche Erklärung könnte vernünftige Leute, wenn sie gewissenhaft wären, und Moses vermeinte Moral befolgen wollten, zu Narren und in der Republik unerträglich machen, und desto mehr ist es nöthig, zu sagen, wie wenig Moses die Angeber begünstige. Hat sie nicht leicht die Folge, so kommt es daher, weil viele Gewissenhafte nicht so vernünftig sind, die Folgen eines Satzes zu übersehen; viele Vernünftige nicht gewissenhaft, und viele vernünftige Gewissenhafte von den Erklärungen nichts wissen und die Stelle vielleicht bloß in der Kindheit gelesen haben.“ — „Zum andern zeiget sich, daß Moses ein unnöthiges Angeben fremder Verbrechen, die uns nicht ange-

Griechische Republiken. — Bei Xenophon (Memorab. II. 9.) räth Sokrates seinem Freunde Criton, wie er sich Hunde halte, um seine Heerden gegen die Wölfe zu schützen, so eigene Advokaten sich zu halten, um Ankläger und Denuntianten abzutreiben. Criton befolgte den Rath, und mit so gutem Glück, daß er oftmals von seinen Freunden darum angegangen wurde, ihnen seinen Wächter auszuleihen.

Persönlicher Haß und politische Parteiinteressen erzeugten in Athen — und Athen kann hier als Typus der griechischen Republiken gelten — eine ungeheure Menge von Processen und nöthigten zu strengen Gesetzen gegen verläumderische Anklagen und Denuntiationen. Jeder Bürger konnte in den mannigfaltig verschiedenen Proceßarten Klage erheben. Allein auch bloße Denuntiationen waren häufig in Athen; der Denuntiant brauchte nicht die förmliche Klage zu führen, denn auf die Anzeige hin untersuchte das Gericht dann

hen, mit einem Tadel belegt, sonderlich zwar alsdann, wenn es aus Feindschaft geschehe, aber nicht bloß in dem Fall, sondern auch, wenn man den angiebt, den man hätte erinnern und dadurch bessern können, der also wohl unser Freund sein muß. Er setzt zwar keine Strafe darauf, und die soll auch billig nicht sein, wenn das Angeben keine falsche Anklage ist; allein so viel folget doch aus seinem Gesetz, daß eine vernünftige Obrigkeit das Recht hat, dem zugedrungenen Angeber einen Verweis zur Belohnung zu ertheilen, und auf sein Angeben, wenn sie nicht etwa aus andern Ursachen die Untersuchung für nöthig hält, gar nicht zu achten." — „Auserlesen ist dießmal bei einer Sache, wo wirklich der Gesetzgeber nicht alle Fälle juristisch bestimmen kann, sondern Moral einmengen muß, der Zusatz, dessen Zusammenhang und davon abhängende Anwendung man gemeiniglich nicht bemerkt hat: Du sollst deinen Nebenmenschen lieben als dich selbst. Also die Regel, nach der ich, wo ich nicht beleidigter Theil bin, ein Verbrechen angeben oder nicht angeben soll, ist diese: Wo du es Niemanden, auch nicht einem, der dich liebt, verargest, wenn er dich angiebt, da magst du es auch Andern thun (dieß wäre etwa, wo die Gesetze es ausdrücklich fordern, oder wo er dächte, das Land könnte, nach 4 B. Moses XXXV. 33. — 5. B. Moses XXI. 8. 9., wegen einer ungestraften Blutschuld vor Gott unrein werden, oder, er sei die Anzeige einer recht groben, schreienden Gewaltthätigkeit, die ein Unbekannter verübt hatte, dem Beleidigten, falls er ihn auch sonst nicht kennete, schuldig, oder die gemeine Sicherheit erfordere die Anzeige eines Verbrechens, das sonst fortgesetzt werden würde), wo du aber es als raisonnabel ansiehst, daß einer, der dich liebt, dein Verbrechen nicht eher anzeigt, als bis er darüber vor Gerichte befragt wird, da schweige du auch still. Eine billigere und dabei für Jeden, der sich selbsten aufrichtig fragt, faßlichere Regel wüßte ich nicht auszudenken."

von sich aus. Häufig geschah die Denuntiation heimlich. Auch Fremde und selbst Sklaven waren dazu befähigt und die letztern erhielten oft die Freiheit zur Belohnung. Andere empfiengen Geld. Aber die Anzeige blieb immer Sache der freien Willkür, das Gesetz nöthigte auf keine Weise dazu. Man begnügte sich, insbesondere bei Verbrechen gegen den Staat oder die Religion, zur Anzeige aufzumuntern; bei Verbrechen dieser Art kamen daher Denuntiationen auch am häufigsten vor, allein ein Delikt der unterlassenen Anzeige war den griechischen Rechtsansichten unbekannt.

Römisches Recht. — In Rom galt gegen Verbrechen accusatorischer Prozeß. Die Anklage war ein Recht, keine Pflicht des Römischen Bürgers. Mit der Entdeckung und Verfolgung der Verbrechen war keine Behörde eigens beauftragt; darum gab es in Rom eine eigene Art der Begnadigung. Wenn kein Bürger sich fand, der als Ankläger auftrat, so hatte die Bürgermasse dem Verbrecher verziehen. Die freie Willkür des Bürgers, eine Klage zu erheben oder nicht, wird ausdrücklich sanktionirt durch c. un. C. ut nemo invitus (3. 7.)

« invitus agere vel accusare nemo cogatur ».

Auf die Pflicht des Römischen Bürgers, bereits verübte Verbrechen zu denuntiiren, läßt sich aus dieser Stelle zwar nicht unmittelbar schließen, wenigstens nicht mit Böhmer (exercitat. VI. p. 263) in dem Sinne, als ob in der accusatio als dem majus, auch die denuntiatio als das minus enthalten und folglich ebenfalls freigestellt wäre; im Gegentheil könnte ja der Bürger, wenn auch nicht zur Anklage, doch wenigstens zur Denuntiation verbunden sein. Allein die Stelle erwähnt doch nur der Anklage und setzt mithin den accusatorischen Prozeß voraus; da nun letzterer die Anzeige überall nicht kennt, so hat jenes Gesetz indirekt in der That für die Nichtexistenz der Denuntiationspflicht Römischer Bürger präjudicirt.

In den spätern Zeiten der Kaiser mischten sich jedoch mehr und mehr inquisitorische Elemente in das Verfahren. Die Staatsgewalt hatte sich ausgebildet und ausnahmsweise war in besondern Fällen den Behörden das Einschreiten gegen Verbrechen im öffentlichen Interesse anbefohlen. — l. 22. C. ad L. Corn. de falsis (9. 22.) — l. 13. D. de officio præsidis (1. 18.) — Hier war demnach eine bloße Anzeige wenigstens möglich. Eine Art von

Polizeiagenten, die curiosi et stationarii, waren besonders und amtlich mit Aufsuchung und Verzeigung der Verbrechen beauftragt, allein bei diesen officiellen Delatoren stellte sich der accusatorische Charakter darin wieder her, daß sie selber, wie Ankläger, den Beweis zu führen hatten, und als Verläumder bestraft wurden, wenn der Verlauf des Processes ihren bösen Willen bei Erhebung desselben herausstellte. — c. 1. C. de curiosis et stationariis (12. 23.) —

Daß keine Gesetzesstelle positiv alle Bürger von der Pflicht zur Denuntiation verübter Verbrechen **entband**, lag in der Natur der Sache. Denn mit dem accusatorischen Verfahren, welches in seinen Grundformen stehen blieb, war auch diese Befreiung in den Römischen Rechtssitten und im Bewußtsein des Volkes begründet, und der Gesetzgeber, der nur was er strafen will, nicht auch das Gegentheil in das Gesetz aufnimmt, war nicht veranlaßt, noch ausdrücklich die Nichtdenuntiation eines verübten Verbrechens für unsträflich zu erklären. Dieß war indeß gleichwohl die Ansicht der Gesetze, und sie schaut in der Erörterung eines mit besonderer Genauigkeit behandelten Delikts, des Diebstahls, unverkennbar durch. Die bereits citirte l. 48. §. 1. D. de furtis (47. 2.) spricht in den Worten:

«qui furem novit, sive indicet eum sive non indicet,
fur non est» —

den Nichtdenuntianten von der Theilnahme am Delikt frei und deutet doch nicht von ferne auf die Sträflichkeit der Nichtanzeige aus irgend einem andern Grunde an. Wirklich ist man denn auch über diesen Punkt fast allgemein einverstanden.

Streitiger ist hingegen die Frage, wie das Römische Recht bei **bevorstehenden** Verbrechen dem Bürger, der davon Kenntniß hat, sich zu verhalten gebiete.

Für die Behauptung, daß unter diesen Umständen Unthätigkeit strafbar sei, werden gemeiniglich zwei bekannte Stellen angeführt:
fr. 50. D. de R. J.: «culpa caret qui scit, sed prohibere non
potest» — und
fr. 109. D. ib.: «nullum crimen patitur is, qui non prohibet
cum prohibere (non) potest» —

Beide sollen indirekt, argumento e contrario, die Pflicht zur Hinderung beweisen. Allein wollten wir auch von der kritischen Unsicherheit des über den Sinn entscheidenden *non* der l. 109. cit.

absehen, so ist nicht zu bezweifeln, daß beide Stellen, wie die meisten der allgemein lautenden Regeln dieses Titels, nur unter Voraussetznng der besondern Umstände gültig sind, von denen sie abstrahirt worden. Jene Stellen finden sich nun angewandt in l. 3. D. de noxal. act. (9. 4.) u. l. 33. D. locati (19. 2.) unter Voraussetzungen, wo bereits eine besondere Verpflichtung zum Hindern vorhanden war, dort die des Herrn bei schädlichen Handlungen seines Sklaven, hier die des Verpächters zum Schutze des Pächters im Genusse des Pachtgutes. Für andere Fälle, ohne diese oder analoge persönliche oder vertragsmäßige Verhältnisse, dürfen also die beiden Gesetze nicht als Beweisstellen angeführt werden.

Der Römische Bürger war frei von aller Pflicht, einem Andern in der Noth zu Hülfe zu eilen, oder bevorstehende Uebel von ihm abzuwenden. Hiefür ist ein Ausspruch von Ulpian unstreitig entscheidend.

fr. 9. §. 1. D. quod mesus causa (4. 2.)

«Sed licet vim factam a quocunque Prætor complectatur,
«eleganter tamen Pomponius ait, si, quo magis te de vi
«hostium, vel latronum, vel populi tuerer, vel liberarem,
«aliquid a te accepero vel te obligavero: non debere me
«hoc edicto teneri, nisi ipse hanc tibi vim summisi. Cæ-
«terum si alienus sum a vi, teneri me non debere; ego
«enim operæ potius meæ mercedem accepisse videor». —

Das Versprechen ist gültig, welches im Augenblick der Gefahr der Bedrängte einem Dritten macht, um ihn zum Beistand zu vermögen. Die Noth, in der sich der Versprechende befindet, annullirt das Anerbieten nicht als ein mit Gewalt erpreßtes, wenn nur die Gewalt nicht von dem Angerufenen selber ausgegangen ist. Für seine Bemühung hat derselbe vielmehr Lohn verdient. Und doch ist nach der Römischen Vertragslehre als pactum turpe jede Verpflichtung ungültig, durch die Jemand für die Erfüllung seiner Pflicht sich etwas versprechen läßt. Das citirte Gesetz erblickt in der Hülfeleistung keine Pflicht, sondern eine rein freiwillige Bemühung, für welche der Hülfeleistende sich billiger und gerechter Weise einen Lohn versprechen und bezahlen lassen konnte. Mit andern Worten, das citirte Gesetz kennt keine allgemeine Hinderungs- oder Denuntiationspflicht bei künftigen Vergehen.

Das ist die Grundansicht des Römischen Rechts; nur in

wenigen Ausnahmsfällen wird nach besondern Gesetzesstellen davon eine Abweichung zugelassen. Die entwickelte Hauptidee und der Geist dieser Ausnahmsgesetze selbst, ja schon die allgemeinen Interpretationsgrundsätze verlangen die strikte Auslegung jener Ausnahmen und dann bilden sie durch ihre Besonderheit eine Verstärkung der allgemeinen Regel. Hätte eine solche entgegenstehende Hauptregel nicht schon existirt, so wären Specialvorschriften überflüssig gewesen. Allein mehr als dieser formelle Grund spricht die reelle Eigenthümlichkeit der in den Gesetzen bezeichneten einzelnen Fälle selber dafür, daß sie unter exceptionelle Bestimmungen seien gebracht worden. Die Motive lagen theils in der besondern Schwere der ausgehobenen Delikte, theils in den besondern Verhältnissen derjenigen Personen, denen wechselseitig engere Pflichten auferlegt sind, als den bloß durch den allgemeinen Staatsverband sich angehörenden Bürgern. Der eine oder andere dieser beiden Gesichtspunkte entschied bei jedem einzelnen der nachfolgenden gesetzlichen Ausnahmsfälle.

I. Die Pflicht zur Anzeige begangener Verbrechen, motivirt durch den erstern Gesichtspunkt, wird in c. 5. §. 6. C. ad L. Jul. maj. (9. 8.) — c. 1. C. de falsa moneta (9. 24.) — ausnahmsweise sanktionirt bei Majestätsverbrechen und Münzfälschung.

II. Die Hinderung des bevorstehenden Verbrechens, folglich als Mittel derselben auch die Anzeige, wird, ebenfalls der besondern Schwere des Delikts wegen, gefordert:

a) Bei Münzverbrechen durch l. 9. §. 1. D. ad L. Corn. de falsis (48. 10.). Wer die Verfälschung von goldenen oder silbernen Münzen hätte hindern können und es unterließ, ist der Strafe des Delikts selber verfallen.

b) Bei Hochverrath sollen die conscii criminis dem Hochverräther selber gleich bestraft werden. l. 5. §. 6. cit. — Wer den Anschlag gleich Anfangs verräth, dem wird Belohnung und Ehre versprochen, später wenigstens die Begnadigung, wenn er noch zur rechten Zeit, d. h. ehe der Anschlag sonst bekannt ist, ihn anzeigt.

c) Bei Entführung trifft die conscios ebenfalls wie den raptor selbst der Tod und die Confiskation des Vermögens. l. un. §. 6. C. de raptu virg. (9. 13.) —

Richtiger als nach der vulgären Interpretation wird jedoch, wie oben ausgeführt worden, in dieser Stelle conscius auf den intellektuellen Gehülfen eingeschränkt: dann fällt bei Hochverrath und bei Entführung, nicht aber bei Münzverbrechen, für den bloß passiven Mitwisser die exceptionelle Pflicht weg.

In allen Fällen, wo Denuntiationspflicht besteht, sind durch l. 2. D. de receptat. (47. 16.) die nächsten Verwandten, Ehegatten und Schwäger liberirt.

Auf der zwischen gewissen Personen bestehenden nähern Gemeinschaft beruhen andere Ausnahmen.

d) Der Hausvater, welcher als pater familias den unter seiner Gewalt stehenden Sohn und als dominus seinen Sklaven repräsentirt, haftet für die Verbrechen des Einen und Andern, wenn sie mit seinem Wissen verübt werden. Die l. 2 – 4. D. de noxal. act. (9. 4.) — l. 44. D. ad L. Aquil. (9. 2.) — c. 4. C. de noxal. act. (3. 41.) — u. l. 11. §. 4. D. de his qui not. inf. (3. 2.) — drohen dem Herrn, der diese Aufsicht vernachlässigt, mit Ersatzpflicht für den erwachsenen Schaden und mit Strafe. Nach dem Zeugniß des Matthäus (de crim. c. I. nr. 15.) hat die Praxis diese Bestimmungen auf Obrigkeiten und Richter, die über die Bürger, und auf den Dienstherrn, der über sein Hausgesinde wachen soll, ausgedehnt.

e) Hinwiederum haben Kinder und Sklaven gegen Eltern und Herrn die Pflicht zur Hülfe und zum Schutz gegen Verbrechen, wodurch die letztern bedroht werden. Auch wenn der Herr Hand an sich selbst legt Angesichts des Sklaven, und ihn dieser nicht hindert, sich ein Leid anzuthun, so wird er strafbar. l. 1. §. 18. 22. 31. l. 2. D. ad SCt. Silanian. (29. 5.) — Ein Sohn, der den Vater nicht von den Nachstellungen unterrichtet, die ein anderer Sohn wider ihn gemacht, wird mit Relegation bedroht, ja sogar der extraneus conscius mit dem eigentlichen parricida gleich bestraft, wobei über die Bedeutung von conscius sich jedoch obige Bemerkung wiederholt. — l. 2. l. 6. D. de L. Pompej. de parric. (48. 9.) —

f) Dieselbe Hingebung wird dem Soldaten gegen seinen Obern befohlen. Verläßt er den Offizier im Augenblick der

Gefahr, so hat er das Leben verwirkt. l. 3. §. 22. l. 6. §. 8. D. de re militari (49. 16.) —

Es ist unverkennbar, daß diese sämmtlichen Ausnahmsfälle, in denen das Römische Recht eine Bemühung für die Bestrafung oder Verhütung von Verbrechen verlangt, theils das überwiegende öffentliche Interesse zum Grund haben, theils besondere persönliche Verbindungen. Die Strafbestimmungen auf gänzlich verschiedene Verumständungen übertragen, hieße, sowohl dem limitirten Wortlaut, als der ratio des Gesetzes Gewalt anthun. Vielmehr muß durch den logischen Gegensatz der Ausnahme und Regel die letztere, wie wir sie oben aus klaren Gesetzesstellen abgeleitet haben, an Sicherheit und Bestimmtheit gewinnen, wenn ihr vereinzelte Specialvorschriften entgegenstehen.

Nach Justinianeischem Rechte ist demnach der Bürger in der Regel frei von aller Pflicht, gegen Verbrechen thätig zu sein, und nur in wenigen Fällen wird ihm ausnahmsweise die Denuntiation begangener und die Hinderung künftiger Delikte anbefohlen.

Gesetzgebungen des Mittelalters.

Canonisches Recht. — Es lag im Geiste des Canonischen Rechts, als einer geistlich-kirchlichen Gesetzgebung, das Geschehenlassen von Verbrechen, deren Hinderung möglich gewesen wäre, aus moralischen und religiösen Gründen als sündlich zu verdammen. Solcher Aussprüche finden sich daher mehrere in Canonischen Stellen. So sagt

c. 7. C. 23. 9. 3. — «non in inferenda, sed in depellenda injuria lex virtutis est, qui enim non repellit a socio injuriam si potest, tam est in vitio, quam ille qui fecit.» —

c. 8. ib. — «qui potest obviare et perturbare perversos et non facit, nihil aliud est quam favere eorum impietati.» —

c. 6. de sentent. excomm. in 6to. — «cum liceat cuilibet suo vicino vel proximo pro repellenda ipsius injuria suum impertiri auxilium; imo si potest et negligit, videatur injuriantem favere ac esse particeps ejus culpæ.» —

Die beiden ersten Stellen sprechen von virtus, vitium, impietas, also von moralischen und nicht von juristischen Begriffen,

und auch die letzte enthält nur ein moralisches Urtheil über Verschuldung des Nichthindernden, aber keine kategorische juristische Erklärung, daß vor dem Richter Nichthinderung ein förmliches Delikt oder Theilnahme am Verbrechen im rechtlichen Sinne sein solle.

Eine vierte Stelle c. 14. C. 22. 9. 2. räth, wenn man einen Menschen nicht durch Anzeige und Auslieferung dem Tode Preis geben wolle, zwar nicht zum Lügen, denn die Lüge würde die Seele ins Verderben bringen, wohl aber zum Verschweigen der Wahrheit. Zwar ist auch hier die Casuistik eine theologische, nicht eine juristische, allein sie beweist doch so viel, daß das Canonische Recht keine positive Rechtsverbindlichkeit zur Denuntiation annahm, sonst hätte es die Erfüllung derselben nicht selbst wieder abrathen können.

Die allgemeine Regel des Römischen Rechts wird durch keine entgegenstehende Canonische Stelle aufgehoben. Nur zwei fernere Ausnahmen werden den Römischen beigefügt und gehen aus dem Geiste des Canonischen Rechts natürlich hervor. Die Ketzerei soll Jeder unbedingt denuntiiren und die untergebenen Geistlichen sollen die Vergehen der Bischöfe alsbald zur Anzeige bringen. c. 47. 48. C. 2. 9. 7. — Für den Diebstahl giebt c. 4. X. de furtis die besondere Vorschrift, daß der Mitwissende auf Anfragen des Herrn der gestohlenen Sache die Wahrheit zu gestehen habe, um nicht als Dieb bestraft zu werden. Eine wesentliche Abänderung enthält aber auch dieses Gesetz nicht, indem das Verbot des Abläugnens auf Befragen mit dem Befehl, freiwillig zu entdecken, nicht zu verwechseln ist.

Specielle Aufforderungen zur Entdeckung von Verbrechen konnten zwar nach Canonischem Recht durch den geistlichen Richter vermittelst der sogenannten monitoria unter Strafe der Excommunikation ergehen, allein dieses und ähnliche Canonische Institute bestärken nur die Ansicht, daß die allgemeine Regel des Römischen Rechts durch keine eben so allgemeine, entgegengesetzte Vorschrift der kirchlichen Gesetzgebung aufgehoben worden sei.

Lehenrecht. — Das Lehenverhältniß begründet zwischen dem Lehensherrn und dem Vasallen eine besonders enge Verbindung und legt dem Vasallen die Pflicht zur Lehenstreue, zur Wachsamkeit für das Wohl des Herrn auf. Vor drohenden Verbrechen hat

deßwegen der Vasall vor allem aus die bestimmte Pflicht, seinen Herrn zu warnen. Die libri Feudorum knüpfen an die Unterlassung der Anzeige sogar den Verlust des Lehens, als Strafe der verletzten Lehenstreue.

§. 2. l. II. tit. 24. — «præterea si vasallus rescierit, aliquem contra dominum suum assaltum, vel mortem vel captionem aut patrimonii grandem jacturam facere molientem, debet dominum super hoc, quam citius potest, certiorare, ut proinde dominus sciens prudensque periculum valeat declinare. Quod si non fecerit, doloque vel negligentia sua, vel fraude celaverit, beneficio se cariturum agnoscat.»

Als in spätern Zeiten das Lehenverhältniß generalisirt und auf das Verhältniß des Landesherrn zu den Unterthanen übertragen wurde, leitete man auch eine allgemeine Anzeigepflicht daraus ab, oder verband die Unterthanen, wenigstens von Staatsverbrechen den Landesherrn in Kenntniß zu setzen. Auch in dieser Lehre tritt also der Einfluß hervor, den das Lehenrecht während Jahrhunderten auf das öffentliche Recht der bedeutendsten Europäischen Staaten ausgeübt hat.

Deutsche Rechtsquellen. — Durch die deutschen Reichsgesetze wurden lediglich die Ausnahmen, welche das Römische Recht für die Pflicht zur Denuntiation aufgestellt hatte, durch einige neue Fälle vermehrt. Die goldene Bulle Carls IV. (§. 10. cap. 24) wiederholt zwar nur, was die Kaiser Arcadius und Honorius in der c. 5. C. 8. 9. cit. über die Anzeige des Majestätsverbrechens aufgestellt hatten, allein der Landfrieden von 1522, Tit. IX. befiehlt überdieß die Denuntiation beim Landfriedensbruch, und die Reichsabschiede von 1530 und 1548 bei Blasphemie, indem sie auf die Unterlassung eine willkührliche Strafe setzen. Die peinliche Gerichtsordnung hingegen enthält keine neuen Bestimmungen, und die Art. 177 und 40, aus denen das Gegentheil zu beweisen versucht worden ist, betreffen nach richtiger Interpretation nur die positive Theilnahme nnd die Indicien derselben. Die CCC. ändert daher in dieser Lehre auf keine Weise ab, was die ältern gemeinrechtlichen Quellen darüber verordnet hatten. (Die weitere Begründung dieser Ansicht giebt Sander im Neuen Archiv des Crim. Rechts. 1838. p. 431. ff.)

Uebersichtlich führen also die sämmtlichen Quellen des gemeinen deutschen Criminalrechts zur Verneinung der Existenz einer allgemeinen Verbindlichkeit zur Denuntiation als Regel, hingegen erkennen sie in Ausnahmsfällen allerdings eine solche an; aber die Uebertretung derselben ist nach der richtigen Doktrin selbstständiges Delikt, selbst da, wo sie mit der Strafe des Hauptverbrechens bedroht ist.

Abweichend vom gemeinen Recht, zum Theil durch falsche Auslegung Römischer Stellen, zum Theil durch Generalisirung lehenrechtlicher Verhältnisse irre geleitet, forderten hingegen die meisten Deutschen Partikulargesetzgebungen bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts ebensowohl Hinderung als Anzeige von Verbrechen, ja einige giengen noch weiter und geboten bei Strafe, Personen, die sich in Lebensgefahr befinden, zu Hülfe zu eilen. So in Würtemberg, Chursachsen und der Pfalz. — (Neues Archiv des Crim. Rechts, 1837. p. 31.) — (Stübel, Thatbestand, §. 52.)

Auswärtige Gesetzgebungen. — In Frankreich erließ Ludwig XI. eine Ordonnanz vom 24. Dec. 1477, die Jedem, der Kenntniß hätte von einer Verschwörung gegen den König, die Königin, den Dauphin oder den Staat, die Anzeige derselben bei Todesstrafe gebot.

In den Niederlanden stellten zwei Gesetze Carls V. vom Jahr 1530 und 1542 die Nichtdenuntiation dem Verbrechen selbst gleich und ließen keine Ausnahme, selbst nicht zu Gunsten der Verwandten, zu. Das erste Dekret geht auf alle Verbrechen, das zweite speciell auf Verschwörungen. Beide sprechen die Todesstrafe aus. Für die Land- und Seetruppen enthielten zwei spätere Ordonnanzen von 1590 und 1629 ähnliche Bestimmungen.

In England wurde, wer Hochverrath oder eine andere Felonie, namentlich auch die Falschmünzerei, nicht anzeigte, mit Strafe belegt, sein Vergehen aber von dem Hochverrath oder den übrigen Felonien selbst strenge geschieden, sofern er nicht durch irgend eine Handlung seine Zustimmung zum Verbrechen zu erkennen gegeben. Wenn z. B. Jemand eine verbrecherische Versammlung, deren Charakter er zum ersten Mal nicht kannte, zum zweiten Mal besucht, so erklärt er hiedurch stillschweigend seine Zustimmung und macht sich des principalen Verbrechens selbst schuldig. Die ehemals strengen Strafen der Nichtanzeige (sie konnten nach dem Gesetz

bis auf lebenslängliche Freiheitsstrafe steigen) wurden indeß, wie einzelne Beispiele zeigen, nicht immer angewandt und, vielleicht darum, später bedeutend gemildert. — (Blackstone l. c. p. 120. 121.)

Gesetzgebungen der heutigen Zeit.

Die Französische und die unter ihrem Einflusse entstandenen Gesetzgebungen. — In **Frankreich** führte der *Code pénal* von 1810 die Denuntiationspflicht wieder ein, nachdem die Revolutionsgesetze darüber stille geschwiegen hatten. Doch wird sie im Code pénal nicht auf alle Verbrechen ausgedehnt, die Art. 103 — 108 beschränken sie auf «complots formés ou crimes projetés contre la sûreté intérieure ou extérieure de l'état». Die Art. 136 — 138 fügen noch das Münzverbrechen hinzu. Die Nichtanzeige ist ein besonderes Delikt. Wer von den bezeichneten Unternehmen Kenntniß hat, soll diese binnen der ersten 24 Stunden einer Administrativ- oder Polizeibehörde mittheilen, widrigenfalls er, wenn er auch nicht als complice erfunden werden sollte, für die bloße non-révélation bestraft wird. Bei Majestätsverbrechen besteht die Strafe in der réclusion (infamirende Zuchthausstrafe von 5 — 10 Jahren), in den andern erwähnten Fällen in Gefängniß von 2 — 5 Jahren und Buße von 500 — 2000 Fr. Dem Delinquenten kann es nicht zur Entschuldigung dienen, wenn er auch das Verbrechen mißbilligt, sich demselben widersetzt, oder die Thäter davon abzubringen versucht haben sollte. Ausgenommen von der Revelationspflicht sind nur Ehegatten, Ascendenten und Descendenten und Geschwister, doch können auch sie nach Ermessen des Richters deßhalb unter polizeiliche Aufsicht bis auf 10 Jahre gesetzt werden. Ein Mitschuldiger befreit sich durch die Anzeige vor aller Ausführung, oder nachher durch Vermittlung der Arrestation des Urhebers, von aller Strafe, jedoch kann er ebenfalls unter Aufsicht gestellt werden.

Diese sämmtlichen Bestimmungen wurden im Jahr 1832 durch das Aprilgesetz abgeschafft, die Art. 103 — 108 aus dem Code gestrichen, und seither nicht wieder hergestellt. Hingegen blieb der Art. 30 des Code d'instruction bestehen, welcher die Zeugen der Verübung eines Verbrechens zur Anzeige desselben auffordert, ohne indeß auf die Unterlassung eine Strafe zu setzen.

Schon zwei Jahre vor dem Erscheinen des Französischen Code, aber dennoch unter Französischem Einfluß, erhielt **Holland** durch den König Louis Bonaparte ein Strafgesetz, welches, da ein neuerer Entwurf im Jahr 1827 verworfen wurde, und die Modifikationen der spätern Holländischen Regierung in dieser Lehre nichts änderten, über die Denuntiation die noch geltenden Vorschriften enthält. Der *Code Louis* macht Denuntiation nur ausnahmsweise zur Pflicht und betrachtet sie nicht als Theilnahme. Bei Verschwörungen gegen den König oder den Kronprinzen ist Verschweigen mit Gefängniß oder Verbannung bis auf acht Jahre und bei bloßer culpa mit Geldstrafe bis auf 2000 fl. bedroht, bei Mord und Brandstiftung mit Verbannung für drei Jahre und Buße bis auf 300 fl. Die Befreiung von der Anzeigepflicht wird auch auf Oheim und Tante und Verschwägerte zweiten Grades ausgedehnt. (Art. 67. 68. 101. 179.)

Im Königreich **Neapel** trat im Jahr 1819 an die Stelle der französischen Gesetzgebung eine nationale. Der zweite Theil enthält die Strafbestimmungen. In Bezug auf Denuntiation schließen sich dieselben in den Hauptpunkten an den Französischen Code an.

Im Jahr 1824 gab sich das befreite **Griechenland** ein Strafgesetzbuch, das aber lediglich in einem Auszug aus dem 3. Buche des Französischen Code bestand. An die Stelle desselben trat im Jahr 1833 ein neues, nach dem Baierischen und Französischen Code bearbeitet. Im Allgemeinen ist der Griechische Bürger zur Hinderung der Verbrechen nicht verpflichtet, doch werden die im Französischen Code von 1810 gemachten Ausnahmen aufgestellt. Allgemein wird von Beamten die Anzeige gefordert, allein nur wenn sie im Einverständniß mit dem Schuldigen standen, werden sie als Theilnehmer gestraft. (Art. 72. 123—128. 130. 242. 260.)

Deutsche Gesetzbücher und Entwürfe. — Das **Preußische** Gesetzbuch von 1794, gegenwärtig noch in Kraft, legt allgemein die Pflicht auf, bevorstehende Verbrechen dem Bedrohten oder der Behörde anzuzeigen; sollte Zeit oder Gelegenheit zur Anzeige fehlen, so ist die Hinderung anbefohlen, soweit sie ohne große eigene Gefahr möglich ist. Die Unterlassung derselben ist mit einer unbestimmten Strafe bedroht. Specialbestimmungen über den Hochverrath, über Verbrechen gegen die äußere Sicherheit des Staats und über die Staatsverbrechen zweiten Ranges drohen strenge

Strafen für die unterlassene Anzeige; im ersten und zweiten Fall Festungsstrafe von 10 Jahren bis auf Lebenszeit, und selbst die Verwandten sind nicht ausgenommen. Ist das Verbrechen gegen die äußere Staatssicherheit auch nicht ausgeführt worden, so kann den Nichtdenuntianten gleichwohl 8 — 10jährige Enthaltungsstrafe treffen. Auch wer falsche Münzen empfängt oder um deren Existenz weiß, soll davon Anzeige machen; ebenso bei Desertionen, unter Androhung von Gefängniß. Endlich ist der Bürger überhaupt zum Schutz gegen jede drohende Gefahr verpflichtet, und soll der Behörde sogar jede Unternehmung anzeigen, die ihm **verdächtig oder gefährlich scheint.** Den Magistraten, Aerzten u. s. w. werden überdieß noch besondere Pflichten auferlegt. (Th. II. Tit. XX. Art. 80. 81. 82. 97. 98. 104. 105. 117. 131. 261. 262. 476.) —

Das **Oesterreichische** Strafgesetzbuch von 1803, mit Ausnahme von Ungarn und den Militärgrenzen im ganzen Kaiserthum noch in Kraft bestehend, stellt den Grundsatz auf, wer ein Verbrechen nicht hindere, wo er es könnte, oder dasselbe nicht anzeige, mache sich eines besondern Delikts schuldig. Es setzt die Strafe auf Einsperrung von drei Monaten bis drei Jahren, läßt jedoch dieselben Ausnahmen für die nahestehenden Personen zu, wie das Holländische Gesetz. In zwei speciellen Fällen gilt aber ausnahmsweise der Nichtdenuntiant als Theinehmer des nicht angezeigten Verbrechens, bei Hochverrath und bei widerrechtlichem Gefangenhalten, doch beides nur wo dolus vorhanden ist. Auch findet dann bei Hochverrath statt der Todesstrafe bloß lebenslängliche Freiheitsstrafe, und auch diese nur dann statt, wenn die Anzeige hätte von Nutzen sein können. (Art. 55. 78. 191. 193 — 195.) —

Das **Baierische** Gesetzbuch von 1813 nimmt, Feuerbachs Ansicht gemäß, eine negative Theilnahme am Verbrechen an und rechnet denjenigen, welcher bevorstehende oder in der Ausführung befindliche Verbrechen zu hindern oder anzuzeigen unterließ, in die letzte Classe der Theilnehmer. Die Strafe ist indeß nicht bedeutend; sie besteht nach den Umständen in einem öffentlichen Verweis oder in Gefängniß von einem Tag bis zu einem Monat. Ist die Anzeige in der Absicht, das Verbrechen zu befördern, unterblieben, so kann die Strafe steigen im Verhältniß zu der Schwere des Verbrechens bis auf sechs Jahre Gefängniß. Die nächsten Verwandten sind von der Strafe ausgenommen; die Ascendenten und der Ehemann aber

sind schlechthin verpflichtet, die Verbrechen der in ihrer Gewalt befindlichen Minderjährigen und die der Ehefrau zu hindern. — Begangene Verbrechen soll jeder Bürger anzeigen. Doch den Unterlassenden trifft nur dann Strafe, wenn das Verbrechen selbst mit Tod, Ketten oder Zuchthaus bedroht, und die Untersuchung oder Bestrafung des Verbrechers durch die Verheimlichung erschwert oder vereitelt worden ist; dann gilt der schweigende Mitwisser als Begünstiger dritten Grades und die Strafe kann bis auf drei Monate Gefängniß ansteigen. (Art. 78. 79. 88. 89.) — Aehnliche Bestimmungen hatte schon der Kleinschrod'sche Entwurf von 1802 vorgeschlagen. Der neue Baierische Entwurf von 1822 erkannte gleichfalls die allgemeine Denuntiationspflicht an, allein die Verletzung derselben galt nicht mehr als negative Theilnahme, sondern als besonderes Delikt.

Das Strafgesetzbuch für das Herzogthum Oldenburg vom Jahr 1814 folgt in den Hauptbestimmungen dem Baierischen, es gilt zugleich auch für die freie Stadt Lübeck.

Das Hannöversche Gesetz von 1835 fordert die Anzeige nur bei Verbrechen gegen die Sicherheit des Staats. Unter die von der Pflicht befreiten Personen wurden in Folge einer Diskussion in der Kammer auch die Verlobten und die Verschwägerten gesetzt; ein Antrag, die Pflicht zur Anzeige gänzlich zu streichen, wurde hingegen verworfen. (Art. 127.)

Der Hessische Entwurf, erschienen 1836, kennt keine allgemeine Bürgerpflicht zur Anzeige. Nur von den durch besonderes Amtsverhältniß Verpflichteten wird Denuntiation gefordert. Die Strafe besteht in Gefängniß oder Buße, wird aber nur, wenn die Anzeige in Folge von Einverständniß mit dem Schuldigen unterblieb, angewendet, weil hier Complicität vorausgesetzt wird. Zur Hinderung verbinden nur besondere Amtspflicht oder das persönliche Verhältniß als Vater oder Vormund. Als specielle Polizeivergehen werden jedoch bezeichnet: Nichtanzeige von Personen, die kostbare Gegenstände auf verdächtige Weise feil bieten, und Nichtanzeige eines gefundenen neugebornen Kindes oder eines Leichnams; dieses Unterlassen der Mittheilung von Indicien des Thatbestandes wird mit Buße von 5—8 fl. bedroht. — (Art. 62. nr. 7. 8. Art. 63. 422. nr. 7. 11. 13.)

Das neue Sächsische Gesetz, publicirt im März 1838, kommt zu dem Grundsatz zurück, die Nichtanzeige als eine Theilnahme am Verbrechen selber anzusehen. Das Vorhaben des Hochverraths, des Aufruhrs, Mordes, schwerer Verwundung, Nothzucht, qualificirten Diebstahls, Brandstiftung und Münzfälschung soll unter Strafe angezeigt werden; bei andern Verbrechen erfolgt Strafe nur dann, wenn die Unterlassung der Anzeige in der Absicht, das Gelingen des Verbrechens zu befördern, geschah. Begangene Verbrechen anzugeben, ist nur dem Beamten und demjenigen zur Pflicht gemacht, welcher weiß, daß ein Unschuldiger angeklagt ist. Die Strafe der Nichtanzeige ist im Allgemeinen auf ein Maximum von sechs Monaten Gefängniß oder Geldbuße gesetzt, nur bei Hochverrath kann sie auf zwei Jahre steigen. (Art. 39 — 41. 47. 86.)

Im Oktober 1838 wurde das neue Würtembergische Strafgesetz publicirt und sanktionirt. Auch dieses befiehlt die Anzeige von künftigen Verbrechen bei der Behörde oder die Warnung des Bedrohten. Bloß zur letztern ist man dann verbunden, wenn in casu keine Untersuchung ex officio stattfinden würde. Begangene Verbrechen brauchen nur ausnahmsweise, z. B. bei Münzverbrechen, angezeigt zu werden, jedoch überdieß noch in allen Fällen, wo Jemand weiß, daß ein Unschuldiger in Untersuchung ist, und er zugleich den Schuldigen kennt. Bei Hochverrath wird die Anzeige des Vorhabens unter einer Enthaltungsstrafe von sechs Monaten bis sechs Jahren gefordert; nur zwei Jahre ist das Maximum, falls die Unternehmung dem Staate nicht gefährlich gewesen. Die Anzeige soll innerhalb 24 Stunden geschehen, ja noch schneller, wo es nöthig ist. Selbst die nächsten Verwandten sind nur dann ausgenommen, wenn sie ihr Möglichstes zur Hinderung versucht haben. Auch bei Nachmachen oder Veränderung von Metall- und Papiergeld treten Specialbestimmungen ein, mit Strafdrohung bis auf 6 Monate Gefängniß. — (Art. 86 — 88. 133. 202. 204.) — (Hepp, im N. A. des Crim. Rechts. 1837. l. l.)

Der Badische Entwurf, veröffentlicht 1838, schließt sich an das Würtembergische Gesetz an. Wer glaubhafte Kenntniß hat, daß ein Anderer vorhabe, ein bestimmtes, mit Tod oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedrohtes Verbrechen zu begehen, und dieses nicht durch zeitige Anzeige bei der Obrigkeit, oder durch Warnung der Gefährdeten, oder durch andere in seiner Macht stehende Mittel

zu hindern sucht, wird mit Gefängniß oder Geldstrafe, in schweren Fällen mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, bedroht. Ausgenommen sind nahe Verwandte und Beichtväter. Die unterlassene Anzeige verübter Verbrechen ist straflos, die Fälle ausgenommen, wo besondere Gesetze das Gegentheil anordnen. Speciell legt z. B. der Entwurf Jedermann die Pflicht auf, der Behörde von dem Fund eines ausgesetzten Kindes oder einer andern hülflosen Person Kenntniß zu geben, oder auf andere Weise für die Rettung des Ausgesetzten zu sorgen. Unterläßt man Beides, und erfolgt der Tod, so wird Gefängniß angedroht; erfolgt aber bloß Beschädigung, so kann Gefängniß oder eine Geldbuße von höchstens 300 fl. auferlegt werden. Das Maximum der Gefängnißstrafe ist ein Jahr. Uebrigens wird auch durch den Badischen Entwurf Jeder, welcher den ihm bekannten Urheber eines bestimmten Verbrechens, wegen dessen mit seinem Wissen ein Unschuldiger in Untersuchung sich befindet, nicht anzeigt, mit Gefängniß oder Geldstrafe bedroht. (Art. 128 — 132. 243.)

Nordische Rechte. — In Rußland wurden vom Jahr 1804 an bis 1826 beständig Commissionalarbeiten für die Composition eines neuen Gesetzbuchs vorgenommen, ohne daß einer der verschiedenen Entwürfe Gesetzeskraft erlangt hätte. Im Jahr 1826 befahl ein Ukas, daß kein neues Gesetzbuch gemacht, sondern lediglich das bestehende Recht in eine einzige Sammlung gebracht werden solle. Diese Russischen Digesten, nach Justinians Plane aus 35,000 legislativen Akten zusammengesetzt, wurden am 1. Januar 1835 mit Gesetzeskraft versehen. Das älteste und wichtigste der darin aufgenommenen Gesetze ist die Uloschenie, der im Jahr 1649 vom Czar Alexander Michailowitsch erlassene Codex. Ein unter Kaiser Alexander 1818 verfaßter und ins Deutsche übersetzter Entwurf stellt neben jeden Paragraphen die Vorschriften der bisherigen Gesetze und hieraus sind die folgenden Angaben über Denuntiation entnommen. (Cft. kritische Zeitschrift von Mittermaier und Zachariä. Bd. 6. Jahrgang 1834. p. 328. — Revue étrangère de législation. l. l.)

Der Art. 17 des Entwurfs erklärt nur die Beamten, als durch ihre besondere Stellung zur Anzeige verpflichtet, für Theilnehmer, wenn sie erstere unterlassen. Allein jeder Bürger ist zur Anzeige verpflichtet bei Majestätsverbrechen, nur Ehegatten und Kinder sind ausgenommen. Die ältern Gesetze sprachen Todesstrafe gegen

den Nichtanzeigenden aus, und der Entwurf hat dieselbe beibehalten. Bei Hochverrath kommt Confiskation zur Todesstrafe hinzu, bei Aufruhr droht der Entwurf statt des Todes lebenslängliche Freiheitsstrafe. Bei Falschmünzerei ist durch die frühern Gesetze der Nichtdenuntiant dem Urheber gleich bestraft; die Strafe des Letztern war verschieden; nach dem Codex von 1649 Todesstrafe vermittelst Eingießen geschmolzenen Metalls, nach einem Ukas von 1708 das Abhauen der linken Hand und beider Beine, nach einem spätern Ukas von 1723 Eingießen von geschmolzenem Metall und Enthauptung; der Entwurf von 1818 spricht je nach der Classe, welcher der Schuldige angehört, Verlust des Adels und Ranges mit Verbannung auf Lebenszeit in die Minen oder auf die Galeeren, oder 100—500 Knutenhieben, oder Verweisung in ein entferntes Gouvernement mit Degradation oder Knut als Strafe aus. Bei Brandstiftnng und Raub legt der Entwurf dem Bürger im Allgemeinen die Anzeigepflicht nicht auf, aber die Reichsgesetze strafen im ersten Fall den Nichtanzeiger mit der nämlichen Strafe, wie den Thäter, d. h. mit dem Tode durch Feuer oder den Strick, und im zweiten Falle mit dem Tod oder lebenslänglicher Verbannug in die Bergwerke, mit Abreißen der Nasenflügel und Brandmarkung. Letztere durch Einbrennen der drei Buchstaben V. O. R. (das lateinische fur und griechische φώρ) auf Wangen und Stirne machte den Delinquenten zum ächten «homo trium litterarum». Auch der Entwurf von 1818 kennt noch als Strafarten den Knut, die Brandmarkung und das Abreißen der Nasenflügel.

Das Dänische und Norwegische Strafrecht schreiben die Anzeige nach Oersteds Zeugniß (Grundregeln p. 202) nur bei schweren und den Staat gefährdenden Verbrechen vor. Dieß ist die Bestimmung der Danske-Lov, im Jahr 1683 für Dänemark, und der Norske-Lov, im Jahr 1687 für Norwegen durch König Christian V. erlassen. Beide Gesetze bilden mit spätern Modifikationen das noch bestehende Recht beider Länder.

Norwegen soll nun aber ein dem heutigen Stande der Wissenschaft angemessenes Gesetzbuch erhalten. Im Jahr 1834 und 1835 erschienen deutsche Uebersetzungen von zwei Entwürfen. Sie legen dem einfachen Bürger im Allgemeinen keine Pflicht zur Anzeige auf; Vater und Mutter und deren Stellvertreter haben zwar ebensowenig die Verbindlichkeit zur Anzeige, allein zur Hinderung

der Verbrechen ihrer Untergebenen, und werden unterlassenden Falles als Theilnehmer bestraft. Allgemein ist die Denuntiation nur bei Verbrechen gegen den Souverän und den Staat gefordert, unter Gefängniß oder Arbeitshausstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren. Von dieser Strafe sind dieselben Personen wie im Code pénal Français ausgenommen. Endlich ist Jedem geboten, falsche Stempel, Siegel, Formen und sonstige Instrumente für Fabrikation oder Fälschung von Münzen unmittelbar an Behörde abzuliefern, sobald sie in seine Hände gerathen; sollte die Unterlassung zu einem Verbrechen Veranlassung gegeben haben, so ist eine Buße bis auf 50 Thlr. angedroht.

Für Schweden erschien im Jahr 1831 ein Entwurf und 1834 eine Revision desselben. Beide folgen den in den Norwegischen Entwürfen adoptirten Grundsätzen, indem die Schwedische und die Norwegische Commission im Einverständniß mit einander gearbeitet hatten.

Schweizerische Gesetzgebungen. — Das Zürcherische Strafgesetzbuch, in Kraft getreten am 1. Januar 1836, betrachtet als Gehülfen alle diejenigen Personen, die vermöge ihres Amts oder vermöge älterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt verpflichtet sind, durch Anzeige oder auf andere Weise überhaupt die Begehung eines Verbrechens zu hindern, oder die ihrer Gewalt übergebenen Personen davon abzuhalten; doch nur unter der Voraussetzung, daß diese Personen die Hinderung absichtlich unterlassen. Im Allgemeinen aber tritt wegen unterlassener Anzeige oder Hinderung nur da Strafe ein, wo das Gesetz es ausdrücklich verordnet, wie dieß bei Hochverrath unter Strafe von höchstens zwei Jahren Gefängniß der Fall ist. Blutsverwandte sind unter keinen Umständen zu einer Anzeige bei der Obrigkeit oder zu einer Handlung, die eine solche Anzeige zur Folge haben würde, verpflichtet. Bei bereits vollendeten Verbrechen werden nur öffentliche Beamte, wenn sie die Anzeige absichtlich unterlassen, verantwortlich gemacht und als Begünstiger gestraft. (Art. 54. 55. 58. 92.)

Das Luzernische Strafgesetzbuch, promulgirt den 12. März 1836, rechnet zu den Nebengehülfen des Verbrechens die durch ihr Amt zur Entdeckung, Anzeige, Hinderung oder Untersuchung verpflichteten Angestellten, sofern sie ohne verabredetes Einverständniß durch Nichterfüllung ihrer Pflicht wissentlich die Vollführung

des Verbrechens befördern. Ebenso diejenigen Personen, welche ihre Kinder oder Pflegbefohlenen an der Verübung eines Verbrechens, wo sie es ohne Anzeige an die Obrigkeit gekonnt hätten, nicht hinderten. Haben diese Personen aber auch an den Vortheilen des Verbrechens irgendwie Theil genommen, so gelten sie als Hauptgehülfen. Die Strafe des Hauptgehülfen besteht in der Hälfte bis drei Viertheilen, die des Nebengehülfen in einem Neuntheil bis zur Hälfte der auf das Verbrechen selbst gesetzten Strafe. Als Begünstiger werden öffentliche Beamte angesehen, die ihrer Dienstpflicht zuwider die Anzeige begangener Verbrechen absichtlich unterlassen. Ihre Strafe kann von einem Zwölftheil bis zu einem Drittheil der auf das Verbrechen gesetzten Strafe ansteigen. (Art. 48 — 51. 53. 54.)

Das Criminalgesetzbuch für den Canton Basel vom Jahr 1821 fordert im Allgemeinen die Anzeige weder bei künftigen, noch bei begangenen Verbrechen; wohl aber in einzelnen Ausnahmsfällen und zwar unter auffallend strengen Strafdrohungen. Wer von dem Anschlage eines Mordes zuverlässige Kenntniß hatte, und die Ausführung desselben, sei es durch Anzeige an Behörde oder durch andere in seiner Macht stehende Mittel, nicht hinderte, soll zu vier- bis zwölfjähriger Kettenstrafe verurtheilt werden. Dieselbe Unterlassung beim Hochverrath wird an Beamten mit vier bis achtjähriger, an Privatpersonen, mit Ausnahme der Verwandten, mit ein- bis vierjähriger Zuchthausstrafe geahndet. Aehnliche Bestimmungen gelten beim Landesverrath und beim Aufruhr. (Art. 40. 43. 49. 102.) — Alle diese Strafsanktionen giengen in das neue Criminalgesetzbuch für den Canton Basel-Stadttheil vom Jahr 1835 über und sind auch gegenwärtig noch in Kraft. (Art. 44. 46. 51. 106.)

Der revidirte Entwurf eines Criminalgesetzbuchs für den Canton Graubünden vom Jahr 1829 sieht Jeden als Theilnehmer des Verbrechens an, der von dem Vorsatz oder den vorbereitenden Anstalten eines Verbrechens unterrichtet ist und gleichwohl vorsätzlich und in böser Absicht die Hinderung unterläßt. Zur Anzeige von begangenen Verbrechen ist Jeder bei seiner Bürgerpflicht aufgefordert; in Strafe verfällt er aber nur dann, wenn durch seine absichtliche Verschweigung unschuldige Personen in Untersuchung, Verhaft oder nachtheiligen Leumund kommen. Als Theil-

nehmer haftet nach ausdrücklicher Bestimmung des Gesetzes der Nichthindernde auch für den Schadensersatz. (Art. 21 — 24.)

Die Bernischen Strafgesetze kennen eine allgemeine Verpflichtung zur Anzeige oder Hinderung von Verbrechen nicht; einzig beim Hochverrath wird durch das Gesetz vom 7. Juli 1832 sowohl die erstere als die letztere bei Strafe gefordert. Theilnehmer am Hochverrath ist Jeder, der die Ausführung desselben nicht verhindert, wo er dieß ohne eigene Gefahr hätte thun können. Wer aber von einer hochverrätherischen Unternehmung zuverlässige Kenntniß hat und diese nicht sogleich einem obern Vollziehungsbeamten mittheilt, macht sich eines besondern Delikts schuldig und soll mit ein- bis zweijähriger Einsperrung oder Wegweisung aus dem Kanton bestraft werden, es sei denn, er könne erzeigen, daß das Unternehmen, der unterlassenen Anzeige ungeachtet, keine nachtheiligen Folgen mehr für den Staat hätte haben können. (§§. 3. 6. — Hepp, über Hochverrath, Abhandlung 2 und 3.) Das im Kanton Bern fortdauernd in Kraft gebliebene, jedoch nach und nach bedeutend modificirte peinliche Gesetzbuch der Helvetischen Republik von 1799 erwähnt einer Pflicht zur Anzeige überall nicht. Auch im vorigen Jahrhundert war eine solche weder gesetzlich sanktionirt, noch durch die Praxis angenommen. So erscheint unter den zahlreichen Theilnehmern der Verschwörung von 1749 Keiner, der um bloßer Mitwissenschaft und Nichtanzeige willen verurtheilt worden wäre. Alle diejenigen, welche außer den Häuptern der Unternehmung zur Strafe gezogen wurden, hatten entweder den Eid der Verschwiegenheit geleistet oder die letztere wenigstens zugesagt und durch diese Zusage positiv das Gedeihen des Planes gefördert*). — Der neue Entwurf eines Strafgesetzbuchs für die Republik Bern vom Jahr 1839 kehrt insofern zu den Grundsätzen des ältern Bernischen Strafrechts zurück, als er schlechthin keinen Specialfall mehr anerkennt, in welchem die Anzeige oder Hinderung jedem Bürger als solchem obläge; wohl aber betrachtet er diejenigen Personen,

*) Verfiel Niemand wegen bloßer Nichtanzeige in Strafe, so wurde hingegen der wirkliche Denuntiant der Verschwörung nicht allein von jeder Strafe freigelassen, sondern es wurde ihm als Belohnung sogar die Wahl in den Großen Rath angetragen, und, als er diese ausschlug, die Summe von 25,000 Gulden ausgerichtet. (Tillier, Geschichte Berns, Bd. V. p. 208. 218.)

welche in der Eigenschaft von Eltern oder Vormündern über Andere zu wachen haben, und öffentliche Beamte, deren Dienstpflicht Anzeige oder Hinderung gebietet, für Gehülfen oder Begünstiger, wenn sie Hinderung oder Anzeige vorsätzlich unterlassen. (Art. 59. 65.)

VI.

Die Denuntiationspflicht aus dem Gesichtspunkte der Gesetzgebungspolitik.

« La loi en général, sagt Montesquieu, est la raison humaine en tant qu'elle gouverne tous les peuples de la terre; et les lois politiques et civiles de chaque nation ne doivent être que les cas particuliers où s'applique cette raison humaine. »

Diese Einheit der legislativen Vernunft scheint in der Mannigfaltigkeit der Verordnungen sich zu verläugnen, welche die Gesetzgeber verschiedener Zeiten und Völker über die Entdeckung und Hinderung der Verbrechen erlassen haben. Aber wir dürfen nicht vergessen, daß wir die Frage nach der Art und Weise dieser Hinderung aus dem Rechtsgebiete ausgeschieden und in das historisch-positive Gebiet verwiesen, folglich statt der Einen und überall gleichen Vernunft die Mannigfaltigkeit positiver Bedürfnisse und Berechnungen zur leitenden Norm erhoben haben. Auf diesem ungleichen Boden mußten ungleiche Systeme erwachsen. In den alten Republiken, ungeachtet der noch mangelnden Gesammtanstalten zur öffentlichen Sicherheit, dennoch keine Pflicht des Einzelnen zur Vorsorge, aber der Bürger als ein Recht benutzend, was in unsern Tagen lästige Pflicht scheint. Im Mittelalter, bei schwachen Mitteln der höchsten Gewalt, Versuche durch Strenge, durch geistliche Waffen, durch Fiktionen sogar den Bürger zum Schutz des Staatsoberhaupts und der öffentlichen Sicherheit zu gewinnen; in

neuern Zeiten endlich, bei ausgebildeten Gesammtanstalten, hin und wieder Entlassung des Einzelnen von aller Hinderungspflicht, anderwärts unbedingte Verpflichtung, an den meisten Orten hingegen, schwankend in Grundsatz und Ausdehnung, ein Mittelweg. Völker auf ähnlicher Bildungsstufe im Staatsleben kommen zu verschiedenem Resultat; andere, durch Zeiten, Sitten und politische Cultur weit getrennt, treffen zusammen.

Das Gesetz, das so verschiedene Gestalten annimmt, muß mehr als Eine Seite darbieten und mehr als Einen Grund für und wider sich haben. Es giebt einfache Gesetze, worüber civilisirte Völker nie gezweifelt haben; das Eigenthum galt bei ihnen von jeher für unverletzlich, Störungen der öffentlichen Ruhe und Sicherheit galten immer als verbrecherisch, ob aber der Bürger als solcher zur Hinderung oder Anzeige widerrechtlicher Handlungen zu zwingen sei, ist eine Frage, die das Staatsinteresse zu vielseitig berührt, als daß ein einziger Gesichtspunkt zu ihrer Beleuchtung hätte ausreichen und eine übereinstimmende Lösung veranlassen können.

Ein künftiger Gesetzgeber, der für diese legislative Aufgabe aus den Erfahrungen seiner Vorgänger Belehrung schöpfen wollte, würde zwar nicht die Unmöglichkeit einer Specialstatistik über die Wirkungen aller der verschiedenen Systeme fordern, allein der Ausspruch einer jeden Gesetzgebung an und für sich schon würde ihm eine Erfahrung, ihre Zusammenstellung eine generalisirte Statistik sein. Um aber diese Data allseitig zu würdigen, muß er auch den Grund kennen, der die frühern Legislatoren geleitet, und die Wirkungen der verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen jeweilen mit ihrem Zwecke vergleichen können; hierauf muß daher das Bestreben der Critik zunächst gerichtet sein.

Evident ist der Einfluß und die Beziehung des die Denuntiationspflicht sanktionirenden Gesetzes auf die Strafrechtspflege, und der criminalistische Standpunkt daher der nächste, von dem die Critik ausgehen muß und bis dahin auch fast ausschließlich ausgegangen ist.

Die Pflicht zur Anzeige, gesetzlich unter Strafdrohung gefordert, soll Motive in den Bürger legen, die zur Verminderung der Verbrechen führen.

Allein sind wohl solche Motive nicht bereits bei den Bürgern vorhanden? Das Interesse und der Patriotismus der Menschen ist doch nicht **für** die Verbrechen, sondern **gegen** sie. Delikte, die das Gesammtwohl bedrohen, werden darum auch ohne gesetzliche Aufforderung gehindert oder angezeigt werden, nicht minder begangene Verbrechen, die den Charakter der Infamie und den Abscheu des Volkes an sich tragen. Der ächte Bürgersinn wird aus freiem Antrieb für den Rechtsschutz sich thätig erweisen, und der Staat hüte sich, durch Strafsanktionen zu publiciren, daß er an diesen Abscheu vor schändlichen Handlungen nicht mehr glaube. Wenn bei einzelnen Verbrechen, z. B. solchen, die aus politischen Meinungskämpfen hervorgehen, das sittliche Gefühl nicht entschieden und unbedingt richtig zu urtheilen pflegt, und daher der Gesetzgeber dem eigenen Gewissen des Bürgers nicht mit vollem Zutrauen die Verhütung derselben anheimstellen kann, so fragt es sich für diese und ähnliche Ausnahmsfälle insbesondere noch, ob denn eine gesetzliche, unter Strafsanktion erlassene Aufforderung zur Verhütung oder Anzeige gerade das zum Zwecke geeignete Mittel sein möchte. Die einzig mögliche und deßhalb nothwendig zu ergreifende Maßregel ist es auf keinen Fall, da die vielarmige Polizei bekanntlich der Mittel und Wege genug hat, das Thun und Treiben der Bürger auszuspähen, verbrecherischen Anschlägen auf die Spur zu kommen und begangene Delikte in Erfahrung zu bringen. Wenn aber auch nicht absolut nothwendig, so könnte das Institut der Denuntiationspflicht doch wenigstens zweckgemäß sein und zur Beförderung der Strafjustiz wesentliche Dienste leisten.

Allein absolut schlecht ist doch wohl das Gesetz, welches absolut unausführbar ist, folglich ein Gesetz in dem Maße verwerflich, als seine Ausführung schwierig ist, indem jede Schwierigkeit zu einem Grunde der möglichen Nichtexekution im einzelnen Falle werden muß. Ein Strafgesetz nun, welches Denuntiation geböte, würde sehr schwer zu exequiren sein. Man darf aus den oben entwickelten Merkmalen des Thatbestandes des Delikts nur die praktischen Consequenzen ziehen, um sich davon zu überzeugen, daß der Thatbestand kaum auszumitteln ist. Wann hat Jemand hinlängliche Gewißheit vom Unternehmen? wie weit muß die Unternehmung vorgerückt sein, um die Pflicht zur Anzeige zu begründen? Faktische Fragen, die niemals rein zu lösen sind. Aus der Schwierig-

keit des Beweises folgt, und die Erfahrung bestätigt es, daß eine Menge Processe fruchtlos würden erhoben werden, weil die zur Verurtheilung erforderliche Vollendung des Schuldbeweises mangeln würde.

Schon hieraus dokumentirt sich die Unzweckmäßigkeit einer solchen Gesetzgebung. Sie ist ein Mittel für einen Zweck, den sie nur ausnahmsweise erreicht. Wie sehr übrigens zwecklose Criminalprocesse das Ansehen der ganzen Strafanstalt schwächen, also den höchsten Zweck derselben, die Rechtssicherheit, auch von dieser Seite gefährden, wie schwer sie auf den Fiskus fallen, wie viele nützliche Hände und Kräfte dadurch unthätig werden, bedarf keiner Ausführung. Dem Grundsatz der Sparsamkeit haben neuere Gesetzgebungen mit Recht soweit gehuldigt, daß sie es, auf andere Abhaltungsgründe von Widerrechtlichkeiten als auf die bloße Strafe vertrauend, lieber bei den Civilfolgen vieler widerrechtlichen Handlungen bewenden ließen, als die Einnahmen des Staats an die Exekution der Strafanstalt zu verschwenden, und dieselbe Rücksicht darf auch gegen das in so vielen Fällen zu keinem Resultat führende Denuntiationsgesetz eintreten.

Ein absolut schlechtes Gesetz ist ferner dasjenige, welches schlechthin seinem Zwecke entgegenwirkt. Relativ ist also ein Gesetz besser oder schlechter, je öfter und je wahrscheinlicher es seinen Zweck erreicht oder verfehlt. Die Strafsanktion für Denuntiation soll die Zahl der Verbrechen vermindern; zu diesem Ende wird der Catalog der Verbrechen um das Doppelte vermehrt, indem neben jedes Verbrechen noch das neue Delikt hinzukommt, dasselbe im Falle der Wissenschaft nicht vorher oder nachher angezeigt zu haben. Und ist Nichtanzeige als eigenes Delikt nicht selbst wieder Gegenstand der Anzeige, respective der Nichtanzeige und so die Quelle neuer Delikte? Durch die Vermehrung der Verbrechen verliert der Staat sein Vertrauen und die Strafgesetze ihr Ansehen.

Auch unter einem andern Gesichtspunkt noch zerstört diese Legislation selber ihren Zweck. Dieser ist doch kein anderer als der, alle Verbrechen zum Behuf der Hinderung und Bestrafung an den Tag zu ziehen. Allein sie würde im Gegentheil bewirken, daß die meisten Verbrechen unentdeckt oder unbestraft blieben, die man ohne jenes Gesetz entdecken und bestrafen könnte. Da das Geständniß selten ist, so sind die besten Beweismittel Zeugnisse. Unter

Voraussetzung jener Strafsanktion würde man aber außer dem Denuntianten keine vollgültigen direkten Zeugnisse mehr erhalten können, weil alle diejenigen, die nicht als Denuntianten auftreten, selbst Verbrecher wären, ein solcher aber keinen Glauben verdient, und überdieß ein Angeschuldigter nicht als Zeuge beeidigt werden kann. Aus lauter Hast und übertriebenem Eifer, kein Verbrechen unbestraft zu lassen, würde ein Mittel ergriffen, das zur Straflosigkeit führt. Ueberdieß würde der Gesetzgeber nicht bedenken, daß jedem direkten Zeugen, indem man ihn zum Zeugniß gegen das Verbrechen aufforderte, eo ipso zugemuthet würde, gegen sich selbst das Geständniß des Delikts der Nichtanzeige abzulegen, was man mit Erfolg Niemanden zumuthen kann. Dasselbe gilt vom letztern Delikte selbst. Die darum wußten und die Nichtanzeige nicht anzeigten, sind ebenfalls unbrauchbare Zeugen gegen den ursprünglichen säumigen Denuntianten.

In einem weitern Sinne unzweckmäßig sind alle Strafgesetze, welche das Ehrgefühl der Bürger verletzen oder unterdrücken. Der Staat entfremdet sich dadurch einen Freund in der Ehre, die oft wirksamer von Verbrechen zurückhält als die Strafdrohung, und erzieht sich eine Menge von Feinden in ehrlosen Menschen, die das Bewußtsein der Verächtlichkeit und der Verachtung zum Verbrechen treibt. Es ist eine Thatsache, die Oersted und Andere mit einem Federstrich nicht wegläugnen können, daß die gebildeten Nationen unserer Zeit im Allgemeinen die Angeberei als ein verächtliches Geschäft ansehen. Als der Englische Prätendent Eduard nach der verlornen Schlacht bei Culloden einen Edelmann, den er als seinen Feind, aber als Ehrenmann kannte, um Aufnahme bat und sie erhielt, obwohl der Prinz als Hochverräther erklärt und ein Preis auf seinen Kopf gesetzt war, wurde der Edelmann wegen unterlassener Anzeige angeklagt und erschien vor Gericht. „Ehe ich“, sagte er zu seinen Richtern, „auf Euer Verhör antworte, laßt mich eine Frage thun: „„welcher von Euch wäre so ehrlos gewesen, den Prinzen zu verrathen?““ Da erhoben sich alle Richter von ihren Sitzen und entließen den Angeklagten. (Carnot, commentaire du Code pénal.) — Als im Jahr 1837 in Frankreich die Strafe der non-révélation wieder eingeführt werden sollte, ließen sich öffentlich Drohungen hören, die Geschwornen würden niemals das Schuldig aussprechen. Wo diese Gesinnung einmal herrschend ge-

worden, würde ein ihr entgegengestelltes Gesetz den Bürger in die Zwangslage bringen, entweder durch die Verachtung des Publikums als Angeber, oder durch das Urtheil des Staats als Nichtangeber gestraft zu werden. Auch hier sind Denuntiation und Zeugniß wesentlich verschieden und von den Delinquenten selbst wird der Unterschied richtig beurtheilt. Der größte Verbrecher wird den Zeugen, der nicht vorher Angeber war, nicht einen Verräther schelten, wenn er auf Eidespflicht die Wahrheit sagt.

Verderblich ist ein Strafgesetz immer, wenn es zur Immoralität führt. Wie die Ehre, so ist auch die Moralität eine Stütze des Staats. Die eine wie die andere kann zwar nicht erzwungen, wohl aber verletzt und unterdrückt werden. Mag es im Allgemeinen moralische Pflicht sein, bevorstehende Verbrechen ganz zu hindern oder in ihren Wirkungen zu vereiteln, so ist es gewiß nicht immer moralisch, geschehene Verbrechen anzuzeigen. Das sittliche Gefühl des Volkes unterscheidet hier wiederum richtig zwischen der Pflicht zum Zeugniß und der Denuntiation, und in vielen Fällen wird es sich gegen die freiwillige Anzeige empören. Die meisten Gesetzgeber entbinden darum die nächsten Verwandten von der allgemeinen Pflicht; allein der Grund kann auch über die natürlichen Bande hinausreichen. Wohlthäter, Freunde werden wir so wenig verrathen als unsere Blutsverwandten, und der Staat, der hier dennoch zwingen will, legt einen Zwang zur Immoralität auf.

Endlich kommt noch ein letzter, allgemeiner Gesichtspunkt in Betracht. Ein Gesetz darf nicht um der Rechtssicherheit willen von einem Bürger Leistungen fordern, wodurch er seine eigene Rechtssicherheit Preis giebt. Wie viele Gefahren sind nicht mit Denuntiationen verbunden, zumal wenn der Beweis nicht gelingt, oder der Verbrecher Complicen hat, die noch in Freiheit sind. Man denke nur an Diebs- und Räuberbanden, gegen die Denuntiationen doch am wünschenswerthesten wären. Die Gefährdungen beschränken sich hier nicht etwa bloß auf einsam wohnende Personen, es lassen sich gar keine objektiven Grenzen ziehen. Für einen furchtsamen Menschen ist Gefahr vorhanden, wo der Muthige keine sieht. Durch ein Strafgesetz aber läßt sich der Muth nicht erzwingen. Entweder müßte man also der Berufung auf die eigene Furcht die Kraft beilegen, die Strafe der Nichtdenuntiation niederzuschlagen, oder man müßte von dem Denuntianten die Selbstaufopferung

fordern. Diese letztere scheinen denn auch diejenigen Gesetzgebungen wirklich erzwingen zu wollen, welche die Unterlassung der Hinderung oder Denuntiation mit unverhältnißmäßig hoher Strafe bedrohen, wie nicht allein das Russische Gesetz mit seinen barbarischen Strafarten, sondern zum Theil sogar der Code pénal Français. Allein das gerechte Verhältniß der Strafe zur Verschuldung wird auf diese Weise geradezu aufgehoben, die Strafgerechtigkeit verhöhnt und das Rechtsgefühl des Bürgers gegen eine solche Justiz empört. Einen schlimmen Ausweg würde man in der geheimen Angeberei suchen. Unter dem Schutze des zugesicherten Geheimnisses ist auch der wissentlich falsche Denuntiant geborgen, ein Umstand, bei dem selbst der Unschuldigste seines Lebens oder wenigstens seiner Ruhe und seines ehrlichen Namens nie sicher ist, indem auch von der unbegründetsten Anklage und Untersuchung immer etwas haften bleibt, wenn der boshafte Angeber nicht exemplarisch gestraft wird.

Es würde einer solchen Cumulation von Einwürfen nicht bedürfen, um das Denuntiationsgesetz von derjenigen Seite, die es zu allererst präsentirt, als eine mißlungene Schöpfung zu charakterisiren.

Nicht genug, daß es nur in den wenigsten Fällen durch die Nothwendigkeit geboten ist, wird es, wo es eintreten könnte, gewöhnlich unausführbar sein, und, weil es den im Bewußtsein des Volkes wie der Richter eingewurzelten Begriffen von Sittlichkeit und bürgerlicher Ehre widerstreitet, ohne Wahrheit im Gesetzbuche stehen. Wo es gleichwohl durch die Exekution zur Wahrheit wird, da muß es seiner Natur nach gegen die eigene Absicht des Gesetzgebers wirken, indem es, statt die Zahl der Verbrechen zu vermindern, neue Delikte erschafft, und statt zur Bestrafung zu führen, vielmehr die tauglichsten Mittel der Ueberführung ihrer gesetzlichen Beweiskraft beraubt. Darum hat denn auch die Denuntiationspflicht als criminalistisches Institut wenig Vertheidiger gefunden, und die obigen, zum Theil bereits von Hepp*), Mittermaier**), Hinsberg und Andern erhobenen Einwürfe sind ohne Widerlegung geblieben.

Allein schon der Umstand, daß dessenungeachtet so viele Legislatoren neben die bereits vorhandenen öffentlichen Anstalten zur

*) Versuche über einzelne Lehren der Strafrechtswissenschaft p. 51 ff.

**) Ueber den neuesten Zustand der Crim. Rechtswissenschaft ꝛc. p. 176 ff. — N. A. des Crim. Rechts, Bd. 13, p. 337. — u. A.

Verhütung der Delikte auch noch diese, von allen Staatsbürgern zu realisirende gestellt haben, und daß auf der andern Seite Völker, welche keine Centralanstalten zu diesem Zwecke kannten, dennoch auf dieses Gesetz nicht verfielen, macht die Vermuthung rege, daß das Institut der Denuntiation noch seine andern Beziehungen habe, als die rein criminalistische, und die Geschichte desselben giebt unverkennbare Winke, wo diese Beziehungen zu finden sind.

Im Römischen Recht bildete sich die Lehre nur nach und nach aus. Die freie Republik wußte schlechterdings von Denuntiationen nichts, die Ausnahmsgesetze stammen sämmtlich aus den Zeiten der untergehenden Freiheit her. Die Leges Corneliæ, Pompejæ, Juliæ und die Constitutionen der Kaiser sind ihre Quellen. Sylla fieng damit an, die Calumnianten nicht mehr zu strafen, die Kaiser geboten Denuntiationen und belohnten sie zuletzt mit den höchsten Ehren. — Im Deutschen Reiche fand sich die Pflicht zur Anzeige mit dem Feudalsystem ein. — In den Niederlanden war es Carl V., der bei Todesstrafe, ohne Ausnahme der Person, für alle Verbrechen die Denuntiation gebot. Die politische Bedrückung des Landes unter ihm und seinem Sohne Philipp II. wurde unerträglich. Als die Niederländer das Joch abwarfen, fielen mit dem despotischen Drucke zugleich die Denuntiationsgesetze. — In Rußland wird Nichtanzeige auch jetzt noch am strengsten gestraft. Barbarische Strafarten, Eingießen von glühenden Metallen, Abhauen der Beine, Verstümmelung des Angesichts stehen noch bis auf den heutigen Tag im Gesetzbuch, eben so unveränderlich wie das starre Herrschersystem der Czaren. — Im gegenwärtigen Augenblick sind die Legislationen von Preußen, Baiern und Oesterreich für die Denuntiationspflicht, doch Baiern aus theoretischem Irrthum mehr, als aus legislativen Gründen; für Befreiung der Bürger sind Frankreich, die Nordamerikanischen Freistaaten und die meisten Cantone der Schweiz.

Diese geschichtlichen Ueberblicke zeigen einen Zusammenhang zwischen den politischen Zuständen eines Volkes und seinen Gesetzen über Denuntiation. Die freiesten Völker kennen die Anzeigepflicht am wenigsten, die unfreien haben sie unter schwerer Strafe. Der Moment des stärksten politischen Drucks ist der Moment der höchsten Spannung und Strenge; mit dem Fortschritt der politischen Ideen weicht auch die Denuntiationspflicht aus den Gesetzbüchern.

Es findet demnach eine Wechselwirkung statt zwischen der bürgerlichen Freiheit und der Verbindlichkeit zur Denuntiation. Diese Wechselwirkung giebt der letztern ihre politische Bedeutung. Wie der ganze Strafproceß, so steht auch dieses Institut in Verbindung mit der geschichtlichen Ausbildung der Idee von der bürgerlichen Freiheit.

Wird dieser Zusammenhang bei langsam sich entwickelnden Völkern weniger sichtbar, weil die Veränderungen weniger rasch sich folgen und die Crisen von geringerer Intensität sind, so tritt er doch eben auch da hervor, wo die Staatsentwicklung still steht und starre Formen Jahrhunderte durch sich halten, denn da hält sich auch die Legislation über Anzeigepflicht. Am deutlichsten muß diese politische Bedeutsamkeit bei dem politisch regsamsten Volke hervortreten; es muß sich bei jeder neuen Evolution der staatsrechtlichen Principien auch die Lehre von der Denuntiation umwandeln und den Charakter der Staatsumwälzung annehmen. In neuern Zeiten war Frankreich immer der regsamste Träger der Zeitideen; an Frankreichs politische Geschichte müßte demnach, wenn überhaupt die Vermuthung jener Wechselbeziehung auf einem historischen Grunde beruht, die Geschichte der Denuntiationspflicht jeweilen sich angeschlossen und nach dem Geiste der Staatsveränderungen sich umgebildet haben.

Im Jahr 1477 hatte Ludwig der Eilfte die Todesstrafe gegen den schweigenden Mitwisser von Staatsverbrechen ausgesprochen. Unter Franz I. wurde der Graf von Saint-Vallier, Vater Dianens von Poitiers, zum Tode verurtheilt. Er hatte um die Verschwörung des Connetable von Bourbon gewußt, aber die Anzeige unterlassen. Nur die Bitten seiner Tochter retteten ihm das Leben. Unter Ludwig XIII. war Augustin de Thou, der Sohn des Geschichtschreibers, ein Mitwisser des von Cinq-Mars angestifteten Complotts, welches den Sturz des Cardinals Richelieu zum Ziele hatte. De Thou hatte das Unternehmen mißbilligt und mißrathen, aber, um den Bruder des Königs nicht zu compromittiren, nicht angezeigt. Die Richter wollten ihn freisprechen, aber der Cardinal zeigte ihnen die vergessene Ordonnanz Ludwigs XI. und verlangte den Tod. De Thou starb auf dem Schaffot.

Mit der alten Feudalmonarchie fiel 1789 auch die Ordonnanz Ludwigs XI. Die Republik erließ kein neues Gesetz, die Bürger

blieben frei von aller Verbindlichkeit zur Denuntiation. In der Nationalversammlung erhoben sich Diskussionen über einen Vorfall dieser Art. Robespierre sprach heftig gegen die, welche Staatsverbrecher verbergen und den Gesetzen zu entziehen suchen. Aber Denuntiation sei dem Laster näher als der Tugend. (Histoire parlamentaire de la révolution française par Bucher et Roux. VII. p. 111.) Als der Civismus sich in Fanatismus und die Republik in den Despotismus des Pöbels sich umzuwandeln begann, wurden Denuntiationen das vorzüglichste Mittel zur Vernichtung der Gegner. Die Gemeinde von Paris lud, nachdem die loi de la sûreté génerale den Municipalitäten die Polizei übertragen hatte, die Bürger ein zur Denuntiation der Schuldigen vom 10. August 1792. Die Gefängnisse füllten sich und die Mordtage des Septembers waren die Folgen. Die Verdachtsgesetze zwangen nicht zur Angeberei, aber sie fanatisirten die Haufen; Denuntiationen galten als Beweise des Bürgersinnes und kosteten zahllosen Opfern das Leben.

Napoleon herrschte dem Worte nach im Willen des Volks, sein Code widersprach diesem Grundsatz und war ein vorzügliches Werkzeug der Gewalt in seiner Hand. Die non-révélation wurde als Verbrechen wieder eingeführt und schwer gestraft. Zunächst und vor Allem sollte die Person des Regenten geschirmt werden. Die Verschweigung des versuchten Majestätsverbrechens war schwerer als die verbrecherische Unternehmung selbst bedroht. Infamirende Strafe traf den Nichtdenuntianten. Bemühungen, das Verbrechen zu hindern, entschuldigten den Schweigenden nicht; selbst Eltern und Kinder waren zur Anzeige verpflichtet und konnten zur Strafe unter polizeiliche Aufsicht gestellt werden. Diese Bestimmungen des Code pénal wurden nie populär. Aber die restaurirten Bourbonen behielten sie unverändert bei.

Die Revolution von 1830 wirkte auch hier gegen die absolutistischen Principien. Eine Revision des Code pénal wurde vorgenommen. Ueber die Artikel von der non-révélation sprach der Minister Barthe vor der zweiten Kammer: «le devoir de révéler — la conscience seule doit le faire remplir, la menace d'une pénalité n'y peut rien. Les peines contre la non-révélation ont toujours été réprouvées par les mœurs publiques; elles sont évidemment sans efficaceté.» Zweihundert und zwölf Stimmen gegen

zweiunddreißig strichen im April 1832 die sämmtlichen Artikel über révelation aus dem Gesetzbuch.

Der König wandte sich mehr und mehr von den Ideen ab, die ihn 1830 auf den Thron gehoben. Auch diese Bewegung machte das Denuntiationsgesetz mit. Die Mordversuche gegen Ludwig Philipp und das Attentat in Straßburg gaben den Anlaß, die Revelationspflicht wieder vorzuschlagen. Ein Gesetzesentwurf wurde der Kammer vorgelegt, der nur das Majestätsverbrechen aus dem alten Code pénal wieder aufnahm, aber sich hütete, dasselbe beim Namen zu nennen. Es sollte eine Spezialgesetzgebung für Verbrechen gegen die Person des Königs eingeführt werden, auf alle übrigen Staatsverbrechen sollte sie keine Anwendung finden. Der Minister Persil, welcher im Jahr 1832 für die Abschaffung gearbeitet hatte, trug nun selbst auf Wiederherstellung an. Allein die Kammern und die ganze freie Presse erhoben sich mit Einer Stimme und so nachdrücklich gegen den Versuch, daß das Ministerium den Entwurf zurückzog, ohne auch nur eine Diskussion darüber abzuwarten. «Les dispositions des art. 103 sqq., sagte Carnot, sont des *coups d'état permanens*. La définition est pleine de justesse; il ne peut y avoir que *la raison de l'état*, qui ait pu déterminer le législateur à imposer aux citoyens l'obligation de révéler. Mais les coups d'état ont cela de particulier, qu'ils blessent toujours plus ou moins et toujours nécessairement les principes de la morale et de la justice.»

In diesem energischen Ausdruck ist das Bewußtsein aller freisinnigen Staaten in Bezug auf unsere Lehre in einem Schlagwort ausgeprägt, und es wäre gewiß ein Leichtes, den Revers dieser Devise in dem Munde eines Absolutisten zu finden.

Nach diesen historisch zuverlässigen Belegen ist eine Wechselbeziehung zwischen der Verpflichtung zu Denuntiationen und dem Zustande der bürgerlichen Freiheit aus der Geschichte kaum mehr hinwegzuläugnen. Beide bedingen sich gegenseitig. Das Aufwachen der letztern löst die Verbindlichkeit zur erstern, und hinwiederum ist die Denuntiationspflicht Zeichen und Mittel bürgerlicher Unfreiheit.

Hier ist nun auch der Standpunkt gefunden, auf welchem unsere Frage ihre letzte und höchste Bedeutung gewinnt, die Stelle

nämlich, auf der sie zusammenhängt mit der historischen Fortbildung des Staatslebens.

Der Gesetzgeber steht zwischen der Vergangenheit und Zukunft seines Volkes in der Mitte, den Uebergang der einen in die andere vermittelnd und die letztere vernunftgemäß bestimmend. Jede legislative Idee hat ihre welthistorische Bedeutung; diese hat der Gesetzgeber aufzusuchen, und sie ist es, die ihn bestimmen wird, die einzelne legislative Aufgabe im einen oder andern Sinne zu lösen.

Auf diesen Standpunkt wird sich der Gesetzgeber auch bei der Frage stellen, ob er den Schutz von bürgerlicher Ruhe und Ordnung dem Rechtsgefühl und dem Gewissen des Einzelnen anheimstellen, oder aber durch Gebote und Strafen Denuntiationen ihm abzwingen solle. Er wird das Eine oder Andere in dem Maße thun, als er das Volk zur bürgerlichen Freiheit oder zu ihrem Gegentheil zu führen gesonnen ist.

Dieß Endresultat wäre aber insoweit dennoch nur ein relatives, wenn nicht die Geschichte selbst in ihrem großen Gange hier in letzter Instanz für den Fortgang zur bürgerlichen Freiheit entschiede, und damit zugleich den bedeutsamen Wink gäbe, auch in der Lehre von der Denuntiation der Verbrechen die Freiheit des Bürgers in seiner Thätigkeit für das Staatswohl als Ziel der Gesetzgebung anzusehen.



